MITTEILUNGEN DES HISTORISCHEN VEREINS DER PFALZ

71. BAND

GELEITET VON OTTO ROLLER

SPEYER 1974

VERLAG DES HISTORISCHEN VEREINS DER PFALZ E. V.

HELMUT NAUMANN

DAS RECHTSWORT GANERBE

Die pfälzischen Heingereiden haben bis in unsere Zeit immer wieder das Augenmerk der Forschung auf sich gezogen, während die vergleichbare Erscheinung der bäuerlichen Ganerbschaften bisher stiefmütterlich behandelt worden ist. Obwohl am nördlichen Haardtrand unmittelbar an das Gebiet der Heingereiden der Waldungen zweier Dorfgenossenschaften anschlossen, die seit alter Zeit unter dem Namen der Großen und der Kleinen Ganerbschaft bekannt sind, und obwohl im 19. Jahrhundert die Erforschung der Markgenossenschaften aus diesem Umkreis einen entscheidenden Anstoß erhalten hat 1, hat es noch niemand unternommen, diese besondere Form bäuerlichen Grundeigentums zusammenhängend zu betrachten. In seiner zusammenfassenden Darstellung der dörflichen Rechtswelt erwähnt Bader die Ganerbschaften überhaupt nicht 2; auch wenn er ausdrücklich auf Vollständigkeit verzichtet hat, ist dieser Umstand für die Forschungslage bezeichnend.

Während die Heingereiden eine ausschließlich bäuerliche Genossenschaftsform sind, hat es Ganerbschaften über diesen begrenzten sozialen Umkreis hinaus gegeben. Von Ganerben, die der bäuerlichen Schicht angehören, sprechen auch hessische Weistümer 3; insbesondere aber ist die Ganerbschaft als Rechtsinstitut dem spätmittelalterlichen Rittertum vertraut gewesen, auch unter den Frankfurter Patriziern gab es so benannte Zusammenschlüsse 4. Es ist nicht verwunderlich, wenn von den verschiedenen Bereichen, in denen Ganerbschaften vorkommen, der ritterschaftliche das meiste Interesse gefunden hat; die Ganerbenburgen als Machtzentren haben in der Sozialgeschichte des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit eine beachtliche Rolle gespielt. Daß ein Mann wie Franz von Sickingen Genosse zweier Ganerbenburgen war und daß sogar ein deutscher Kaiser, nämlich Maximilian I., sich im Jahre 1505 zum "Gemeiner" der Ganerbenburg Drachenfels aufnehmen ließ, kennzeichnet einer-

² Karl Siegfried Bader, Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich (= Dorf I), Weimar 1957, ²Graz-Wien-Köln 1967; ders., Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (= Dorf II), Weimar 1962.

³ Jacob Grimm, Weisthümer Band III (Göttingen 1842), S. 345-348.

¹ Georg Ludwig von Maurer, der die Lehre von der altfreien Markgenossenschaft breit aufgebaut hat, ist 1790 in Erpolzheim geboren, einem Nachbardorf Freinsheims. Es ist sicher kein Zufall, wenn unter den sieben Quellenabdrucken, die er seiner "Geschichte der Markenverfassung in Deutschland" (Erlangen 1856) anfügt, drei die Große Ganerbschaft betreffen, deren Vorort Freinsheim war.

W. Ogris, Artikel "Ganerben", in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (= HRG) I, Berlin 1971, Sp. 1383-1383.

seits die Bedeutung der Sache und erklärt andererseits, weshalb sich die Rechtsgeschichte vornehmlich dieser Art von Ganerbschaften zugewandt hat 5; das ist bedauerlicherweise auf Kosten der nicht so auffälligen Form, eben der im bäuerlichen Umkreis, geschehen. So wird diese bei der Betrachtung der Ganerbschaften des Adels bestenfalls am Rande erwähnt 6 oder als eine nur dem Namen nach verschiedene Nebenform der Heingereide betrachtet 7. Zu erwähnen sind allenfalls kleinere Beiträge aus lokalgeschichtlichem Interesse, die auf Einzelheiten aus der ganerbschaftlichen Vergangenheit hinweisen 8; dem heutigen Leser, dem die Kenntnis der Zusammenhänge fehlt, müssen solche Details als Kuriositäten vorkommen.

Wenn die Rechtshistoriker der Frage nachgingen, was denn den juristischen Charakter der Ganerbschaft ausmache, haben sie die Wesensmerkmale ausschließlich aus der Betrachtung der ritterschaftlichen Institution zu gewinnen gesucht. Das hat zu widersprüchlichen Ergebnissen geführt ⁹. Bezeichnend dafür ist der jüngste, von Ogris vorgelegte Definitionsversuch: "Im engeren technischen Sinne versteht man unter G(anerben) die Mitglieder einer ritterschaftlichen Gemeinderschaft" ¹⁰. Die Gemeinderschaft aber ist nach Ogris ¹¹ "eine nach den Grundsätzen der Gesamthand aufgebaute Personenvereinigung ohne selbständige Rechtspersönlichkeit. Das heißt mit anderen Worten: Die zur G(emeinderschaft) zusammengeschlossenen Personen bilden eine rechtliche Ein-

⁵ Vgl. die bei Ogris (HRG I, 1382 f.) genannte Literatur; ferner Edward Stendell, Über die Ganerbschaften des deutschen Mittelalters, Programm der Realschule zu Eschwege 1880, S. 1—28; K. Mugler, Über Ganerbschaften in den einst kurpfälzischen Landes, Diss. iur. Erlangen 1897; Emil Heuser, Das Ganerbenschloß Drachenfels, Kaiserslautern 1911; W. Frhr. von Waldenfels, Die Ganerben vom Rothenberg, Vereins-Mitteilungen St. Michael 16, 1921, Nr. 1 S. 2—4; Martin Schütz, Die Ganerbschaft Rothenberg, Nürnberg 1924; Graf L. Oberndorff, Gründung einer Ganerbschaft im Jahre 1311, Vereins-Mitt. St. Michael 22, 1927, Nr. 2 S. 6—8; H. Zimmermann, Ritterliche Ganerbschaften in Rheinhessen, Diss. Mainz 1957.

6 So Stendell S. 9, Mugler S. 5, Ogris Sp. 1380.

⁷ J. Mayerhofer/G. Glasschröder, Die Weistümer der Rheinpfalz, o. J. (= 1892), S. 81; am deutlichsten hat bisher Konrad Regula (Die Allmenden der Pfalz in Vergangenheit und Gegenwart, Leipzig 1927, S. 10) auf die Eigenart der Ganerbschaf-

ten neben den Heingereiden hingewiesen.

8 Lukas Grünenwald, Das Kloster Höningen und die Ganerben, Pfälzisches Museum 13, 1896, 19—20; M. (= Mentzel oder Emil Müller), Ein Waldumgang der "großen Ganerbschaft", Leininger Geschichtsblätter 4, 1905, 33—35; Karl Christ, Die bäuerlichen Ganerben in der Pfalz, Pfälzisches Museum 43, 1926, 187—189; L. Seibel, Ein alter Brauch am Andreas-Tag: Die Ganerben halten Gericht, Pfälzische Rundschau Nr. 328 vom 30. November 1932, S. 3; Ernst Merk, Heimatbuch des Edelweindorfes Kallstadt, Kallstadt 1952, S. 78—90; kl. (= Otto Klamm), Bis vor 130 Jahren war der Ganerbenwald ungeteilt, Die Rheinpfalz 12, Nr. 301 vom 28. 12. 1956; Ernst Merk, Heimatbuch Weisenheim am Sand, Weisenheim a. S. 1960, S. 133 bis 145; Otto Gödel, Die Waldgeschichte (Ganerbenwald), in: 1200 Jahre Weisenheim am Berg, 1971, S. 61—78.

9 Vgl. die Kritik Stendells an Wippermann (wie Anm. 166).

¹⁰ HRG I, 1380.

¹¹ W. Ogris, Artikel "Gemeinderschaft", in: HRG I, Sp. 1496-1499.

heit, die sich jedoch in keiner Weise von der Summe der einzelnen Mitglieder unterscheidet, deren Wille, Rechte und Pflichten vielmehr identisch sind mit dem Willen, den Rechten und Pflichten aller ihrer Mitglieder und die daher auch nur durch gemeinsames Handeln aller Mitberechtigten wirksam werden kann". Von dieser Gemeinderschaft heißt es weiterhin, daß sie "nicht wie die Genossenschaft aus der Sippe, sondern aus der Hausgemeinschaft hervorgegangen" sei und "dementsprechend nur wenige Mitglieder umfaßte, die praktisch meist im gemeinsamen Haushalt lebten, während die Genossenschaft von vornherein auf eine größere Mitgliederzahl ohne gemeinsame Haushaltsführung zugeschnitten war"; deshalb sei auch in ihr "das Gesamthandsprinzip... viel strenger ausgebildet" gewesen "als bei der notwendigerweise etwas lockerer organisierten Genossenschaft".

Man muß sich vor Augen halten, daß der so bestimmte Begriff Ganerbe (als Mitglied einer Gemeinderschaft) weniger das Ergebnis einer Bestandsaufnahme als das eines rekonstruierenden Rückschlusses ist und allenfalls für die unsicher bezeugte Frühzeit Geltung haben kann. Sobald nämlich die ritterlichen Ganerbschaften deutlicher faßbar werden, beobachten wir sie sogleich "mit einigen wichtigen Modifikationen" 12 dieser Grundsätze, was auf deutsch gesagt heißt: die als ursprünglich angenommene Konstruktion zeigt sich fast nur im Zustand der Auflösung. Das braucht nicht notwendig zu bedeuten, daß der Rückschluß etwas Falsches hingestellt hat; es muß aber die Forschung nachdrücklich darauf hinweisen, daß diese rechtsgeschichtliche Erscheinung nur von ihren Ursprüngen her zu begreifen ist und daß demnach das Augenmerk um so mehr den Anfängen und der Herkunft der Ganerbschaften gelten muß. Ogris hat dankenswerterweise den Blick darauf gelenkt und wiederholt festgestellt, daß diese Gemeinderschaften "in Anlehnung an ältere bäuerliche Gemeinschaftsbildungen seit dem 12./13. Jh." auftraten 13 und daß sie dem gleichen Zweck dienten "wie ihre bäuerlichen Vorbilder" 14. "Die wahrscheinlich zuerst in bäuerlichen Kreisen entwickelte G(emeinderschaft), in der die Idee der Einheit und Geschlossenheit des Familiengutes ihren rechtlichen Ausdruck fand, diente — mit den entsprechenden Modifikationen - schon im MA. auch anderen Bevölkerungskreisen als Vorbild. So entstanden in der Ritterschaft die Ganerbschaften, denen im Hochadel die Erbverbrüderungen entsprachen 15".

Faßt man diese Überlegungen zum gegenwärtigen Stand der Forschung in einem Satz zusammen, so hat man festzustellen, daß wir zum Verständnis dessen, was die Ganerbschaften waren, auf die Kenntnis der älteren und wahrscheinlich ursprünglichen bäuerlichen Gemeinschaftsbildungen angewiesen sind, daß wir aber über diese so gut wie nichts wissen. Jedenfalls gilt das, wenn wir uns von den Wörtern Ganerbe und Ganerbschaft leiten lassen und die damit bezeichneten Erscheinungen der bäuerlichen Rechtswelt kennenlernen wollen.

¹² so Ogris 1381.

¹³ HRG I, 1350.

¹⁴ HRG I, 1381.

¹⁵ HRG I, 1499.

Wer diese terra incognita betreten will, sollte sich die Schwierigkeiten vor Augen halten, die einem solchen Unterfangen im Wege stehen. Sie liegen vor allem in den Besonderheiten der Quellen, die hier heranzuziehen sind. So sind die schriftlichen Zeugnisse, mit deren Hilfe wir den älteren und ursprünglichen Zuständen auf die Spur kommen wollen, allesamt verhältnismäßig jung, zum großen Teil jünger als die Denkmäler derjenigen Institutionen, die wir trotzdem als sekundär anzusehen haben. Das hängt mit der bekannten Tatsache zusammen, daß die Rechtsverhältnisse der bäuerlichen Welt sehr viel später aufgezeichnet worden sind als die der anderen Gesellschaftsschichten, also die der zunächst schriftkundigen Geistlichkeit, des hohen Adels, der Ritterschaft oder des Bürgertums. Während z. B. Urkunden von 1310 und 1311 die Entstehung ritterlicher Ganerbschaften bezeugen 16, findet sich hundert Jahre später zum ersten Mal die Bezeichnung Ganerbe im Zusammenhang mit einer bäuerlichen Genossenschaft 17. Wenn nicht aus besitzgeschichtlichen Untersuchungen her bekannt wäre, daß es schon am Anfang des 12. Jahrhunderts in der Pfalz Gemeinschaften bäuerlicher Waldeigentümer gegeben hat 18, für die dann erst viel später der Name Ganerbschaften üblich wird, bliebe die Annahme bäuerlicher Gemeinschaftsbildungen für das Hochmittelalter und für diesen Umkreis von der Quellenlage her ungesichert. Dazu kommt, daß die schriftlichen Zeugnisse aus der bäuerlichen Welt, abgesehen von einzelnen Weistümern, zum größten Teile unveröffentlicht sind. Die Schriftsätze, in denen sich die Rechtsverhältnisse der Bauern spiegeln, stammen außerdem in den seltensten Fällen aus ihrer eigenen Feder, sondern aus der landesherrlicher Beamter oder zu Hilfe herangezogener Notare; ob dabei immer das Erwähnte Rechtsinstitut verständnisvoll bezeichnet und gekennzeichnet ist, bleibt fraglich. Keine einzige Quelle bezeugt die Entstehung einer bäuerlichen Ganerbschaft; immer erscheinen sie als längst bestehende Einrichtungen, deren gewohnheitsrechtliche Selbstverständlichkeit es erübrigt, über andere als zweiselhaft und strittig gewordene Einzelheiten zu reden.

Es bedarf besonderer Methoden, wenn man auf diesem unsicheren Boden ein Stück vorankommen will. Neben den schon erwähnten besitzgeschichtlichen Überlegungen haben Beobachtungen an aufschlußreichen Flurnamen hier weitergeführt 19; freilich sind damit die Fragen nach der Rechtsnatur der Ganerbschaften noch nicht beantwortet. In der folgenden Untersuchung greife ich eine Anregung Baders auf, der "eine Verbindung von historisch-philologischer mit juristischer Methode" gefordert hat, "die einerseits ausschließt, daß zeitfremde Begriffe in die Quellen hineingetragen werden, die andererseits auch aber nicht kritiklos die Sprachformen der Quellen übernimmt, um sie nach

16 Stendell a. a. O. S. 5 Anm. 19; Oberndorff a. a. O.

Helmut Naumann, Die Anfänge des Stiftes Höningen, Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 69, 1972, 92—174.

Helmut Naumann, Grumholtzerstuhl — Königstuhl — Reitstuhl, Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz 69, 1972, 48—91.

¹⁷ StA Speyer, Kopialbuch 35 b pag. 93—103: Limburg-Dürkheimer Grenzumgang von 1404 in einer Abschrift des 18. Jhs.

ihrem Klang den Begriffen zuzuordnen 20". Baders Einsicht leitet die hier unternommenen Bemühungen: "Wer bedenkt, daß das alte Recht die Form für die Sache selbst und als wichtigste und urtümlichste Form das Wort nimmt, darf am Wort nicht vorübergehen 21". In mehr als einer Hinsicht knüpft eine solche Arbeitsweise an das an, was Jacob Grimm begonnen hat. Sein von Rudolf Meringer erneut formuliertes Arbeitsprogramm "Wörter und Sachen 22" bestimmt mich darin, den Versuch zu wagen, der Sache Ganerbschaft durch die Betrachtung des Wortes näherzukommen.

Es soll also das merkwürdige und trotz verschiedener Anläufe bis heute noch nicht befriedigend geklärte Wort Ganerbe samt seinen Ableitungen danach befragt werden, was es hergeben kann, um den Gegenstandsbereich, den wir kennen lernen wollen, zu erschließen. Welche Sache ist durch den Zugriff dieser eigentümlichen Wortprägung in die geistige Welt des Menschen eingefügt worden? Läßt Ganerbe in seiner Wortbildung, in seinen differenzierenden Flexionsweisen und in seiner Bedeutungsstreuung etwas davon erkennen, wie der Wortinhalt ursprünglich gedacht worden ist? Solcher Art sind die Fragen, mit denen an ein Sprachmaterial heranzugehen ist, das darauf überhaupt Antwort geben kann..

Bei der Auswahl des Sprachmaterials, das der Untersuchung zugrundezulegen ist, habe ich folgende Gesichtspunkte beachtet. Da es eine vollständige Übersicht darüber, wo auf dem Boden des alten deutschen Volksrechtes bäuerliche Ganerbschaften bestanden haben, heute nicht gibt, wäre eine vergleichende Betrachtung aller so benannten Institutionen erst nach umfangreichen Vorarbeiten möglich. Es bleibt nur der Weg, einen durch Zeugnisse hinreichend belegten Einzelfall herauszugreifen 22. Dieses Verfahren wird auch dadurch nahegelegt, daß mit der Erforschung des Wortes eine möglichst genaue Kenntnis der Sache Hand in Hand gehen soll; das ist am ehesten durch eine Begrenzung des Untersuchungsgebietes zu erreichen. Wenn dann noch innerhalb des gewählten Umkreises die Vollständigkeit der Belege angestrebt wird, dann verlangt auch dieser Grundsatz eine von Beginn an festliegende Abgrenzung dessen, was in die Untersuchung einbezogen wird und was nicht.

Die Sache, zu der die darauf bezogenen schriftlichen Zeugnisse ausgewertet werden sollen, sind die schon eingangs erwähnten beiden Dörfer-Gruppen, die unmittelbar benachbart waren und aus zusammen acht Dörfern bestanden. Von ihnen hieß die nördliche, die von den drei Dörfern Weisenheim am Berg, Dakkenheim und Bobenheim gebildet wurde, die Kleine oder auch nach ihrem Vorort die Weisenheimer Ganerbschaft 21. Die südliche umfaßte den Flecken (zeit-

22 Rudolf Meringer, Zu Aufgabe und Namen der Zeitschrift, Wörter und Sachen 3, 1911, 22-56.

²⁴ Sie pflegte sich auf den Grenzsteinen des Ganerbenwaldes mit den Buchstaben WDB

zu kennzeichnen.

²⁰ Bader, Dorf II S. 1.

²¹ ebd. S. 2.

²² Ein solches Vorgehen erscheint als berechtigt, weil es nicht an Hinweisen fehlt, daß dieses Beispiel in verschiedener Hinsicht als repräsentativ gelten kann. - Die Verhältnisse der Hanhosener Ganerbschaft werden hier nicht behandelt.

weise mit Stadtrechten) Freinsheim und die Dörfer Weisenheim am Sand, Leistadt, Kallstadt und Herxheim und hieß die Große oder die Freinsheimer Ganerbschaft ²⁵. Beide zusammen zu betrachten ist man berechtigt oder genauer gesagt: genötigt, weil sie, etwa in ihren Beziehungen zum Stift Höningen, vieles miteinander gemeinsam haben; vermutlich sind sie in einer frühen, urkundlich nicht faßbaren Zeit aus einer vorhergehenden, beide umfassenden Ganzheit ausgeschieden. Was diese Dörfer miteinander verband, waren die gemeinsam wahrgenommenen Nutzungsrechte an zwei langgestreckten Streifen Waldlandes, die in die nördliche Haardt von deren Ostrand bis ins obere Isenachtal hinein vorstießen ²⁶.

Die auf die beiden Ganerbschaften bezüglichen Urkunden und Akten bzw. die späteren Kopien der verschollenen Originale liegen heute im Staatsarchiv Speyer, im Fürstlich Leiningischen Archiv in Amorbach und im Stadtarchiv Dürkheim. Seit 1400 taucht in diesen Quellen das Wort Ganerbe mit seinen Ableitungen auf; von ugf. 1500 an nimmt die Zahl der Wortbelege rasch zu. Da es darauf ankommt, die ursprungsnahe früheste Stufe des Wortinhaltes zu erfassen, habe ich die zeitliche Grenze — einigermaßen willkürlich — aufs Jahr 1600 angesetzt, so daß es möglich wird, die Wortgeschichte im Laufe von zwei Jahrhunderten zu verfolgen. Aus diesem Zeitraum liegen über 350 Belege des Wortes vor, eine Menge, die hinreicht, daraus ein ziemlich deutliches Bild zu gewinnen.

Bei den untersuchten Texten handelt es sich um folgende:

A. Waldordnung der Großen Ganerbschaft vom 14. November 1400

Der Waldordnung der Großen Ganerbschaft vom 12. März 1560, die in mehreren Abschriften überliefert und auch schon mehrfach abgedruckt worden ist ²⁷, ist eine ältere von 1400 inseriert, die 24 Wortbelege enthält. Hier ist der Wortlaut der Kallstadter Kopie des 16. Jhs. nach Dickels Ausgabe zugrunde gelegt worden ²⁸; die Abdrucke Maurers, Grimms, Erbachers und Grünenwalds habe ich verglichen. Die frühe Freinsheimer Kopie, ebenfalls aus dem 16. Jahrhundert, ist an den fraglichen Stellen so beschädigt, daß ihr nichts zu entnehmen ist.

28 Pfälzische Weistümer, bearb. durch Günther Dickel, 5. Lfg. 1968, S. 555-564.

²⁵ Als ihre Abkürzung erscheint auf den Grenzsteinen die Sigle FC (nicht FGI), die ich als Freinsheimensis Communitas auflösen möchte. — Gelegentlich erscheint dafür auch die Bezeichnung Leistadter Ganerben in den Quellen.

Die beiden Streifen grenzen auf eine solche Weise aneinander, daß sie in der von mir vermuteten ungeteilten Frühphase einen geschlossenen Waldkomplex gebildet hätten. Der nördliche Waldbesitz der Kleinen Ganerbschaft ist freilich bei der Gründung des Stiftes Höningen beeinträchtigt und in zwei Teile zertrennt worden; vgl. Neumann (wie Anm. 18).

²⁷ Zur Überlieferung vgl. Naumann (wie Anm. 19) S. 49-51 und 67. Das dort erarbeitete Stemma der verschiedenen Fassungen ist hier bei der Bestimmung der für das Original anzusetzenden Lesarten zugrundegelegt.

B. Limburg-Dürkheimer Grenzumgang von 1404

Der Grenzumgang mit fünf Wortbelegen ist in einer Abschrift des 18. Jahrhunderts erhalten (StA Speyer, Kopialbuch 35 b pag. 93—103).

C. Schiedsspruch vom 10. März 1431

Ein Schiedsspruch vom 10. März 1431, der Streitigkeiten zwischen der Gemeinde Dürkheim und der Großen Ganerbschaft beilegt, enthält zehn Belege. Er ist in einer vom Dekan des Heiliggeist-Stifts zu Heidelberg, Conradus Michahelis, am 29. Dezember 1476 angefertigten und beglaubigten wörtlichen Abschrift erhalten (Stadtarchiv Dürkheim Abt. I Nr. 2).

D. Urkunde vom 5. Mai 1464

Das Pergamentoriginal der Verkaufsurkunde von Zwingweiler enthält zwei Wortbelege (StA Speyer, Urkunden Höningen Nr. 21). E. Eingabe der Propstei Höningen an den Grafen von Leiningen, bald nach 1468

Der Schriftsatz enthält 22 Wortzeugnisse (StA Speyer, Weistümer Weisenheim am Berg, fol. 5 r-6 v).

F. Weistum von Zwingweiler, wahrscheinlich von 1469

Der Text enthält achtzehn Wortbelege; er ist im Pergamentoriginal und in zwei Abschriften überliefert (StA Speyer, Urkunden Höningen Nr. 59; Weistum Weisenheim am Berg, folg. 3r—4r; Kopialbuch 35 b pag. 940—944) 20.

G. Limburg-Dürkheimer Grenzumgang vom 28. Mai 1482

Der in der Registratur des Notars Caroli (fol. 9 v) überlieferte Grenzumgang enthält im ersten Teil einen Wortbeleg (FLA Amorbach).

H. Freinsheimer Vergleich zwischen Weisenheim am Berg und Bobenheim einerseits und Dackenheim andererseits vom 15. März 1497

Nach Krebs 20 befanden sich 1908 im FLA Amorbach das Original mit einer gleichzeitigen Abschrift auf Papier; mir war 1968 nur die Abschrift zugänglich, die 45 Wortbelege enthält (FLA Amorbach: Nr. 1441 fol. 1 r—4 v).

- I. Vergleich zwischen den Höninger Chorherren und der Kleinen Ganerbschaft vom 6. November 1509 (Böhler Vertrag)
- a) Der von Graf Emich VIII. zu Leiningen-Dagsburg ausgefertigte Vertrag ist im Wortlaut mit 21 Wortbelegen überliefert (StA Speyer, Best. C 26 Nr. 235 fol. 2—9).
- b) Außerdem ist von derselben Hand, aber weniger sorgfältig geschrieben ein Konzept vom selben Tage erhalten, das seinem Charakter nach als Protokoll anzusehen ist, das der Schreiber während der mündlichen Verhandlungen

²⁵ Zur Überlieferung vgl. Naumann (wie Anm. 18) S. 133 f. Anm. 88 und 92.

Richard Krebs, Die linksrheinischen Weistumer im Leiningischen Archiv zu Amorbach, Pfälzisches Museum 25, 1908, 122.

angefertigt hat. In diesem Protokoll finden sich neue Wortbelege (StA Speyer, Weistum Weisenheim am Berg, fol. 1 r-2 r).

- K. Vertrag zwischen den Höninger Chorherren und der Großen Ganerbschaft vom 30. Januar 1510
- a) Eine Abschrift des 16. Jahrhunderts gibt den Vertragstext mit siebzehn Wortbelegen wieder (FLA Amorbach Nr. 1540). Diese Fassung steht dem Original näher als die Abdrucke bei Maurer, Grünenwald und Erbacher 31, die zum Vergleich herangezogen worden sind.
- b) Dem Vertragstext ist unter der Überschrift: "Mit dem Viehe zu wayden" ein Anhang angefügt, der einen anderen Sprachstand verrät, also aus einer anderen Feder stammen und jünger sein dürfte; er bietet weitere elf Zeugnisse des Wortes Ganerbe 32.
- c) In der Amorbacher Abschrift kommt das Wort Ganerbe noch einmal vor, und zwar geschrieben von einer späteren Hand, die der Schrift nach dem 18. Jahrhundert angehört; dieses Zeugnis wird hier nicht ausgewertet.
- L. Aufzeichnungen des Höninger Subpriors Georg Meck über seine diplomatische Tätigkeit vom 11. November 1512 bis zum 17. Juli 1514

Das Originalheft mit dem aufschlußreichen Bericht ist erhalten; ihm sind acht Briefe und der Dackenheimer Abschied vom 24. März 1514 inseriert und außerdem eine Kopie des Bockenheimer Vertrages vom 17. Juli 1514 angefügt (StA Speyer, Urkunden Höningen, Nr. 59). Der Wortlaut des Bockenheimer Vertrages ist unter M gesondert zu betrachten; der übrige Text enthält 73 Wortbelege.

M. Vergleich der Höninger Chorherren mit der Kleinen Ganerbschaft vom 17. Juli 1514 (Bockenheimer Vertrag)

Der Vertrag ist in zwei Abschriften überliefert, einmal in der fast gleichzeitigen des Subpriors Meck (siehe unter L; StA Speyer, Urkunden Höningen Nr. 59 fol. 23 r—29 v), dann in einer ebenfalls dem 16. Jh. angehörigen Schrift (FLA Amorbach Nr. 1562). Der Wortlaut enthält 30 Belege; in der Amorbacher Kopie steht das Wort Ganerbe ein weiteres Mal in einer Archivnotiz von jüngerer Hand, der Schrift nach des 18. Jhs. Dieses Vorkommen bleibt unbeachtet.

N. 26 Schriftstücke aus der Zeit vom 13. Dezember 1549 bis zum 18. Mai 1550, die einen am 9. Dezember 1549 begangenen Holzfrevel dreier Einwohner Freinsheims im Walde der Kleinen Ganerbschaft betreffen

Der Schriftverkehr, der neben vier Suppliken der Delinquenten den Briefwechsel der landesherrlichen Beamten, Vorladungen zu Rechtstagen, ein juristisches Gutachten und einen zusammenfassenden Bericht enthält, bietet 37 Vorkommen des Wortes Ganerbe aus ganz verschiedenen Federn (StA Speyer, Best. C 26 Nr. 233 fol. 136 r—177 v).

32 Maurer druckt diesen Anhang nicht ab.

³¹ Zu diesen Drucken vgl. Naumann (wie Anm. 18) S. 133 Anm. 87.

O. Vertrag zwischen der Kleinen Ganerbschaft und Heinz Boeß aus Leiningen vom 5. Juni 1558

Der Vertragsentwurf von der Hand des leiningischen Amtmanns zu Hartenberg, Velten Ott, enthält dreizehn Wortbelege, die wegen der flüchtigen Schrift und vieler durchgestrichener und verbesserter Stellen nicht immer sicher zu lesen sind (StA Speyer, Best. C 26 Nr. 235 fol. 10 r—11 r).

P. Waldordnung der Großen Ganerbschaft vom 12. März 1560

Es gilt das oben zu A Gesagte; außer der inserierten Waldordnung von 1400, die dort gesondert behandelt worden ist, enthält der Text von 1560 noch 35 Wortbelege. Ich lege die Ausgabe Dickels zugrunde.

Q. Neun Schriftstücke aus der Zeit vom September 1564 bis zum 27. September 1565, die einen Streit der Großen Ganerbschaft mit dem Stift Höningen betreffen

In den Schriftsätzen verschiedenen Charakters (z. B. Eingabe der Ganerben, Ladung, Pfändungsmitteilung) habe ich 45 Wortbelege gefunden (FLA Amorbach, Fasc. Kloster Höningen / "Acta in Sachen deren GanErben zu Callstadt Leystadt Herxheim Weißenheim uffm Sandt und Freinßheim contra die von Höningen de Annis 1509...1606", fol. 34—37 und 2—19).

R. Ein auf den 2. März 1567 (verbessert aus 1577) datierter Auszug aus einer älteren Waldordnung der Kleinen Ganerbschaft

Der Auszug, der bis in die Wortwahl hinein den Artikeln 1, 40 und 19 des Waldbriefs von 1599 (siehe unter V) entspricht, enthält zwei Wortbelege (StA Speyer, Best. C 26 Nr. 233, fol. 135r, v). Hier liegt ein beachtenswertes Zeugnis für eine frühere Waldordnung der Kleinen Ganerbschaft vor, wie sie als Vorlage des Waldbriefs von 1599 schon andernorts zu erschließen war 33.

S. Zwei Bittschriften der Großen Ganerbschaft vom 18. Januar 1568 und vom 3. September 1570 sowie eine Ladung des Pfalzgrafen Friedrich vom 8. März 1568

In den drei Schriftstücken habe ich vier Wortbelege gefunden (FLA Amorbach, Fasc. Kloster Höningen / "Acta in Sachen deren GanErben ..." fol. 20—24).

T. Dürkheimer Waldrotel von 1588

Die Grenzbeschreibung des Limburg-Dürkheimer Waldes ist in zwei Fassungen überliefert; die Handschrift der einen ist dem 17. Jahrhundert zuzuweisen (Stadtarchiv Dürkheim, Abt. II Fasc. F 3, dort fol. 33v), die andere gehört dem 18. Jahrhundert an (StA Speyer, Kopialbuch 35 b, pag. 37—90, dort pag. 68). Beide Abschriften, die darin offenbar das Original spiegeln, sind so angelegt, daß am Rande neben dem Text der Beschreibung die Bezeichnung wichtiger Grenzpunkte wiederholt wird. Das Wort Ganerbe erscheint dabei einmal im Text und einmal in der zugehörigen Randglosse.

²¹ Vgl. Naumann (wie Anm. 19) S. 87-91.

U. Eingabe der Großen Ganerbschaft vom 27. Dezember 1596 mit einer beigefügten Protestation vom 24. November 1596, die der Kaiserliche Notar Philips Zwengel in Heidelberg ausgefertigt und als Abschrift beglaubigt hat.

Die beiden Schriftstücke enthalten fünfzehn Wortbelege (FLA Amorbach, Fasc. Kloster Höningen / "Acta in Sachen deren GanErben ...", fol. 25-33).

V. Waldbrief der Kleinen Ganerbschaft vom 11. März 1599

Der in zwei Abschriften erhaltene Text enthält 42 Wortbelege (StA Speyer, Weistum Dirmstein, fol. 46v—56r; Weistum Dackenheim, fol. 5v—16v). Die schon andernorts versuchte Datierung des Waldbriefs wird durch das Verhalten des Schreibers der Dackenheimer Abschrift bestätigt (a. a. O. fol. 5 v): Er hatte schon in anno 169 geschrieben, hat dann die Zahl 169 kräftig durchgestrichen und danach 99 (genau wie die Dirmsteiner Kopie) gesetzt. Das ist offensichtlich als Korrektur eines Irrtums gemeint 34.

W. Abschrift des 16. Jahrhundets einer Urkunde der Großen Ganerbschaft von 1209

Im Wortlaut aus dem 13. Jahrhundert kommt das Wort Ganerbe nicht vor; aber die dem 16. Jahrhundert zuzuweisende Dorsalnotiz enthält einen Wortbeleg (StA Speyer, Urkunden Höningen Nr. 33) 33.

Der Wortinhalt von Ganerbe

Das im heutigen Deutschen ungebräuchliche Wort Ganerbe reizt schon durch seine merkwürdige Bildeweise zum Etymologisieren an. Die auf den ersten Blick erkennbare Zweigliedrigkeit, wobei das Grundwort -erbe dem Sprachgenossen völlig vertraut, das Bestimmungswort Gan- dagegen ebenso fremd klingt, verlockt dazu, das Rätsel dieser Zusammensetzung zu lösen, indem man vom Bekannten her dem Unbekannten zu Leibe rückt. Dieser Anreiz ist so stark, daß er den Betrachter in Gefahr bringt, die erste Aufgabe lexikalischer Arbeit, nämlich die schlichte Bestandsaufnahme der mit einem Worte bezeichneten Erscheinungen, in den Hintergrund treten zu lassen oder doch von vornherein mit einer Deutung zu überschatten, die aus einer solchen vorgängigen Etymologie gewonnen ist. Um dieser Gefahr zu entgehen, will ich alle Fragen zur Wortbildung einem späteren Stadium der Untersuchung vorbehalten. Wenn jedoch zunächst einmal der Stand des heutigen Wissens vom Worte Ganerbe referiert werden muß, zeigt sich sehr deutlich, wie nahe diese Verquickung den verschiedenen Beurteilern gelegen hat, seitdem sich Jacob Grimm sprachwissenschaftlich mit diesem "Rechtsaltertum" befaßt hat.

Schon im 1826 erschienenen zweiten Band seiner Deutschen Grammatik 36 hat Grimm im Abschnitt über die "Partikelcomposition" eine Deutung der Zu-

³⁴ Vgl. Naumann (wie Anm. 19) S. 51.

³⁵ Zu dieser Urkunde vgl. Naumann (wie Anm. 18) S. 129—131; dort der vollständige Wortlaut.

³⁶ Jacob Grimm, Deutsche Grammatik, Band II, 1826, S. 753 f.

sammensetzung Gan-erbe versucht; er sah in dieser und anderen Wortbildungen bedeutende und merkwürdige Spuren eines uralten gam-, gan-, ham-, han-(für ga-). Demnach wäre Ganerbe "nichts weiter als gi-erpo, miterbe, miteigenthümer, mitberechtigter". Allerdings stellte er dem noch zwei andere Deutungsmöglichkeiten zur Seite und betonte, daß er keinen dieser Ansätze "für mehr als bloße vermuthung" gebe.

In den Deutschen Rechtsalterthümern hat Grimm das Rechtswort Ganerbe in zwei Zusammenhänge eingerückt; es erscheint, und zwar mehrfach, im Kapitel "Erbschaft" des zweiten Buches ³¹, außerdem diesmal nur kurz, im Kapitel "Liegendes eigen" des dritten Buches ³³. Ganerbe galt Grimm vor allem als Begriff des Erbrechts; die Anwendung auf eine bestimmte Gruppe der Märker oder Markgenossen, die sogenannten Erfexen, war ihm noch nicht gewiß ³³. Auch über die Wortbildung war er sich noch nicht schlüssig; weil er jetzt von einer (in der Grammatik noch nicht erwähnten) Sachsenspiegel-Stelle ⁴⁰ ausging und weil ein alter Glossator die dortigen ganerven als "heredes accelerantes" kommentierte, neigte Grimm dazu, den Wortbestandteil gan- zu gân = "gehen" zu stellen ⁴¹. Daneben erwog er jetzt ernstlich die 1826 noch zurückgewiesene Möglichkeit, in gan- eine Kontraktion aus den Präfixen ge-an- zu erblicken; unter den Belegen, die er späterhin anführte ⁴², sind solche, die "mehr für letztere zusammensetzung streiten".

Grimms etymologischer Ansatz ließ ihn im Ganerben immer primär den "Erben" sehen; es entsprach das seiner Überzeugung, daß das altdeutsche Erbrecht aus der Sippe herkomme " und daß sich auch das ungeteilte Gesamteigentum an der Mark von da herleite ". Trotz dieses Wissens vom Gesamtrecht der Sippe war für Grimm der Ganerbe stets das Individuum der erbberechtigten Einzelperson, nur daß die coheredes immer im Plural auftraten; die Wortzeugnisse, die Grimm kannte, ließen auch keine andere Deutung zu.

Der 1874 erschienene Artikel Ganerbe im Deutschen Wörterbuch stammt nicht mehr aus Jacob Grimms Feder, ihn hat Rudolf Hildebrand bearbeitet 45. Hier ist einleitend die Frage der Wortbildung dahingehend entschieden, daß als

28 cbd. S. 504.

40 Sachsenspiegel, Landrecht I, 17.

42 ebd. S. 482 Anm.

44 cbd. S. 494 f.

³⁷ Jacob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 1828, S. 478 f., 481 f.

³⁹ ebd.: "Sie scheinen anderwärts auch anerben, ganerben zu heißen", mit Hinweis auf eine niederrheinische Quelle.

⁴¹ In einer Anmerkung (Rechtsalterthümer S. 478) denkt er sogar an eine weitere Möglichkeit: "gleichsam: de gaen, gähen, schnellen?" für accelerantes. Er neigt dazu, die ganerven des Sachsenspiegels als "wörtlich und sächlich verschieden von den hochdeutschen ganerben (coheredes)" anzusehen.

⁴³ ebd. S. 467: "Das deutsche erbrecht gründet sich ursprünglich nur auf verwandschaft, auf sippe."

⁴³ Deutsches Wörterbuch IV. I. 1 (1878; Erscheinen der Lieferung 1874) Sp. 1215 bis 1218; ebd. Sp. 1218—1219 die Artikel Ganerbenförster, Ganerbengericht, Ganerbenhaus, Ganerbenschloß, ganerbisch, Ganerbschaft, ganerbischaftlich.

ursprüngliche Form gi-ana-erbo angesetzt und daneben "mit umstellung der beiden vorsätze" auch ein ahd. ana-gi-erbo vermutet wird. Als Lemmata des Maskulinums Ganerbe gibt Hildebrand "cohaeres, consors" an.

Bemerkenswert ist, daß er auf der Suche nach dem ursprünglichen Begriff von einem bäuerlichen Sprachdenkmal ausgeht, nämlich dem Weistum von Eisenhausen in Hessen, das 1485 die Formel erben und ganerben bezeugt 46. Es ist ganz im Sinne Jacob Grimms, wenn Hildebrand dieses Nebeneinander, das "alle irgend erbberechtigten zusammenfaßt", so interpretiert, daß er in den (rehten) erben "die nachkommen in gerader linie, die erben im genauen sinne" erblickt; "alle anderen erbberechtigten sind die ganerben, die ganze sippe in ihrer verzweigung die hinter den erben wie im kreise steht." Es ist offenbar auf den Plural die ganerben bezogen, wenn Hildebrand fortfährt: "der weiteste begriff war gewiß der der ganzen sippe nach ihrer erbberechtigung".

Auch für die davon ausgehende Bedeutungsentwicklung, die er in einem zweiten Abschnitt darstellt, zieht er zunächst bäuerliche, dann stadtbürgerliche Quellen heran, bevor er sich "einer besonderen entwicklung in adelskreisen" zuwendet. Es sind die pfälzischen Ganerben von Freinsheim und Hanhofen, an deren Weistümern die weiteren Stationen der Bedeutung abgelesen werden; man muß es bewundern, zu welchen Einsichten Hildebrand dabei vorstößt, obwohl die ihm vorliegenden Texte ganz unzureichende Lesarten boten ⁴⁷. So erkennt er, daß das Maskulinum der Ganerbe "auch von einem besitzthum, bei dem eigentliches erben ganz wegfällt, das ungetheilter gesamtbesitz einer sippe bleibt", gebraucht wird; "auch der einzelne heißt ein oder vielmehr der ganerbe... und das landgebiet schlechtweg die ganerben".

Hildebrand hat es deutlich empfunden, daß eine solche Bedeutungsstreuung, die den einzelnen wie auch den ungeteilten Gesamtbesitz oder das Landgebiet einschließt, den Wortinhalt merkwürdig unpräzis werden läßt; das wird durch die "entwickelung in adelskreisen", die ihn "zum begriff einer gesellschaft erweitert mit erbverbrüderung", und durch die Nebenformen Mitganerbe (als Pleonasmus) und anegerve noch verstärkt. Deshalb endet er den Artikel mit Überlegungen, die letztlich nur verdeutlichen, wie schwer dem modernen Betrachter das Verständnis dessen wird, was früher einmal unter Ganerbe zusammengedacht werden konnte: "man sieht nun wol wie begrif und wort sich dekken: ge- bezeichnete, daß das erbrecht den ganerben als gesamtheit, als sippe beiwohnte, ... in an- aber muß die anwartschaft ausgesprochen sein, das recht des anwarters, des anwartenden erben..., das in der ferne, in der zukunft liegt, wo es beim ganerben immer bleibt. darum genügte wol auch anerbe, das an im strengsten sinne genommen, während im leichteren sinne anerbe doch

46 wie Anm. 3. Hildebrand kennt die aus ahd. Zeit stammenden Wortbelege; wenn er trotzdem den ursprünglichen Begriff in einem Weistum von 1485 erhalten sieht, ist er Kronzeuge für den Weg der Untersuchung, den ich in dieser Arbeit einschlage.

⁴⁷ Jacob Grimm, Weisthümer Band V, Göttingen 1866, S. 574—577 (Hanhofen) und 608 (Aus der Waldordnung der Ganerben von Freinsheim, Weisenheim am Sand, Leistadt, Kalstadt und Herxheim. 1400.). Der Auszug aus der Freinsheimer Waldordnung ist aus Maurers Abdruck (vgl. Anm. 1) S. 482—485 übernommen. Die folgenden Untersuchungen werden zeigen, daß Maurers Lesarten ungenau sind.

auch den zu bezeichnen im stande war, der zum wirklichen erben werden konnte; ebenso ließ sich wol in geerben, das ge- ganz scharf genommen, der begriff des an ergänzen."

An Hildebrands Artikel wird deutlich, wie auch da, wo sehr viel mehr Belege überschaut werden, der etymologisierende Ansatz die reine "Phänomenologie" des Befundes überschattet, weil er von vornherein diktiert, was als ursprünglich zu gelten hat. Selbstverständlich muß man nach dem anfänglichen Wortinhalt suchen, wenn man eine solche Bedeutungsvielfalt verstehen will; nur bezweifle ich, ob er sich auf eine solche, letztenendes deduktive Weise finden läßt. Wenn also das Ergebnis Hildebrands nicht zu überzeugen vermag, so bleibt es doch sein Verdienst, die schwer vereinbaren Teilbedeutungen des Wortes Ganerbe, also "die ganze Sippe", "das ungeteilte Besitztum", "den einzelnen", "das Landgebiet", "die Gesellschaft mit Erbverbrüderung", deutlich genannt zu haben. Damit ist für den, der lesen kann, die Aufgabe gestellt, Hildebrands Versuch zu wiederholen, allerdings mit genauerem Belegmaterial und ohne der Versuchung zu erliegen, dem Befund von der Etymologie her Gewalt anzutun.

Der Artikel Ganerbe im Deutschen Rechtswörterbuch 48 geht nicht auf die Wortbildung ein; er verzichtet auch darauf, einen ursprünglichen Wortinhalt anzusetzen. Allerdings läßt der Aufbau des Artikels erkennen, was dem Verfasser als primär gilt:

- I. Miterbe (zur gesamten Hand).
 - (1...)
 - 2. seit dem 13. Jh. technisch für Mitglied im Erbenverband der Ritterschaft.
 - 3. seit dem 14. Jh. auch bei Frankfurter Patriziern.
- II. Waldmarkgenosse, insb. Beisitzer des Waldmarkgerichts.
- III. Wald- und Weidebezirk, die in ungeteilter Gemeinschaft besessen werden.

Das Nebeneinander der Bedeutungen "Miterbe", Waldmarkgenosse" und "Waldbezirk" bleibt in dieser Bestandsaufnahme unerklärt; dadurch aber, daß die angezogenen Belegstellen im Abschnitt I chronologisch fortschreiten und die im Abschnitt II genannten Zeugnisse von 1643, 1651 und 1696 ziemlich spät sind, entsteht der Eindruck, daß die zuerst nachweisbare Bedeutung auch die ursprüngliche und die zuletzt genannte abgeleitet sei.

Der Abschnitt III durchbricht freilich dieses Ordnungsprinzip, indem die vier Belege für die Bedeutung "Wald- und Weidebezirk" alle dem 14. Jahrhundert entstammen, also älter sind. Alle vier sind pfälzischen Weistümern entnommen; alle vier zeigen das Substantiv Ganerbe im Plural, so daß für den Singular als Grundbedeutung "das erbberechtigte Individuum" (also der "Miterbe", das "Mit-

⁴⁹ Deutsches Rechtswörterbuch (Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache), hrsg. von der Kgl. Preußischen (heute: Heidelberger) Akademie der Wissenschaften, Weimar 1935—38, Band III Sp. 1150 f.; ebd. Sp. 1151 f. die Artikel ganerbet, Ganerbendorf, Ganerbenförster, Ganerbengericht, Ganerbenhaus, Ganerbenschloß, Ganerbenwaldordnung, Ganerbherrschaft, Ganerbiatus, Ganerbinat, ganerbisch, Ganerbschaft, ganerbschaftlich.

glied im Erbenverband', der ,Waldmarkgenosse') zugrundegelegt wird. Von der romantischen Vorstellung Grimms und auch noch Hildebrands, daß die Sippe als Ganzes letztlich erbt, ist hier so gut wie nichts mehr übrig geblieben.

Auf die Frage nach der Bedeutung der ältesten Wortzeugnisse gibt der Artikel gi-anerbo des Althochdeutschen Wörterbuches anhand vollständigen Belegmaterials Auskunft; er nennt als Lemmata für das schwache Maskulinum "Miterbe, Teilhaber", wobei zwischen dem Gebrauch als Rechtswort ("Miterbe, im besonderen der Teilhaber am gemeinsamen Besitz der Sippe") und dem auf religiöses Gebiet übertragenen ("Teilhaber, Miterbe am Reich Gottes") unterschieden wird ". Von einer Bedeutungsstreuung kann man dabei nicht reden; es handelt sich um denselben Wortinhalt, der in verschiedenem Sinnzusammenhang anwendbar ist. Das Wort bezeichnete in altdeutscher Zeit den einzelnen, der als Angehöriger einer Erbengemeinschaft Anteil am gemeinsamen Besitz hatte. Daß der Besitz als solcher oder die Gemeinschaft im ganzen so benannt worden wäre, dafür gibt es in dieser Zeit keinen Beleg.

Soweit ich sehe, gehen die übrigen Wörterbücher, die heute zum Worte Ganerbe Auskunft geben, über diesen Stand des Wissens nicht hinaus 50. Was das Deutsche Wörterbuch und das Deutsche Rechtswörterbuch über die Bedeutung im Umkreis der bäuerlichen Weistümer sagen, darf also als das heute Bekannte gelten. Die Beschäftigung mit den oben aufgeführten Quellen lehrt freilich, daß dabei mehrere bemerkenswerte Erscheinungen nicht gesehen werden.

In der Verkaufurkunde von 1464 ⁵¹ findet sich folgender Satz: Die Verkäufer habent dem nach semlich gerechtikeit und gutter vor dem schultisen und geriecht zu Altenlyningen und vor dem ganerben uff und hyene geben. Diese Liegenschaften werden umschrieben: es sy in unsers benanten genedigen Herren gebiette zwingen und bennen, des ganerben der von Heyne oder sust. Der Singular des Maskulinums ganerbe ist hier in einer Bedeutung bezeugt, von der die Wörterbücher nichts wissen, nämlich als die Rechtsperson eines Grundeigentümers, die zugleich — wie ein Schultheißengericht — als Rechtsinstanz auftritt, vor der ein Verkauf getätigt wird.

Im Vertrag der Kleinen Ganerbschaft mit Heinz Boeß von 1558 52 wurde ein Streit beigelegt, der eines wiesenfleckens halben so im ganerben im lerckels bohel gelegen entstanden war. Der Singular des Maskulinums ganerbe

49 Althochdeutsches Wörterbuch, hrsg. von Elisabeth Karg-Gasterstädt und Theodor Frings, Band I, Berlin 1968, Sp. 517.

Trübners Deutsches Wörterbuch, hersg. von A. Götze, Bd. III, 1939, S. 10: "Ganerbe M. Die Gesamtheit der zu einem Erbe Berufenen heißt lat. coheredes. In beiden Wortteilen entsprechen ahd. ganarp(e)o, asächs. ganerv(i)o mhd. ganerve. Die alte Schreibung geanervon zeigt die Vorsilbe ge- von an-. Im 13. Jh. begegnet die Umstellung anegerve (aus ahd. *ana-gi-erbo). Als im 15. Jh. die Vorsilbe und ihr Sinn verdunkelt wurden, bildete man (zuerst 1416) Mitganerbe. Gleichbedeutend ist Gemeiner (auch als Familienname). Heute sind Wort und Sache nur aus rechtsgeschichtlicher Kenntnis noch vertraut." — Ogris (wie Anm. 4) schließt sich dem DRWb an.

⁵¹ s. o. unter D. (StA Speyer, Urk. Höningen Nr. 21).

bezeichnet hier eindeutig den Waldbezirk als solchen. Da weist keines der Wörterbücher aus.

Im Bericht des leiningischen Amtsverwesers und Sekretärs zu Hartenburg, Velten Ott, über den Holzfrevel vom 9. Dezember 1549 53 referiert Ott die Antwort der Beschuldigten, sie haben sollich holtz nit vff der ganerben gehauen. Hier begegnet zur Bezeichnung des Waldbezirks der Singular eines Femininums, von dem bislang nirgends etwas zu lesen war, obwohl es bis ins 19. Jahrhundert hinein nachweisbar ist 54.

Im Vertrag der Großen Ganerbschaft mit dem Stift Höningen von 1510 53 wird einleitend der Zwietracht gedacht, die zwissen den wyrdigen, andechtigen und geistliche herren Pater und Conuent des Closters Heynaue eyns, und des Ganerbes Der finff dorff Freynßheym, Kalstat, Wißheym uff dem sande, Leußelstat und hangende Hergxßheym anderßteils bestanden hat. Wenn hier wie schon im ersten Beispiel das Maskulinum der Ganerb(e) die Rechtsperson des (kollektiven) Waldeigentümers bezeichnet, so kommt als Novum hinzu, daß dieses Maskulinum hier stark dekliniert ist, während unsere Wörterbücher Ganerbe ausnahmslos der schwachen Deklination zuweisen.

Angesichts solcher Beobachtungen drängen sich mir einige Fragen auf. Zunächst die, ob es sich bei diesen Verschiedenheiten vielleicht nur um belanglose Variationen oder gar Fehler der Schreiber handelt. Muß man nicht in der Schicht der bäuerlichen Sprachgenossen auch mit sprachlicher Unsicherheit rechnen, die zu Verstößen gegen das Übliche und Richtige führen kann? Eine Antwort darauf wird sich erst dann geben lassen, wenn man nachgeprüft hat, ob diese Nebenformen vereinzelt oder wiederholt, womöglich in verschiedenen Quellentexten, auftauchen. Daß zuallererst, etwa bei Überlieferung in verschiedenen Abschriften, quellenkritisch die Lesart des Originals gesichert werden muß, versteht sich von selbst.

Wenn sich diese Verschiedenheiten nicht als belanglos abtun lassen, sind es dann Doppelformen im Sinne Hermann Pauls se? Sind die Bedingungen ihrer Ausprägung erkennbar, oder sind sie zufällig entstanden? Liegt hier etwa ein Fall vor, daß Genus- und Flexionswechsel die Folge eines primären Bedeutungs-

53 s. o. unter N. (StA Speyer, Best. C 26 Nr. 233 fol. 163 v).

ss. o. unter K. a. Der Wortlaut nach der Abschrift im FLA Amorbach Nr. 1540. Die Lesarten der übrigen Oberlieferung bestätigen einhellig diese Form des Genitivs.

Nachdem in den Jahren 1820 bis 1826 die Austeilung der Waldungen der Kleinen Ganerbschaft vorgenommen und von der Kgl. Bayer. Regierung des Rheinkreises verfügt worden war, ließ diese einen 44 Seiten umfassenden Akt drucken mit der Überschrift Theilung der kleinen Ganerbe (Forstamt Bad Dürkheim, Inv.-Nr. II. 39. 2.). Das entsprechende Druckwerk für die Große Ganerbschaft aus dieser Zeit trägt den Titel Theilungsakt der großen Ganerbe (StA Speyer, C 2051/14. Aus Nachlaß Merk).

Hermann Paul, Prinzipien der Sprachgeschichte, 5. Auflage Halle 1920, S. 253 bis 261 §§ 175—178. Da es sich im wesentlichen um verschiedene Flexionsweisen derselben Lautgestalt, also nicht um lautliche Veränderungen handelt, liegen hier keine "Scheidewörter" vor. Vgl. Heinz Kronasser, Handbuch der Semasiologie, Heidelberg 1952, S. 175—178 §§ 138—140.

unterschiedes sind ⁵⁷? Auf welche Weise läßt sich das eine oder das andere nachweisen?

Ich versuche, durch genaue Beobachtung der Wortzeugnisse aus zweihundert Jahren zu einer Antwort auf die Frage zu gelangen, ob hier Regellosigkeit herrscht oder sinnhafte Differenzierung; ich gehe dabei nicht vom Wort, sondern von der Sache aus, d. h., ich halte die onomasiologische Methode für das Verfahren, das in diesen Fragen allein Erfolg verspricht. Es gilt also zunächst den Sachzusammenhang darzustellen, dessen einzelne Seiten, Elemente oder Funktionen nach Bezeichnung verlangen. Von da aus läßt sich dann untersuchen, mit welchen sprachlichen Mitteln dieses Bedürfnis nach deutlicher Benennung befriedigt wird.

Die Sache, um die es bei den bäuerlichen Ganerbschaften am Rande der Haardt geht, ist ein seit unbekannter Zeit gewohnheitsrechtlich bestehendes Besitz- und Nutzungsverhältnis, das sehr genau abgegrenzte Flächen des Waldgebirges mit einer ebenso deutlich umrissenen Menschengruppe verbindet - oder genauer gesagt: bis ins 19. Jahrhundert hinein verband. Dieser für die Betroffenen lebenswichtige Zusammenhang, ein Ausschnitt mitten aus der Not- und Wirkwelt früherer Generationen, zeigte den Menschen dieses Umkreises, in erster Linie den Angehörigen der nutzungsberechtigten Gruppe, in zweiter aber auch ihren näheren und ferneren Nachbarn, verschiedene Teilaspekte; diese Wirklichkeit hatte mehrere Gesichter. Das erste davon, das durch die Jahrhunderte hindurch eine im wesentlichen unveränderte Konstante war, mit der man rechnen konnte, war der Wald selbst. Mit ihm verglichen waren die Menschen, die ihn nutzten und als ihr eigen betrachteten, eine flüchtige und im Laufe der Zeit ständig wechselnde Erscheinung; an ihnen war nur eine Besonderheit dem Wandel entzogen, daß sie nämlich nicht als einzelne Anrechte an jenem Wald hatten, sondern nur als die Gruppe im ganzen. Sicherte der Wald dem Gesamtzusammenhang eine Kontinuität, die von der Natur gegeben war, so stand dem auf seiten der Menschen eine Kontinuität gegenüber, die rechtlicher und das heißt: geistiger Art war. Das vergänglichste, nach kurzer Zeit auswechselbare Element in diesem Bezug zwischen Natur und Mensch war das einzige Individuum, das nur als Angehöriger der berechtigten Gruppe Anteil am Recht und am Nutzen hatte: zugleich war es der einzelne, der im wirtschaftenden Umgang mit dem Holz sein anteiliges Recht wirklich geltend machte und damit die nur selten sichtbare Gesamtgruppe im Alltag stellvertretend zeigte.

Gelegentlich, mindestens einmal im Jahre auf der regelmäßigen Zusammenkunft aller ihrer Mitglieder, wurde die Gruppe als solche gestalthaft gegenwärtig. An diesem Tage war sie auch rechtlich besonders präsent; sie handelte, indem sie Wäldfrevel rügte und Bußen verhängte, die dann anschließend in gemeinsamem Gelage verzecht wurden. Ein ähnlicher Rechtsakt war der Grenzumgang, der dem Brauche nach alle sieben Jahre stattfinden sollte und der, wie spätere Protokolle verraten, in festlichen Formen vollzogen wurde ¹⁸.

57 Vgl. Kronasser S. 178 f. § 141, 1 und 2.

⁵⁸ Jeder Grenzumgang ist ein Akt periodischer Besitzergreifung des Nutzungsgebietes; vgl. Bader, Dorf II S. 59.

Diese Gemeinschaft bedurfte auch eigener Organe; sie mußte in irgendeiner Form "organisiert" sein. So begegnen von einem gewissen Zeitpunkt an gewählte Oberwaldschultheißen an ihrer Spitze; doch scheint es sich dabei um ein jüngeres Amt zu handeln. Von früh an ist jedoch ein anderer "Beamter" anzunehmen, weil seine Tätigkeit zur Wahrung der gemeinsamen Rechte unerläßlich war: der Waldförster. Auch in diesen herausgehobenen Personen trat der hinter allem stehende Rechtsbezug für die Mitwelt sichtbar in Erscheinung.

Zu dem so gearteten Stück Wirklichkeit mit seinen Teilerscheinungen gehört das Wort Ganerbe fest dazu, wie sich durch Jahrhunderte beobachten läßt; es hat in diesem Umkreis seinen unverwechselbaren Ort. Als Simplex 59 und mit Ableitungen, in Zusammensetzungen, Zusammenrückungen und formelhaften Wendungen dient es zur Bezeichnung der Phänomene des genannten Gesamtbezugs, die den Sprachgenossen in den Blick treten und durch sprachlichen Zugriff in ihre geistige Welt eingegliedert werden. Der Grad der Differenzierung, den das so entstandene Bezeichnungsgefüge erkennen läßt, soll Aufschluß geben darüber, wie die Sprechenden diesen Bezug und sich selbst darin begriffen haben.

Unter den sprachlichen Mitteln, mit denen die von der gekennzeichneten Wirklichkeit Betroffenen ihre Elemente zu erfassen gesucht haben, lassen sich ein engerer und ein weiterer Kreis unterscheiden, in deren Mittelpunkt allemal die Lautgestalt Ganerbe steht. Indem ich Beobachtungen vorwegnehme, die im folgenden genauer aufgewiesen werden sollen, weise ich dem weiteren Kreis die Ableitungen (Ganerbius, Ganerbschaft), die Zusammensetzungen (z. B. Mitganerbe), die Zusammenrückungen (der Ganerben Wälde, der Ganerben Förster) und die formelhaften Wendungen (z. B. die gemeinen Ganerben) zu. Der innere Kreis wird allein von der Lautung Ganerbe ausgefüllt, und zwar so ausschließlich, daß man im Zweifel sein kann, ob man von einem Wort mit mehreren Bedeutungen oder von Doppel- bzw. Dreifachformen sprechen soll. Die Nuancierung, sei sie nun zufällig, sei sie differenzierend sinnhaft, erfolgt mit sparsamsten Mitteln und ist oft kaum erkennbar. Eine laute Veränderung, etwa durch Umlaut, hat das Wort in den zweihundert Jahren des Beobachtungszeitraums nicht mitgemacht, wenn man von einer einmaligen Apokope

⁵⁹ Für diese Bestandsaufnahme des Wortsgebrauches im 15. und 16. Jahrhundert, die Oberlegungen zu Wortbildung und Etymologie bewußt zurückstellt, gilt die vorliegende Form Ganerbe als Simplex, von der weitere Ableitungen und Zusammensetzungen möglich sind. So wird es vermutlich auch dem naiven Sprachbenutzer jener Zeit erschienen sein, der wenig Neigungen zu eindeutenden Reflexionen gekannt haben dürfte. Als Zeichen dafür sehe ich es an, daß in den untersuchten Texten nur ganz vereinzelt einmal der Gedanke des Erbens in der Nachbarschaft von Ganerbe auftaucht — anders als beim Weistum von Eisenhausen. Erst in der von einem Heidelberger Notar aufgesetzten Protestation vom 24. November 1596 erwähnen die Vertreter der Großen Ganerbschaft einmal unser, vom Stifft Limpurgk, utili dominio off vns in gemein erebte, undt herrüerende wälde; und im Begleitschreiben vom 27. Dezember 1596 greifen sie diesen Gedanken auf und sprechen von unsern erbwalden (FLA Amorbach, Fase. Kloster Höningen / Acta ... fol. 25 v und 28 v).

(Ganerb) absieht 60. Nur durch Genuswechsel und Heteroklisie und durch die Erscheinung, daß ein bestimmter Wortinhalt als Singulare tantum auftritt und so den Plural für anderes freigibt 61, entsteht ein Nebeneinander von Bezeichnungsmöglichkeiten, das dem Außenstehenden seine Regelhaftigkeit lange verbirgt. Wahrscheinlich war es schon zu der Zeit, als dieser Sprachbezug lebendig war, nicht anders: Nur die mitten Darinstehenden, also die Angehörigen der Ganerbschaft selbst, konnten dieses mit geringsten Unterscheidungsmerkmalen verfahrende Bezeichnungsgefüge "im Griff haben"; für den von außen Kommenden mußte diese Terminologie als die Geheimsprache von Eingeweihten erscheinen. Das heißt nichts anderes, als daß da, wo ein Nicht-Ganerbe sich dieser Begriffe bediente, mit der Möglichkeit von Mißgriffen gerechnet werden muß; bei der Suche nach den Bauprinzipien dieses Bezeichnungsgefüges darf nicht außer acht gelassen werden, wer da spricht bzw. schreibt.

Nach dem Gesagten hat die Interpretation der einzelnen Wortzeugnisse, in die ich jetzt eintrete, an jeden Beleg des Simplex' Ganerbe mehrere Fragen zu richten, nämlich:

- 1. Ist die Lesart auf den Buchstaben genau gesichert?
- 2. Ist die grammatische Form nach Genus, Numerus und Kasus eindeutig bestimmbar? Wenn nicht, welche anderen Formen kommen in Betracht?
- 3. Welchen Wortinhalt ergibt der Kontext?
- 4. Stammt das Zeugnis aus dem Sprachgut eines Angehörigen der Ganerbschaft oder eines Außenstehenden?
- 5. Liegen irgendwelche Hinweise darauf vor, daß der Wortgebrauch fehlerhaft ist?

Es ist im Voraus zu sagen, daß nicht alle Belegstellen eine eindeutige Lesung erlauben; auch können nicht alle Wortzeugnisse der Quellen hier zitiert werden. Aus jedem der herangezogenen Texte sollen aber einige kennzeichnende Satzausschnitte den Stand der Wortentwicklung erkennen lassen.

- 60 Im Vertrag vom 30. Januar 1510 (s. unter K). Die Dehnung des a, wie sie durch die gelegentlich vorkommende Schreibung Gahnerbe bezeugt wird, hat offensichtlich keine differenzierende Wirkung gehabt: Ganerbe und Gahnerbe sind keine Scheidewörter.
- Es ist das der Fall bei Dingen, die ihrem Wesen nach einmalig sind (z. B. die Erde). Wenn dazu trotzdem ein Plural gebildet wird (also die Erden), dann meint dieser sofort etwas anderes, wenn auch Benachbartes. Wenn etwa die reinen Stoffbezeichnungen (mit oder ohne den bestimmten Artikel) auftreten: (das) Glas, (das) Eisen, dann sind sie deutlich unterschieden von dem Begriff, den der Plural die Gläser, die Eisen bezeichnet, nämlich den gestalthaften "Einzeldingen aus diesem Stoff'. Daß zu diesem Plural dann wieder ein Singular gedacht werden kann, und zwar mit dem bestimmten oder auch dem unbestimmten Artikel (das oder ein Glas, das oder ein Eisen), führt zu einer völligen Zweideutigkeit dieses Singulars, die freilich im allgemeinen durch den Sinnzusammenhang behoben wird. Im Zweifelsfalle ist allerdings ein verdeutlichender Zusatz erforderlich; als solcher fungiert etwa der unbestimmte Artikel, weil er die Pluralfähigkeit der Sache andeutet.

A. Die Waldordnung der Großen Ganerbschaft vom 14. November 1400

Der Wortlaut dieser ältesten Quelle ist nur als Insert der jüngeren Ordnung von 1560 erhalten; auch von der besitzen wir nicht das Original, sondern nur Abschriften verschiedenen Alters. Die darin enthaltenen Belege sind daher mit besonderer Vorsicht zu benützen; dabei ist die Gefahr falschen Abschreibens geringer als die, daß spätere Kopisten altertümliche Sprachformen naiv "verbessert" haben. Allerdings gibt es für zehn der 24 Belege eine Vergleichsmöglichkeit; denn im Vertrag vom 30. Januar 1510 62 steht ein Abschnitt von sechs Artikeln, der in der Reihenfolge der zu regelnden Fragen der Waldordnung von 1400 folgt und sich der Vorlage auch sprachlich anschließt; eine Reihe von Sätzen des Vertragstextes sind der alten Waldordnung nachgebildet, z. T. wörtlich. In diesen Fällen sind die Lesarten von 1510 heranzuziehen, falls an der Überlieferung des Inserts Zweifel angebracht sind.

Bei der Mehrzahl der Stellen ist die Lesung eindeutig, weil die Überlieferung übereinstimmt und außerdem der Kontext die Form genau zu bestimmen erlaubt. So gibt es sieben Stellen, an denen der Nom. Plur. die ganerben in der Bedeutung ,die einzelnen Angehörigen der Ganerbschaft' nachzuweisen ist, z. B.:

Insert: Whan die ghannerben ire loch besehen (1510: So die Ganerben ir lach besehent im walde) Insert: so mögen die ganerben die von Henne verdrincken so mogent die ganerben sie verdrincken) (1510:

Insert: die recht, die die ghanerben zu denen von Henne haben.

Von diesem Plural ist auch der Genitiv belegt, und zwar stets in festen Zusammenrückungen. Fünfmal werden der ganerben welde genannt:

Wan aber die von Heinne ainung brechen vff der ghanerben welde es sey, woe es in der ganerben welde wölle 4.

Auf eine ähnliche Weise geht der Gen. Plur. eine stehende Verbindung mit dem Masculinum forster ein:

so soll unser, der ghanerben, förster gehn Durckheim geen 64.

62 siche unter K.

⁶³ Der Vertrag von 1510 enthält an drei analogen Stellen die Zusammenrückung der ganerbe welde, in der ganerbe nur als Gen. Sing. eines Femininums aufgefaßt werden kann. (Oder sollte es sich um eine mundartliche Schreibweise handeln?) Gegen den fünfmal belegten Gen. Plur. des Inserts kann diese Schreibung schwerlich für 1400 angenommen werden.

44 Ich habe das Wort unser im Verdacht, ein Zusatz von 1560 zu sein; er wurde zur Verdeutlichung notwendig, weil in späterer Zeit gelegentlich auch die Nutzungsgenossenschaft des Limburg-Dürkheimer Waldes als Ganerben bezeichnet wurde (vgl. Stadtarchiv Dürkheim, Grünes Buch fol. 72 v, auch im Register fol. 187 v-188). Immerhin belegt das enser zusammen mit dem Artikel der, daß die Stelle nicht als Kompositum aufgefaßt wurde.

⁶² Vgl. Hermann Paul, Prinzipien (wie Anm. 56) S. 272 § 187: Der Plural individualisiert.

Insert: das der forster, den die von Henne haben, soll mit der gan-

erben forster schweren zu Freinsheim

(1510: vnd soll ... mit der ganerben furster geloben vnd schweren)

Diese Zusammenrückung ist so konstant, daß sie im Laufe der Zeit zur Zusammensetzung wird; und so enthält die Kallstädter Abschrift zweimal das Kompositum dem ghanerbenforster. Fraglich ist nur, ob dieser Stand der Wortentwicklung dem Jahre 1400 oder erst dem 16. Jahrhundert angehört. Die Prüfung der Lesarten ergibt hier, daß im einen Falle der Kallstadter Kopie die übrige Überlieferung entgegensteht:

Dickel: vnd sollen die von Henne dem ghanerbenforster zwen rode

schug geben

Grünenwald: und sollen die von Henne der Ganerben förster zwen roth

schuh geben 65

Im anderen Falle stimmen zwar die Drucke Maurers, Erbachers, Grünenwalds und Dickels überein und sichern damit das Kompositum für den 1560 geschriebenen Wortlaut; aber dem steht eine Parallelstelle im Vertrag von 1510 gegenüber:

Insert: soll ... schweren ..., der gemainen ghanerben welde zu hüten

vnd dem ghanerbenforster zu helffen

(1510: so sollent die Herren zu Haunen eyn furster vff der Ganerbe

welde geben ... mit der ganerben furster die welde helffen

behutten.)

Das macht es in hohem Grade wahrscheinlich, daß die Waldordnung von 1400 das Kompositum noch nicht gekannt hat; ihr Sprachstand bezeichnete den der Gemeinschaft eigenen Wald sowie den von ihr bestellten Beamten mit festen Wortverbindungen, deren im Gen. Plur. stehendes Bestimmungswort ganerbe den einzelnen Angehörigen der Gemeinschaft meint. Diesen Genitiv-Wendungen hat man ein hohes Alter zuzuerkennen, das in die Zeit vor 1400 zurückreicht; wie lange allerdings, läßt sich ihnen selbst nicht ansehen. Dasselbe gilt auch für eine analog gebildete Formel, deren Fügung freilich in der Überlieferung verwirrt worden ist:

Maurer: Diese recht sein von der ganerben alter herkommen.

Grünenwald: Diese recht seint von den ganerben alter herkommen. (Ahn-

lich Erbacher)

Dickel: Diese recht seind von den gannerben von alter herkho-

en.

Hier dürfte Maurers Vorlage das Richtige bieten; auf jeden Fall bezeugt die Stelle den Plural mit dem genannten Wortinhalt. Dem reihen sich zwei eindeutige Belege im Dativ an:

so sollen die von Henne den ganerben bruderspeiß geben. douan handt die von Henne das krickholtz von den ghannerben.

⁶⁵ So auch Maurer und Erbacher.

Genau genommen ist diesen zwanzig pluralischen Belegen nicht anzusehen, in welchem Genus sie stehen; ein singularischer Beleg mit diesem Wortinhalt kommt im Insert von 1400 nicht vor. Dem Plural die ganerben entspricht zwar logisch ein Singular, der den einzelnen Angehörigen der Gruppe meint 65; aber dieser Singular wird nicht gebildet, auch da nicht, wo er am Platze wäre. Es ist in dieser Quelle mehrfach von bestimmten Rechten des einzelnen Genossen die Rede; jedesmal dient eine aufschlußreiche Umschreibung zur Bezeichnung des Individuums:

Insert: Were es auch dan, das imand in dem ghanerben sturbe vnnd

begert in das closter, den sollen sie holen ahn goldt vnnd ahn silber vnnd sollen in bestatten gleicherweiß als andere ire

brueder.

(1510: So eyner im ganerben stirpt

so eyner gestirpt im ganerben 67)

Insert: weme an leiblicher narung abging in dem ghannerben

(1510: So eynem im ganerben an liplicher naerung abgehe)

Diese Stellen zeigen einmal, daß der einzelne Genosse als Masculinum gedacht wird; das darf man getrost auch auf den Plural die ganerben übertragen. Dann aber belegen sie eine Formel eyner im ganerben (so 1510), imand in dem ghanerben u. ä., die das Individuum meint. Das heißt, daß spachlich der einzelne Genosse als Angehöriger der Gesamtheit (und in diesem Text nur so) begriffen wird; diese Gesamtheit ihrerseits wird mit dem Singular eines Masculinums 63 der ganerbe bezeichnet.

Die genannte Formel scheint im Laufe des Beobachtungszeitraums, spätestens 1560, altertümlichen Charakter angenommen zu haben und war nicht mehr lebendiges Sprachgut; jedenfalls zeigt sie gewisse Formen der Zerrüttung. Wo der Vertrag von 1510 noch das Ursprüngliche bewahrt hat:

1510: So eyner oder meher im Ganerbenn der finff dorff buwen will

66 Ob dieser Singular logisch voraus zusetzen ist oder ob er aus einem primär gedachten Plural zurück gebildet ist (so wie der individualisierend gemeinte Singular der Stahl [= ,das einzelne Teil aus Stahl'] aus dem seinerseits sekundären Plural die Stähle), ist eine Frage, der später nachzugehen ist.

⁶⁷ Der Text der Grimmschen Weistümer (V. 60S), der dem Druck Maurers folgt, bietet in dieser Frage falsche Lesarten, so daß der Beleg, den das DRWb (III. 1151) aus der Waldordnung von 1400 heranzieht, unbrauchbar ist.

68 Der Form nach könnte es sich bei den im Dativ stehenden Belegen auch um ein Neutrum handeln; aber erstens sicheren spätere Quellen durch Belege im Nominativ das masculine Genus auch für diesen Wortinhalt, und zweitens ist mir im gesamten Beobachtungszeitraum und darüber hinaus keine einzige Stelle zu Gesicht gekommen, die ein Wort ganerbe als Neutrum bezeugte. (Vgl. DWb IV. I. 1 Sp. 1218.) Darüber, daß das eigentlich verwunderlich ist, da doch ein Neutrum das Erbe zu den germanischen Stammwörtern gehört und der Wortbildung nach noch vor dem Maskulinum der Erbe anzusetzen ist, siehe in späterem Zusammenhang.

da bietet der 1560 niedergeschriebene Wortlaut:

Insert: wer da bauhen will in den ghanerben 69

und daneben:

Insert: welcher bauhen will bei dem ganerben 70.

Trotzdem wird auch 1560 und später dieser Singular mit seinem Wortinhalt noch verstanden, wenn er auch unsicher angewandt und gelegentlich durch den Plural ersetzt wird. Das Nebeneinander der beiden Bedeutungen des Masculinums ganerbe hat also im Sprachgebrauch dieses Umkreises nicht nur 1400, sondern auch in der Folgezeit bestanden 71. Für die früheste, aus den Quellen zu erfassende Sprachschicht von ganerbe ergibt sich demnach folgender Befund:

Hinreichend sicher belegt sind die Formen eines Plurals mit schwacher Deklination, aller Wahrscheinlichkeit nach masculin gedacht:

Nom. die ganerben Gen. der ganerben Dat. den ganerben

Akk. etc.

Von einem Singular, der ebenfalls als Masculinum anzusetzen ist, ist nur der schwach deklinierte Dativ bekannt:

Nom. d... Gen. d...

Dat. dem ganerben

Akk. d...

Die Bedeutung der beiden Numeri ist logisch deutlich unterschieden: Der Plural als die häufigere und geläufigere Form und der seltenere Singular bedeuten im Ergebnis dasselbe, nämlich die Ganerbschaft als Gruppe. Während der Plural die handelnde Gemeinschaft als Summe ihrer Glieder begreift, denkt der Singular sie als Einheit. Die beiden Denkweisen stehen nebeneinander kommen sich gegenseitig nicht "ins Gehege"; der Singular, der in diesem sprachlichen Umkreis etwas Einmaliges meint, also den Charakter eines Singulare tantum hat, bildet keinen entsprechenden Plural aus. Umgekehrt ist zu dem Wortinhalt, der im Plural vorliegt, keine zugehörige Singularform zu finden, jedenfalls in diesem Text nicht. Wenn in späteren Quellen diese saubere Trennung aufgegeben wird, so ist sie für 1400 noch zu beobachten; der Dativ Singular gehört nicht zu den pluralischen Formen, die Zusammengehörigkeit ist — logisch gesehen — nur scheinbar.

60 So Dickel; ganz ähnlich Maurer, Grünenwald und Erbacher.

Maurer, Grünenwald und Erbacher bieten hier den Plural bey den ganerben.
 Die Singular-Belege stehen im Insert in einem begrenzten Abschnitt dicht benachbart. Es könnte sich dabei durchaus um einen aus einer Vorlage übernommenen Passus, mithin um eine eigene Schicht der Wortentwicklung handeln.

Onomasiologisch betrachtet sieht die Sache so aus. Es werden in diesem Text vier Elemente des Gesamtbezugs bezeichnet, 1. die Genossenschaft als handelnde Gruppe, 2. der von ihr bestellte Förster, 3. der ihr gehörige Wald und 4. der einzelne als ihr Angehöriger. Paradoxerweise dienen zur Bezeichnung der Gruppe im ersten, zweiten und dritten Fall sprachliche Formen, die vom Plural, also logisch vom Individum ausgehen. Umgekehrt wird dieser einzelne so bezeichnet, daß er als Angehöriger der Gesamtheit, sprachlich sehr bildhaft als einer im Ganerben, der also darinsteht, begriffen ist.

Hier spiegelt sich gleich in der ältesten Quellenschicht ein merkwürdiges Wechselverhältnis, nämlich das des einzelnen Mitglieds zur Gesamtheit der Ganerbschaft. Die darin liegende Spannung ist sprachlich noch nicht entschieden; es gilt jetzt, diese Polarität im Sprachgebrauch der folgenden Jahrzehnte weiter zu beobachten.

B. Der Limburg-Dürkheimer Grenzumgang von 1404

Dieser aus der Sicht eines Nachbarn geschriebene Grenzumgang nennt fünfmal die Holzberechtigten der Großen Ganerbschaft und führt sie mit einer genauen Kennzeichnung ein:

(p. 97)

Diß sind die Ganerben. / Freinßheim, Hergsheim, Weißheim,
Callstatt Lüßelstatt die da gehen oder faren in den wald des
Stifftes Limpurg

Sie werden der eigenen Dürkheimer Nutzungsgenossenschaft ausdrücklich entgegengesetzt

(p. 98) die GanErben sollen kein holtz hauen zu der Lincken handt, aber die von Dürckheim sollen hauen zur rechten handt,

In allen fünf Fällen sprechen Sinnzusammenhang und grammatische Stellung im Satz dafür, daß der Kopist des 18. Jahrhunderts die Wortformen genau überliefert hat; nur die gelegentlich gebrauchte Schreibung GanErben, die auf ein etymologisierendes Zerlegen des Wortes hinweist, gehört sicher noch nicht der Zeit von 1404 an. Die fünf Erwähnungen stimmen darin überein, daß sie den schwach deklinierten Plural die ganerben genau wie die Waldordnung von 1400 zur Bezeichnung der handelnden Gruppe verwenden.

(p. 97)
Und die Ganerben die die straß ußer dem Walde komment, sollen nit durch das dorff Dürckheim.

Ein anderer Wortinhalt kommt in diesem Texte nicht vor.

C. Der Schiedsspruch vom 10. März 1431

Der Licentiat Conradus Michahelis aus Heidelberg versichert am 29. Dezember 1476 ausdrücklich, daß er die Urkunde vom 10. März 1431, einen pappirin brieff kerffezettel an schrifft und bappir ungeleezt ungeradirt und one argwo-

nig gesehen und gelesen und sodann von wort zu worten abgeschrieben habe. Es besteht kein Grund, daran zu zweifeln, daß das auch für die neun Wortformen des Plurals ganerben gilt, die der Urkundentext enthält. Ein weiterer Beleg in der Dorsalnotiz, welche die

Jrrung zuchsen den von Dornckeim und den Ganerben der welde halber erwähnt, ist der Schrift nach nicht viel jünger als die Abschrift und daher bald nach 1476 anzusetzen. Alle zehn Stellen verwenden völlig übereinstimmend den Plural ganerben, sechsmal im Nominativ, zweimal im Genitiv, einmal (in der Dorsalnotiz) im Dativ und einmal im Akkusativ:

die erber Lute die von freynsheym die von wisheym die von hangende herxheym die von kalstat vnd die von luselstat die man nent die ganerben.

Die Große Ganerbschaft als juristischer Widerpart der Dürkheimer erscheint hier als die Summe ,der ehrbaren Leute'; als Wortinhalt des schwach deklinierten Plurals ganerben zeigt sich wieder wie schon 1400 und 1404 der des ,einzelnen Mitglieds der Genossenschaft'. Ein anderer Wortgebrauch kommt hier nicht vor.

D. Die Verkaufsurkunde von Zwingweiler vom 5. Mai 1464

Das in einer sehr klaren und eindeutig lesbaren Schrift geschriebene Pergamentoriginal bezeugt einen Rechtsakt, an dem unmittelbare Nachbarn der Kleinen Ganerbschaft beteiligt sind, die aber selbst der Ganerbschaft nicht angehören. Dem bisherigen Bestender von Zwingweiler muß die Genossenschaft von zahlreichen Rechtsakten her vertraut gewesen sein, vor allem, da sie in Zwingweiler ihre Rechtsstätte besaß und jährlich dort zusammenkam. Dieser sachkundige Nachbar erwähnt zweimal die Ganerbschaft als Waldeigentümer und Rechtsperson; er bezeichnet sie beidemale durch den schon 1400 belegten Singular:

es sy in vnsers benanten genedigen Herren gebiette zwingen vnd bennen, des ganerben der von Heyne oder sust vnd habent dem nach semlich gerechtikeit vnd gutter vor dem schultisen vnd geriecht zu Altenlyningen vnd vor dem ganerben vff vnd hyene geben.

Während der Dativ dem ganerben schon für 1400 nachzuweisen war, kommt hier erstmals der schwach deklinierte Genitiv des ganerben vor. Ein anderer Wortgebrauch ist in dieser Quelle nicht zu finden.

E. Die Eingabe der Propstei Höningen an den Grafen von Leiningen, bald nach 1468

Außer einer jüngeren Archivnotiz, die der Schrift nach ins 18. Jahrhundert gehören dürfte:

Die Ganerb(en) weissenh(eim) dackenh(eim) vnd bobenh(eim) betreff 12.

enthält der Text 21 Wortzeugnisse in einer sehr klaren Schrift.

Zur Beurteilung des Sprachgebrauchs ist eine Bemerkung aufschlußreich, die der Höninger Schreiber, der selbst kein Angehöriger der Ganerbschaft ist, dem Grafen abschließend versichert:

(fol. 6 v) Gnediger Herr disse obgeschr(iben) artickel haben wir nit von wort zu wort des ganerben sage nach gentzlich gesetzet dan ungeuerlich die meynunge gerurtt vnd unser gedencken eyns teyles gemeldet.

Aus den ersten Sätzen der Eingabe wird es auch deutlich, weshalb der Höninger Chorherr nur des ganerben sage nach, also ohne schriftliche Vor- und Unterlage, berichten kann: Zwar existierte damals schon ein zettel oder brieff, den die Kleine Ganerbschaft ihren Rechtweisungen zugrundelegte; aber dieses Dokument war Außenstehenden unzugänglich. Deshalb bat der Anwalt der Höninger Interessen den Grafen darum, er möge auf der Grundlage jenes "Briefes" und nach Anhörung alter Genossenschaftsmitglieder eine für jedermann verbindliche und versiegelte wisung veranlassen."

(fol. 5 r)

Gnediger Herr als ver wir behalten und vernomen hant so wiset der ganerbe jars etlich recht und herkomen uß eynem zettel oder brieff in dem ettlich puncten uns antreffen wir nit gruntlich begriffen konnent dwil sie melden dar uß und dar in zu thun nach irem gefallen... Her umb ist unser demuttige und fruntlich bede uwer gnade wolle sich lutter dorch gottis willen so vil arbeytten und eyn versuch dun ob mit underrachtung der selben zettell und etlicher der alten ganerben durch uwer gnade eyn stanthafftig versigelte wisung begriffen mocht werden, uff das nuwe und kunfftigen zijtten yderman da bij wuste zu bliben.

Der Verfasser der Eingabe hatte also das mündlich verlesene Weistum der Kleinen Ganerbschaft im Ohr und bezieht sich darauf; er erwähnt es wiederholt:

Die in Klammern gedruckten Wortenden sind in der Handschrift durch abkürzende Schnörkel angedeutet, die nach dem Schreiberusus dieser Zeit üblicherweise wie angegeben aufzulösen sind. Bei den Deklinationsformen von ganerb(...) ist manchmal die genaue Kasusendung in einem solchen Schnörkel enthalten, was im Einzelfalle ein weiteres Unsicherheitsmoment in die Lesung hineinbringt. (Das Zeugnis der angeführten Archivnotiz bleibt hier als jünger außer Betracht.)

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß das unter F besprochene Weistum von Zwingweiler infolge dieser Bemühungen entstanden ist. Allerdings entsprach sein Inhalt durchaus nicht den Höninger Wünschen; nachdem es 1514 annulliert worden war, schrieb Subprior Meck triumphierend falsum et fictum auf das Original und verwandte das in seine Hand geratene Pergament als Einband eines Papierheftes, in das er den Bericht davon einschrieb, wie er gegen die Rechtsposition der Ganerben Sturm gelaufen und schließlich erfolgreich geblieben war.

- (fol. 5 v) der ganerbe hat in dem jare m⁰. cccc lxviii zu wissenhem uff dem wahsam lassen luden . . .
- (fol. 5 r) das hatt der ganerbe auch iars uff dem nehsten sontag dar nach zu wyssenheym uff dem wahsam gewyset
- (fol. 6 v) Item wiset der ganerbe ettlich recht vnd herkomen gein Zwingewiler.

Das Subjekt dieser Rechtweisung, die jährlich auf dem Wasem in Weisenheim oder zu Zwingweiler stattfindet, wird mit dem Singular der ganerbe bezeichnet; es kommt achtmal im Nominativ vor und ist damit in dieser Form eindeutig bezeugt ⁷⁴. Der Schreiber läßt auch keinen Zweifel daran, daß er die Genossenschaft als ganzes damit meint:

(fol. 6 v) Dis ist der ganerbe die von wissenhem babenheim vnd dackenhem.

Diese Genossenschaft ist der kollektive Eigentümer des Waldes, von dem das Stift Höningen gewisse Grundstücke gepachtet hat:

(fol. 6 v) wir habent ettlich wiesen und ander flecken hinder dem ganerbe(n).

Höningen besteht auf seinen Rechten, ohne diesen Eigentümer beeinträchtigen zu wollen:

(fol. 6 v) alleyn was vns zu stunde vnd des genißen mochten das auch dem ganerben nit schadet ...

Von diesem Wortinhalt aus wird auch folgerichtig der Waldbesitz bezeichnet:

(fol. 6 r) so des ganerben gewelde brentt ... so des ganerben hindergewelde brendet ...

Freilich zeigt der Sprachgebrauch des Schreibers bei der Bezeichnung der Waldungen ein merkwürdiges Schwanken zwischen drei Möglichkeiten. Er verwendet einmal den Singular des Masculinums 75 für diese Liegenschaften, und zwar unmittelbar neben einem Zeugnis anderen Inhalts:

(fol. 6 v) Item wiseter was die senße und das joch lasset steen das sol dem ganerben geheyget werdden was uff dem ganerben steet.

Und an einer weiteren Stelle erscheint der Genitiv eines Plurals zur Kennzeichnung des Eigentümers:

(fol. 5 v) Jtem zum ander male wyset er den von Heyne wasser und weyde uff der ganerben gewelde zu suchen mit irem fyhe und wan der ganerbe woltte eycheln lesen.

75 Theoretisch kann es sich bei dieser Dativform auch um ein Neutrum handeln; vgl. dazu Anm. 68!

Neben siebenmaligem der ganerbe steht einmal: So schicket der ganerbe n funff heymburgen geyn Zwingewiler (fol. 5 r); das kann sich nur um eine Verschreibung handeln.

Der Artikel der (und nicht etwa des) ist eindeutig zu lesen, so daß hier wie schon eben zwei Bedeutungen des Wortes ganerbe unmittelbar nebeneinander stehen, diesmal ,die Genossenschaft als handelnde Gruppe' und — als Plural —, die einzelnen Angehörigen als Miteigentümer des Genossenschaftswaldes'.

Die Quelle ist jetzt zu befragen, wie sie sonst die individuellen Mitglieder der Ganerbschaft bezeichnet. Da begegnet eine Formulierung, die dem ähnlich ist, was die Waldordnung der Großen Ganerbschaft von 1400 enthielt:

(fol. 6 r) wer vnder dem ganerben stirbet vnd bij sinem leben sin be-

grebniß zu Heyne begertt hatt

(1400: Were es auch dan, das imand in dem ghanerben sturbe vnnd

begert in das closter

1510: So yner im ganerben stirpt)

Die Präposition vnder (= ,inter') neben dem Singular ist sinnwidrig, in ist hier das Altere und Richtige. Wer vnder sagt, denkt an eine Mehrzahl und so steht denn auch an anderer Stelle:

(fol. 5 v) welchem under den ganerben an lipplicher narung abginge

(1400: weme an leiblicher narung abging in dem ghannerben 1510: So eynem im ganerben an liplicher naerung abgehe)

Eine Stelle in der schon zitierten Einleitung ist in dieser Hinsicht ganz eindeutig:

(fol. 5 r) mit vnderrachtung ... etlicher der alten ganerben.

Auch an anderer Stelle kommt dieser Genitiv Plural vor:

(fol. 6 v) mit wissen und verhenckniß der ganerben

(fol. 5 r) So antwurtten der ganerben heymburgen ja.

Insgesamt läßt sich von den 21 Belegen dieser Quelle feststellen, daß unter ihnen der Singular, der die Genossenschaft als ganzes bezeichnet, mit fünfzehn Stellen eindeutig überwiegt. Überall, wo sie als sprechendes und handelndes Subjekt auftritt, steht hier der Nominativ dieses Wortinhalts. Vereinzelt meint dieser Singular auch einmal den Wald als das dingliche Substrat menschlicher Nutzung. Der Plural ganerben, der logisch die Gruppe als Summe von Individuen auffaßt, begegnet nur fünfmal, dabei niemals als Subjekt einer Aussage. Der attributive Genitiv ist die Einbruchstelle, durch die dieser Wortinhalt vordringt; der Dativ gehört zu einem Schwankungsbereich, in dem noch Unsicherheit herrscht.

Bei diesem Nebeneinander und dieser Unsicherheit ist zu bedenken, daß der Höninger Chorherr, der hier schreibt, zwar unmittelbar betroffener Nachbar der Kleinen Ganerbschaft, aber nicht selbst Ganerbe war; es ist möglich, daß er sich als Außenstehender in dem fein differenzierenden Wortgebrauch vergreift, also Fehler macht. Auch eine Verschreibung ganerben statt ganerbe ist ihm einmal sicher nachzuweisen; eine derartige Vertauschung oder Anfügung auch nur eines Buchstabens ist aber für die hier versuchte Fragestellung von Bedeutung.

So hängt auch recht viel davon ab, daß der einmalige Gebrauch des Singulars uff dem ganerben zur Bezeichnung des Waldes richtig ist und nicht als Fehler zu gelten hat ⁷⁶. Falls diese Formulierung dem damaligen Sprachstand wirklich angehört hat, ist nämlich in diesem Text ein Inhalt des Singulars der ganerbe bezeugt, der ungetrennt alle drei Elemente des Gesamtbezugs nebeneinander zu denken vermag:

- 1. die Genossenschaft als Ganzheit, (dies vorwiegend),
- 2. ihre einzelnen Angehörigen (dies fast nur im attributiven Genitiv) und
- 3. den Genossenschaftswald (dies nur ganz vereinzelt).

Mindestens als Möglichkeit eines merkwürdig komplexen Wortinhalts hat man den Sprachstand dieser Quelle im Auge zu behalten.

F. Das Weistum von Zwingweiler, wahrscheinlich von 1469

Im Hinblick auf die achtzehn Belege von ganerbe stimmen die drei Überlieferungen des Weistums gänzlich überein; an mehreren Stellen, an denen das
Pergamentoriginal abgerieben und unleserlich geworden ist, verdienen die jüngeren Abschriften durchaus Vertrauen, da sie auch an den anderen genau die
Lesart des Originals bieten. Der handschriftliche Befund ist also nicht zweifelhaft.

Es zeigt sich ein merkwürdiger Gegensatz des Weistums zu der fast gleichzeitigen Eingabe Höningens, und zwar an Stellen, die sich in Sinn und Formulierung offensichtlich entsprechen. Der Widerspruch wird nur noch seltsamer, wenn man annimmt, daß dieses Weistum jenen älteren brieff zur Vorlage hatte, den auch der Höninger Schreiber im Ohr hatte. Zwischen den Sprachhaltungen der beiden Quellen besteht ein nicht zu übersehender Unterschied.

Wo das Weistum die Genossenschaft als handelnde Gruppe bezeichnen will, gebraucht es den Plural:

Weistum: wan die ganerben eicheln wolten lesen
(Eingabe: wan der ganerbe woltte eycheln lesen)

Weistum: Vff Sant Andress tag sollen die ganerben schicken funff Hein-

berg(er) gein Twingwyler

(Eingabe; off Sant Andris tag des heiligen Zwolfsbotten So schicket der

ganerben funff heymburgen geyn Zwingewiler)

Weistum: do sollen die ganerben vff den selben tag han ein Schultassen (Eingabe: das der ganerbe eynen schultissen uff demselben tag sol han).

Wenn man von jüngeren Sprachzuständen zurückblickt, ist es denkbar, daß an dieser Stelle der Dativ eines Femininums, also uff der ganerbe(n) stünde.

Sechsmal ist der Nominativ Plural zur Bezeichnung des handelnden Subjekts belegt, viermal der dazugehörige Dativ:

Weistum: Nieman magk auch kein eigen gut han hinder den ganerben

dan die ganerben alleyn.

Weistum: wer es sach dass ymant gut hett hinder den ganerben

(Eingabe: wir habent ettlich wiesen und ander flecken hinder dem gan-

erben)

Weistum: Diss nachgeschriben Zinß geben die heren von Heina vff sant

andress tag den ganerben Wyssenheym Dackenheym und Ba-

benheym

(Eingabe: Dis ist der ganerbe die von wissenheym babenheim vnd dak-

kenhem)

Weistum: liess er darvss werden walde und busche dass wurdt den gan-

erben geheget und nieman mec waz dass joch und senße lasset

steen

(Eingabe: was die sense und das joch lasset steen das sol dem ganerben

geheyget werdden)

Einmal erscheint der Akkusativ Plural:

wan yman gut besteet omb die ganerben . . .

Der Genitiv kommt sechsmal in attributivem Gebrauch vor, davon viermal in der Zusammenrückung der ganerben welde und einmal als der ganerben furster, wie das schon aus der Waldordnung der Großen Ganerbschaft von 1400 bezeugt ist:

Weistum: weres dass der ganerben welde brennten

(Eingabe: so des ganerben gewelde brentt)

Weistum: Item han die von heine recht wasser und weidt uff der gan-

erben welde

(Eingabe: wyset er den von Heyne wasser und weyde uff der ganerben

gewelde zu suchen);

Weistum: Item die von Heina sollent geben der ganerben forster dry

ymbss yn der wochen bruder spiess . . .

Von der Deklinationsform könnte hier auch der Genitiv eines schwach deklinierten Femininums die ganerbe vorliegen; es ist freilich unwahrscheinlich, daß diese Zusammenrückungen so empfunden worden sind. Das zeigt am deutlichsten die folgende Genitiv-Stelle, die neben einem (oben zitierten) Dativ Plural steht:

Die recht vnd wysung der Huber zu Zwingwyler die er spricht vnd wyset den funff Heinberger der ganerben Wyssenheym Dackenheym vnd Babenheym die gen Twingwyler vff sant Andress tag geschickt werden...¹⁷

Auch die sechs Stellen im Genitiv erweisen sich also als Belege des Plurals, so daß von den achtzehn Belegen dieses Textes siebzehn im Plural stehen. Auch das letzte Zeugnis gehört zu diesem Wortinhalt: Hier taucht zum ersten Male der Singular zur Bezeichnung des einzelnen Angehörigen der Ganerbschaft auf:

(Wenn die von Zwingweiler bei einem Waldbrand unterlassen, beim Löschen zu helfen,) so brechen sie dreissig schilling Heller glich eym andern ganerben.

Der Sprachgebrauch des Weistums erweist sich im Hinblick auf das Wort ganerbe als völlig einheitlich. Er kennt als Wortinhalt nur mehr den individualisierenden; der verdrängt den anderen, kollektiven, so sehr, daß er in dessen Bereich, den Singular, vordringt. Man muß von einer radikalen Vereinfachung im Gebrauch des Terminus ganerbe sprechen, das ältere Nebeneinander zweier Wortinhalte ist entschieden beseitigt. An einer einzigen Stelle in der Weistums-Überschrift ist ein Rest des älteren Sprachgebrauchs — fast unerkennbar — stehen geblieben; zusammen mit dem Sprachstand der Eingabe Höningens weist diese Spur darauf hin, was für den Sprachstand der Vorlage, nämlich des älteren brieffs, anzunehmen ist. In diesem älteren Weistum der Kleinen Ganerbschaft, das nicht erhalten ist, hat allem Anschein nach der Wortgebrauch dominiert, der mit dem Singular der ganerbe die Gesamtgenossenschaft bezeichnete.

Wenn sich demnach im Sprachstand des Weistums von Zwingweiler im Hinblick auf die hier untersuchte Frage der radikale Einbruch einer anderen Denkhaltung verrät, so verlangt das eine Erklärung. Es ist hier daran zu erinnern, daß der die Eingabe verfassende Höninger Chorherr den Grafen von Leiningen gebeten hatte, er solle eine neue versiegelte Weisung veranlassen. Wenn der

⁷⁷ Dieser Genitiv Plural steht in der Überschrift des Weistums. Das Merkwürdigste an dieser Überschrift ist das beziehungslose Personalpronomen er: die er spricht und wyset. Es geht kein anderes Maskulinum vorauf als der Genitiv Plural der Huber, auf das es nicht bezogen werden kann. Aus der Höninger Eingabe aber sind mehrere Belege bekannt, wonach der ganerbe (als Singular = ,die Genossenschaft als Rechtsperson') spricht und weist. Dieses als erratischer Block stehen gebliebene er nötigt dazu, eine ältere Gestalt der Weistums-Oberschrift zu rekonstruieren, die etwa so gelautet haben muß: Die recht und wysung des ganerben Wyssenheym Dackenheym und Babenheym, die er spricht und wyset zu Twingwyler uff sant Andress tag. Diese ältere und dann wohl als herkömmlich anzusetzende Oberschrift ist in der Fassung des Weistums von 1469 allem Anschein nach bewußt verlassen und umgeformt worden; eine entsprechende reformierende Haltung ist auch für den übrigen Text des Weistums anzunehmen. In dem Personalpronomen er der Oberschrift steckt als letzter Rest und kaum noch erkennbar der Wortinhalt von ganerbe, der im Singular die ganze Genossenschaft meint. Im Text des Weistums selbst kommt dieser Wortinhalt nicht mehr vor.

Graf dem entsprochen haben sollte und das vorliegende Weistum mit seiner Mitwirkung entstanden wäre, dann läge im überlieferten Text gar nicht bäuerliches Sprachgut vor, sondern solches der landesherrlichen Obrigkeit und ihrer Schreiber.

Von der Wirklichkeit, um die es geht, werden im Weistum von Zwingweiler folgende Teilerscheinungen erwähnt:

- 1. die Genossenschaft als ganzes, sie wird durch den Plural die ganerben bezeichnet;
- 2. das der Genossenschaft angehörige und gegebenenfalls zur Buße verpflichtete Individuum, es wird einmal mit dem Singular (nach dem unbestimmten Artikel) bezeichnet ein ... ganerbe;
- 3. die Waldungen, für sie steht die Zusammenrückung der ganerben welde bereit 78;
- 4. Der Waldbeamte, der ebenfalls mit einer genitivischen Formel als der ganerben forster benannt wird 70.

Allen diesen Bildungen liegt einheitlich der individualisierende Wortinhalt zugrunde; andere kommen nicht vor.

G. Limburg-Dürkheimer Grenzumgang vom 28. Mai 1482

Der erste Teil des Umgangs endet mit einem Grenzstück, das von einem Sägeweiher im Isenachtal nach Norden zum sogenannten *Razenloch* ansteigt; dort ist die Große Ganerbschaft Anrainer des Limburg-Dürkheimer Waldes:

Bei dem Seg wag ist man kommen biss an dass Razenloch vf die ganerben, alda die zu Dürck(heim) gerechtigkeit nach besatz ihres buchs den berge herab, also diesen gang vollendet.

Der Akkusativ der Wendung of die ganerben ist mehrdeutig und kann sowohl als Plural wie als Singular aufgefaßt werden. Im ersten Falle ist ganerbe wohl als Masculinum zu denken, im zweiten läge ein schwach dekliniertes Femininum, das den Genossenschaftswald bezeichnet, vor. Wenn man an den Wortgebrauch der Quellen von 1404 und 1431 denkt, an dem die Dürkheimer

Bei der Einheitlichkeit im Sprachgebrauch dieses Denkmals ist auch diese Formel als Zusammenrückung mit dem Gen. Plur., noch nicht als Zusammensetzung zu ver-

stehen.

⁷⁸ Es verdient Beachtung, daß im Weistum viermal der ganerben welde genannt werden, wo die Eingabe dreimal das (hinder)gewelde erwähnt. Der Wegfall des kollektivierenden Präfixes ge- ist eine analoge Erscheinung wie die Vereinfachung des Wortinhaltes. Auch der Waldbesitz der Ganerbschaft wird hier als Plural, d. h. als Summe einzelner Teile begriffen, während der ältere Sprachstand die Gesamtheit betonte, die sich in Einzelteile gliedert. Der Denkhaltung, die hinter der Sprache des Weistums steht, ist eigentümlich, daß sie vom Einzelnen als dem elementaren Baustein ausgeht und daraus additiv größere Gruppen zusammensetzt. Diese Denkweise erstreckt sich sowohl auf Menschen wie auf Sachen.

Nachbarn der Großen Ganerbschaft beteiligt waren, liegt es näher auch diesen Beleg als Akkusativ Plural aufzufassen und darin den individualisierenden Wortinhalt wiederzuerkennen.

H. Der Freinsheimer Vergleich vom 15. März 1497 zwischen Weisenheim am Berg und Bobenheim einerseits und Dackenheim andererseits

Wenn unter den drei Dörfern der Kleinen Ganerbschaft ein Streit entstanden war, in dem Weisenheim und Bobenheim auf der einen, Dackenheim auf der anderen Seite einander gegenübertraten, so überlagerten dabei offenbar landesherrliche Interessen die Gemeinsamkeit der genossenschaftlichen Belange. Dakkenheim gehörte zum pfalzgräflichen, die beiden anderen Dörfer gehörten zum leiningischen Territorium. Der Vergleich ist also nur zum Teil eine Angelegenheit der bäuerlichen Waldnutzer; die Verhandlungen sind vor verschiedenen landesherrlichen Beamten geführt worden, denen Graf Emich zu Leiningen-Dagsburg präsidierte. So durchdringt sich im Text des Vergleichs das Sprachgut verschiedener Köpfe; zu Anfang sprechen vor allem die adligen Verhandlungspartner, späterhin mehr die bäuerlichen Ganerben. Der Beginn des vierten Artikels zeigt deutlich einen Wechsel der Perspektive unter den hier Sprechenden:

(fol. 1 v)

Item wer es sach das die gemeinde der dryer dorff ir welde wolten umb ziehen und gem so sol man ine dem closter unns geben so wir widder usser den welden in das closter kommen win und brot.

Wenn dies schon bei der Interpretation der einzelnen Belege beachtet werden muß, so kommt noch hinzu, daß die hier zugrunde gelegte Abschrift an einigen Stellen den Verdacht erweckt, fehlerhaft zu sein 60. Eine Nachprüfung des Originals, das mir nicht zugänglich war, bleibt daher zu wünschen 81.

Offensichtlich überwiegt im Wortlaut des Vergleichs jener Wortinhalt von ganerbe, der logisch vom Individuum des einzelnen Genossen ausgeht. Der Plural davon bezeichnet die Summe dieser Mitglieder, also die Genossenschaft:

- (fol. 3 r)

 Diß sint die recht die das eloster zu Henaw widder hat zu den gan erben der dorffer wissenh(eim) dackenheim und bobenheim
- (fol. 4 r) Item sint die von wissenheim eyn haupt der ganerben.

Von gewissen Holznutzungen der Gemeinde zu Zwingweiler heißt es:

(fol. 4 r) Das sol man in nit versagen und hant das uon gnaden der ganerben.

⁸⁰ Die Handschrift der Kopie ist klar, gut lesbar und weist nur an wenigen Stellen Lücken auf.

Bi S. oben und Anm. 30!

Der Plural bezeichnet die handelnde Gruppe, die den Wald nutzt:

- (fol. 3 v) Item wer es das die Ganerben roden flögen under den horsten, die Strafen verhängt und eintreibt:
- (fol. 4 v) so mogent die ganerben sie phenden vff der drifft und die das Försteramt verleiht und den Bewerbern die Bedingungen stellt:
- (fol. 2 v) aber er den ganerben eben und gefellig ist.

Es läßt sich beobachten, daß in den ersten Partien des Vergleichstextes, nämlich in der Präambel und in den ersten sechs der insgesamt 32 Artikel, das Wort ganerbe deutlich vermieden und umgangen wird 82; stattdessen ist die Rede

(fol. 1 r) von den gemeinde der dorff vorgnant und von

(fol. 1 r) den dorffern.

Die Wendung die gemeinde der dryer dorff (fol. 1 v) bzw. die dry gemeinden (ebd.) gehört deutlich dem Sprachgut an, das aus der Perspektive der landesherrlichen Beamten gedacht und geschrieben ist; diesem Personenkreis ist offenbar daran gelegen, anstatt des Terminus ganerbe, der die Gesamtheit der Genossenschaft — auch noch im individualisierenden Wortgebrauch — betont, Formulierungen zu setzen, welche die Ganerbschaft als Addition von Dörfern auffassen und bezeichnen. Auch späterhin dringt diese Betonung der Dörfer und Gemeinden im Text mehrfach durch, so

- (fol. 4 v) solids weg recht als iglids dorff hat under den ganerben (fol. 4 v) es were auch wellich dorff under den ganerben es were.
- Die bäuerlichen Ganerben, die ihre Genossenschaft nicht auseinanderreißen lassen wollen, setzen diesem Bestreben betont die Pronomina wir und vnnser entgegen, so in den Artikeln 4,5 und 6:
- (fol. 1 v) Item wer es sach das vnnsre welde angingen vnd brenten so wan das verkundet wirt von vnnserm forster in das closter...

Auch dieses vonser ersetzt eine Verwendung von ganerbe, die zunächst vermieden werden soll, bis das Wort dann doch nicht zu umgehen ist. Zwar wird der Waldbeamte der Genossenschaft in dieser Quelle niemals der ganerben furster, sondern nur vonser furster oder der furster genannt 83; dafür tritt hier

Es kommt auf fol. 1 r nur einmal vor, und zwar in der vermutlich sehlerhaften Form off den ganerben. (Vgl. Anm. 86!).

Sechsmal heißt er unser forster, dreimal einfach der furster; einmal ist davon die Rede, daß jemand eyn forster werden wolt und wem dann das forster Ampt lyhen soll.

zum ersten Male ein bisher nicht bezeugter Amtsträger der Genossenschaft in den Blick, der Schulthes der Ganerben 84. Rechtshandlungen wie Verkäufe und Auflassungen finden vff sant Endres tag an der ganerben gericht 85 statt.

Dementsprechend werden auch die gemeinsam genutzten Waldungen bezeichnet:

- (fol. 3 r) wer es das der ganerben welde brenten vff der ganerben welden (zweimal)
- (fol. 3 v) vff unsern welden (zweimal)
 in vnsern Hinder welden.

In der Einleitung steht in diesem Sinne einmal vff den Ganerben 86:

(fol. 1 r) das wisethum und ordnung des walts halb uff den Ganerben.

Bei allen diesen pluralischen Formulierungen ist ganerbe im individualisierenden Sinne gebraucht; dieser Wortinhalt ist den Verfassern so geläufig, daß in diesem Text auch wiederholt der so gedachte Singular auftritt:

- (fol. 2 v) Item wer es das ein einich ganerbe buweholtz hyewe ...
- (fol. 2 r)

 Item weres das der eyniger ganerbe so kranck wurde vnd im an narung abging ...

 Vnd wers das der eynicher ganerbe abging von des dodes wegen ...
- fol. 4 v; er wird noch einmal einfach der schulthes genannt (fol. 1 r). Von ihm ist zu unterscheiden der ganerben Schulthes zu Quinwiler (fol. 2 v, 3 v), der einmal auch vnser schulthes zu Zuinwiler (fol. 2 v) und der selb Schulthes (fol. 2 v) heißt. Der erste dieser Beauftragten der Genossenschaft wird durch den nachgestellten Gen. Plur. gekennzeichnet; den zweiten bezeichnet eine Zusammenrückung mit vorangestelltem Genitivattribut, wie sie schon 1400 und 1469 bezeugt ist. Das ist die seit alters herkömmliche Bildeweise solcher Titel, die darauf hinweisen könnte, daß das Amt in Zwingweiler das ältere der beiden ist.

65 fol. 4 r; außerdem wird fünfmal einfach das gericht erwähnt. Die von den Dorfgemeinden entsandten Repräsentanten, die Heimburgen, denen die vom Stift Höningen abgeordneten Huber entsprechen, werden fünfzehnmal genannt; sie heißen niemals der ganerben heimburgen, nur einmal vnnser Heynburgen (fol. 2 r).

Diese Formulierung, die mitten im Sprachgut der landesherrlichen Beamten bzw. des Grafen von Leiningen selbst steht, hat als falsch zu gelten. Die Präposition vff zeigt, daß an den Waldbesitz gedacht ist; 1468 (und noch einmal 1558) ist in diesem Sinne der Ausdruck vff dem ganerben bezeugt. Falls hier die frühe Spur eines späterhin zu beobachtenden Wortgebrauchs dahinterstünde, könnte man auch vff der ganerben für möglich halten. Der Plural zur Bezeichnung des Genossenschaftswaldes steht völlig allein und ist wohl am ehesten so zu erklären, daß die Verfasser dieser Einleitung den kollektiven Singular der ganerbe vermeiden wollten und deshalb in den ihnen leichter erträglichen Plural auswichen. Ganz ließ sich das Wort ganerbe an dieser Stelle offenbar nicht umgehen, weil hier die Überschrift eines älteren Weistums zitiert wird, die demnach so zu rekonstruieren ist: wisethum und ordnung des walts halb vff dem ganerben. — Abgesehen von dieser Stelle wird im Vergleichstext der Genossenschaftswald dreimal als der ganerben welde, fünsmal als unsere (Hinder)welde und fünsmal einsach als die welde bezeichnet; sechsmal erscheint der Singular der walt. Der Begriff gewelde ist diesem Text fremd.

Bezeichnenderweise steht neben diesem Singular fast immer das attributive einig = ,einzeln und zeigt an, daß dieser Wortgebrauch, von dem 1469 eine erste Spur nachzuweisen war, noch nicht geläufig ist, sondern diese Verdeutlichung verlangt. Doch gelegentlich ist dieser Zusatz auch schon entbehrlich:

(fol. 2 r)

Item wers das eyniger ganerbe vsser den dorffern buwen welt

So sol das closter henaw dem geben in dem krickholtz einen
obern rinck oder den undern ring das dann der ganerbe
begert und heyschet 51.

Insbesondere erscheint der einzelne Angehörige der Genossenschaft als Teilhaber besonderer Rechte im Gegensatz zum Nichtberechtigten:

(fol. 3 r)

Item weres das ein ganerbe fonde vff der ganerben welden holtz hauen eyn der nit ein ganerbe were, der sol in furbringen und rogen ...

Von den 45 Wortzeugnissen dieser Quelle belegen insgesamt 37 den individualisierenden Wortinhalt des Masculinums der ganerbe, das dabei in schon bisher üblicher Weise zumeist im Plural steht; neu ist der mit neun Belegen eindeutige Einbruch in den Singular, der das in den bisherigen Quellen — mit einer Ausnahme — noch stets gewahrte Nebeneinander in diesem Bezeichnungsgefüge umstößt. Dabei kennt auch dieser Text noch den Singular der ganerbe zur Bezeichnung der Gesamtgenossenschaft; in acht Fällen, von denen zwei ganz eindeutig sind und dem syntaktischen Zusammenhang nach auch keine Verschreibungen sein können, erscheint dieser ältere Wortinhalt noch immer neben dem vordringenden Konkurrenten:

- (fol. 3 r) (Falls Waldfrevel zu rügen sind:) mocht aber der ganerbe des nit mechtig gesin so solle solch vnnser gnediger Herr schirmer sin.
- (fol. 4 r) (Weil Holz aus dem Ganerbenwald zum Brückenbau der Herrschaft gestellt wird,) darumb sol der ganerbe zolles fry sin.

Während der individualisierende Singular der (ein) einiger ganerbe nur im Nominativ vorkommt, also seine Deklination nicht verrät, ist der Singular im kollektiven Wortsinne in allen Kasus bezeugt:

(fol. 3 r) Nom.: So der ganerbe widder herusser dem walde kompt (fol. 3 v) Gen.: und sol der kannell ligen by des ganerben husch 88

⁸⁸ Das in der Abschrift deutlich lesbare husch dürfte aus husel verschrieben sein. Wie die Quellen von 1514 bestätigen, stand zu Zwingweiler ein der Ganerbschaft gehöriges Häuschen.

⁵⁷ Mit einer älteren Bildeweise wird das Individuum auch noch als einicher under den ganerben (fol. 2 v) oder eyner usser den ganerben (fol. 3 r) bezeichnet.

(fol. 3 r) Dat.: Auch wan dem ganerben vff den wasem worden geboten 83

(fol. 4 r) Auch wer es das dem ganerben eynunge gefielen

(fol. 4 r) Akk.: darumb sollent sie bieden den ganerben.

Es handelt sich also zweifellos um ein schwach dekliniertes Masculinum; vermutlich ist der konkurrierende Wortinhalt genau so dekliniert worden, da ja der zugehörige Plural die schwachen Formen zeigt. Es liegt also keine Heteroklisie vor: Der Singular der beiden genau zu unterscheidenden Wortinhalte ist der Form nach völlig der gleiche.

An einer Stelle zeigt es sich, daß der die Gesamtgenossenschaft bezeichnende Singular doch schon an die Summe ihrer Angehörigen denkt, ähnlich wie es im heutigen Sprachgebrauch einem Begriff wie Familie widerfährt:

(fol. 4 v)

Auch wer es das dem ganerben ir (sic!) zins gegeben nit wurden . . .

Alles in allem erweist diese Quelle einen spannungsreichen und offenbar im Übergang befindlichen Sprachzustand, der wahrscheinlich — wenigstens zum Teil — daraus zu erklären ist, daß hier Sprecher verschiedener Sprachschichten, der Graf und seine Bauern, zusammen- und manchmal auch gegeneinanderwirken.

I. Der Vergleich zwischen den Höninger Chorherren und der Kleinen Ganerbschaft vom 6. November 1509 (Böhler Vertrag)

Der Vertragstext besteht aus zwei Teilen. In einem ersten Schriftstück Graf Emichos VIII. werden zu sechs strittigen Punkten die Klage der Ganerbendörfer, die Einrede der Chorherren und die Entscheidung des Grafen aufgeführt (fol. 2 r—3 r); dem folgt eine Neufassung des vom selben Grafen 1497, zu Beginn seiner Regierung, ausgefertigten Weistums . Dieser zweite Teil (fol. 4 r bis 9 r) hat auf lange Strecken den unter H gekennzeichneten Wortlaut und seinen Gebrauch des Terminus ganerbe genau übernommen; allerdings hat er an Anfang und Ende je einen neuen Abschnitt, im Text selbst lassen sich gewisse Kürzungen, Zusätze und Umstellungen feststellen. Die übernommenen Partien bleiben hier außer Betracht, sie bestätigen lediglich die Lesarten des Freinsheimer Vergleichs. Hier sind nur die Belege des Wortes ganerbe zu erörtern, die neu hinzugekommen sind und so den Sprachstand von 1509 spiegeln.

Wenn hier der ganerbe = die Gesamtgenossenschaft auf ihrer Gerichtsstätte, dem Wasen, nicht als sprechende und weisende Instanz, sondern als Befehle empfangende Gruppe erscheint, so dürfte hinter dieser Formulierung landesherrlicher Absolutismus stehen.

Aus zahlreichen Verbesserungen im Text geht hervor, daß die vorliegende Handschrift den Charakter eines Konzeptes hat. Das wird auch für den ersten, sehr viel sauberer geschriebenen Teil gelten, da von den erwähnten Siegeln jede Spur fehlt.

Der erste Teil enthält neun Wortzeugnisse. Diejenigen Partien des Weistums, die zur Fassung von 1497 hinzugekommen sind 31, enthalten weitere zwölf neue Wortbelege. Unter den neun Belegen im Protokoll der Verhandlungen dieses Tages sind vier, die genau die entsprechenden Artikel der Neufassung vorwegnehmen; die anderen fünf gehören dem Entwurf einer Urkunden-Einleitung an, der aber offenbar verworfen worden ist. Vom 6. November 1509 ist auch ein angefügter Zettel datiert, auf dem der Burggraf von Alzey und die Amtleute von Hartenberg und Kirchheim bezeugen, daß sie den Vertrag besiegelt haben; das Wort ganerbe kommt darin nicht vor, stattdessen wird der gemelten drier dorffe und gemeynden gedacht.

Die Belege des ersten Teils sind insofern aufschlußreich, als sich hier das Sprachgut dreier Personenkreise durchdringt; denn der Graf hat allem Anschein nach die Formulierungen der beiden Parteien seinem Schriftstück wörtlich eingebaut. Für seine eigene, die landesherrliche Perspektive ist es bezeichnend, daß er immer wieder — insgesamt 22mal — von den "drei Gemeinden", "drei Dörfern" oder nur den "Dörfern" spricht; die schon 1497 zu beobachtende Tendenz Emichos, die Genossenschaft der Ganerben zu ignorieren und stattdessen die Dorfgemeinden als ihre Elemente in den Blick zu rücken, ist hier, zwölf Jahre später, noch deutlicher spürbar. Es hat den Charakter eines Zugeständnisses, wenn zweimal von den Gemeinden als ganerben die Rede ist; sonst kennt der Abschnitt, der dem gräflichen Schreiber zuzuweisen ist, noch zweimal den Plural im individualisierenden Wortsinne:

(fol. 3 r) so die gemelten ganerben und hubener jars ir recht sprechen und wisen

in den Hinder welden der ganerben.

Der Sprachgebrauch der Höninger Kleriker entspricht dem des Grafen darin, daß er die Dörfer als die entscheidenden Einheiten ansieht; der Begriff ganerbe wird hier so verwandt, daß er auf die drei Gemeinden bezogen wird:

(fol. 2 v) mit den gemelten drien ganerben.

Daneben erscheint — zum ersten Male in diesem Umkreis — aus Höninger Munde die Wortprägung ganerbschafft, und zwar in einem Kontext, der es offen läßt, ob die Chorherren die mit der Zugehörigkeit verbundenen Berechtigungen auch auf sich beziehen:

(fol. 2 r) (Die Höninger) vermeinten sich der ganerbschafft irs Herkomens nit ungeburlich gehalten haben.

Das in diesem Umkreis neue Wort ist anscheinend weniger als Kollektiv denn als Abstraktum gedacht und meint "die Eigenschaft, Ganerbe zu sein". Logisch steht hinter dieser Bildung das Simplex der ganerbe als "der einzelne Genosse und Mitberechtigte". Sonst kommt in diesem Passus noch einmal ein Dat. Plur. zen ganerben vor, der ebenfalls den individualisierenden Wortinhalt belegt.

Soweit diese aus der Amorbacher Abschrift bekannt ist. Bei den Kürzungen sind auch zwei Wortbelege von ganerbe weggefallen, so die Bestimmung für den Krankheitsfall eines Ganerben und die in Anm. 86 betrachtete Wendung off den ganerben.

Im Sprachgut der klagenden Bauern stehen zwei Wortzeugnisse, eins davon in ihrer Unterschrift unter dem Vertrag:

wir die dry gemeynden der dorff wissenh(eim) babenhey(m) vnd dackenh(eim) alle ganerben bekennen vns auch das dieser entscheidt vnd vertrag mit $vn\beta(er)m$ wissen willen vnd zusage ist geschehen.

Sie greifen damit den Sprachgebrauch Graf Emichos auf, betonen aber nachdrücklich ihre Zusammengehörigkeit; die Verwendung des Plurals verbindet diese Sprecher mit den übrigen Prozeßbeteiligten. Daneben aber steht die andere Stelle, an der die bäuerlichen Genossen gegen die Forderungen der Chorherren protestieren; dort bestehen sie auch auf dem Wortgebrauch von ganerbe, der ihnen aus altem Herkommen vertraut ist:

(fol. 2 r) Das alles wieder ir Herkomen wißthum und gebruch sy. Der ganerbe nit moge erliden ir 22 beg(er).

Hier findet sich an bemerkenswerter Stelle der Singular zur Bezeichnung der Gesamtgenossenschaft; er leistet gleichsam Widerstand gegen den ihn zurückdrängenden neumodischen Wortgebrauch, wie ihn vor allem die Höninger Kleriker einführen.

An den neugefaßten Teilen des Weistums von 1497 fällt auf, daß das Wort ganerbe immer wieder in die Nachbarschaft des Begriffes "Dorfgemeinde" gerückt wird:

(fol. 4 r)

alle dry gemeynden und ganerben etlicher bezirck und welde in der yetz genanten drier gemeynden und ganerben wißthum

(fol. 9 r)

wir die gemeynden und ganerben vorgenant.

Die Dörfer ihrerseits betonen ihren Charakter als ganerben ausdrücklich:

(fol. 9 r) wir die gantzen gemeynden der dorff zu wissenhey(m) Dakkenheym und Babenheym als ganerben.

In dem nicht verwandten Entwurf einer Einleitung ⁶³ ist dieser Zusatz als ganerben interlinear nachgetragen; das zeigt, welchen Wert man darauf legte. Und an einer Stelle der Neufassung, die vom Text von 1497 abweicht, ist ebenfalls die verdeutlichende Angabe eingefügt:

(1497: fol. 1 v) Item wer es sach das vnnsre welde angingen vnd brenten
1509: fol. 5 r Item wer eβ sach, das vnser der ganerben welde angingen vnd brenten...*

Alle diese Belege stehen im Plural, der zur Bezeichnung der Genossenschaft seit 1400 bezeugt ist. An einer Stelle greift Graf Emicho den Begriff ganerbschafft auf, freilich so, daß der Wortinhalt nicht eindeutig zu bestimmen ist:

⁹² In der Handschrift steht in, offenbar aus ir verschrieben.
⁹³ StA Speyer: Weistum Weisenheim a. B. fol. 2 r.

⁹⁴ So schon zweimal in dem Protokoll vom selben Tage.

(fol. 9 r) Yrer irrung (es folgen mehrere durchgestrichene und unleserlich gemachte Wörter) bezirckung der welde vnd ganerbschafft vertragen...

Das Auftreten dieser Ableitung an zwei Stellen dieser Quelle ist die wichtigste Neuerung in der Wortgeschichte von ganerbe, die damit seit 1509 bezeugt ist.

K. Der Vertrag zwischen den Höninger Chorherren und der Großen Ganerbschaft vom 30. Januar 1510

Wie im folgenden näher gezeigt werden soll, läßt sich an der Verwendung des Wortes ganerbe zeigen, daß der mehrfach überlieferte Text aus zwei Teilen mit verschiedenem Sprachgut besteht; der erste davon ist als der eigentliche Vertrag anzusehen, der zweite als ihm angefügter Anhang. Unter den siebzehn Wortbelegen des Vertrages stehen zehn solchen sehr nahe, die in der Waldordnung von 1400 vorkommen 55; die Abmachungen mit dem Stift haben sich also eng an die alte Ordnung angelehnt. Dadurch hat diese Quelle teilweise einen sehr altertümlichen Sprachstand bewahrt; allerdings zeigen sich daneben auch einige bemerkenswerte Neuerungen. Wenn man die genaue Lesart des verschollenen Originals erschließen will, muß man stets die verschiedenen Überlieferungen vergleichen; es handelt sich dabei wiederholt um den Unterschied eines Buchstaben. In dieser Quelle ist nämlich zum ersten Male die Erscheinung der Heteroklisie zu beobachten; weiterhin setzt durch Apokope eine Entwicklung ein, die das Wort ganerbe zum Scheidewort macht und damit der Differenzierung in diesem Bezeichnungsgefüge einen neuen Weg eröffnet. Dabei bedient sich die Sprache der bäuerlichen Ganerben sehr sparsamer Mittel.

Wie die alte Waldordnung von 1400 kennt dieser Sprachgebrauch den Plural die ganerben zur Bezeichnung der Genossenschaft als handelnder Gruppe:

So die Ganerben ir lach besehent ⁹⁶ so mogent die ganerben sie verdrincken ⁹⁷.

Ebenfalls aus der Vorlage ist dreimal die mit dem Gen. Plur. gebildete Zusammenrückung der ganerben furster entnommen, z. B.

Item am anderen so sollent die gemelten Herren der ganerben furster alle zytt dry tage in der wochen broder speysse geben 18.

³⁵ Siehe unter A.

Maurer (im folgenden: M) die ganerben, Grünenwald (im folgenden: G) die Ganerben, Erbacher (im folgenden: E) die Gan Erben.

⁹⁷ M: die ganerben, E: die Gan Erben.

M: der ganerben förster, E: Der Gan Erben Förster. An den beiden anderen Stellen entsprechend; Erbacher druckt einmal eine scheinbare Zusammensetzung mit der Gan Erbenförster.

An zwei Stellen, wo 1400 die ähnliche Zusammenrückung der ganerben welde stand, und an einer weiteren, die keine direkte Entsprechung hat, zeigt die Amorbacher Abschrift eine merkwürdige Anderung, und zwar dreimal übereinstimmend:

(1400: der gemainen ghanerben welde zu hüten)

1510: eyn furster vff der Ganerbe welde geben ... die welde helf-

fen behutten 99

(1400: wer es das der ghanerben welde brennden)

1510: So der Ganerbe welde brenten Sollent die von Heynaue vß-

lauffen der ganerbe welde zulessen 100.

Obwohl die Drucke Maurers und Erbachers auch hier den Gen. Plur. oder schon eine feste Zusammensetzung enthalten, verdient das dreifache Zeugnis der Amorbacher Kopie Vertrauen, auch im Hinblick auf eine späterhin noch deutlicher nachweisbare Entwicklung. Hier zeigt sich, und zwar an der Sinnstelle, wo die Genossenschaftswaldungen zu bezeichnen sind, erstmals eindeutig der Genitiv Singular eines Femininums die ganerbe, allerdings noch verbunden mit welde. Zur Bezeichnung dieser Seite des Gesamtbezugs wird also der Genuswechsel benutzt; dieses Femininum, von dem zunächst nur der Genitiv greifbar ist, scheint als Singulare tantum, also ohne möglichen Plural, gedacht worden zu sein. Das verbindet diese neue Form mit jenem Masculinum, das 1468 mit gleichem Wortinhalt nachweisbar und für das alte Weistum der Kleinen Ganerbschaft eimal zu erschließen war 101. Dieser feminine Gen. Sing. gehört zur starken Deklination; dem entspricht es, daß im Vertrag von 1510 auch das Masculinum einen stark deklinierten Genitiv des Ganerbes zeigt:

Zweytracht ... zwissen den wyrdigen, andechtigen und geistlichen Herren Pater und Conuent des Closters Heynaue eyns, und des Ganerbes der finff dorff Freynßheym, kalstat, wißheym uff dem sande, leußelstat und hangende Hergxßhey(m) anderßteils 102.

Hier werden offensichtlich Genuswechsel und Heteroklisie gleichzeitig benutzt, um den Gesamtbezug, der noch 1468 ungetrennt mit dem Worte der ganerbe zusammengedacht werden konnte, nach seinen Teilaspekten zu differenzieren. Als drittes Hilfsmittel in diesem Bestreben dient ein Lautwandel, nämlich die Apokope von ganerbe zu ganerb; sie ist in ebendiesem Text aufzuweisen:

(Die Verpflichtung der Höninger Chorherren, einen Ganerben kostenlos zu bestatten,) Hott der ganerb inne abgethonn und nachgelassen 103. So der ganerb in sinem alten wistum jars gewist hott... 104.

101 Vgl. Anm. 86!

⁹⁹ M: vf der ganerben walde, E: uf die Gan Erben Waldt.

¹⁰⁰ M: der ganerben waldt, E: der Gan Erbenwald brennen (sicl).

¹⁰² M: dess ganerbs, G: des Ganerbs, E: das Gan Erbs; für das Original ist die Form des ganerbs anzusetzen, der die Amorbacher Kopie wieder ein e eingefügt hat.

M: der ganerb, G: der Ganerb, E: der Gan Erb.
 M: der ganerb, G: der Ganerb, E: der Gan Erben.

Wenn an einer dritten Stelle die Amorbacher Kopie den Nominativ der ganerbe bietet:

des der Ganerbe nit zulaßen wolt,

so stimmen die Drucke Maurers, Grünenwalds und Erbachers hier in der apokopierten Form überein, so daß für das Original auch hier der ganerb anzusetzen ist. Dasselbe gilt für den vorhin genannten Genitiv, der ebenfalls im Original des ganerbs gelautet haben muß.

Merkwürdigerweise verbleibt der fünfmal vorkommende Dativ Sing. in der schwachen Deklination, z. B.

So eyner im ganerben stirbt ... 105.

Doch ist das schon daher erklärlich, daß vier dieser fünf Stellen die Waldordnung von 1400 zum Vorbild haben, die den Dativ genauso bildet. Eine Akkusativ-Form kommt in dieser Quelle nicht vor.

So bezeugt das Sprachgut des Vertrages von 1510, daß das Bezeichnungsgefüge ganerbe in lebendiger Umgestaltung begriffen ist, indem innerhalb dieses bäuerlichen Sprachkreises der anfangs komplex gedachte Terminus der ganerbe seine Teilaspekte mit differenzierten Formen benennt, wobei die Unterscheidung mit dem denkbar geringsten Aufwand erfolgt. Es stehen jetzt folgende Deklinationsweisen nebeneinander:

Masc. Sing., die Genossenschaft als Rechtsperson' Fem. Sing., die Genossenschaft als Waldbesitzer und -nutzer'

Nom. der ganerb
Gen. des ganerben
Dat. dem ganerben
Akk. ...

Nom. ...
Gen. der ganerbe
Dat. ...
Akk. ...

Masc. Plur., die Genossenschaft als handelnde Gruppe die z. B. einen Förster bestellt, ihre Grenzen umgeht, Busen verzecht'

Nom. die ganerben Gen. der ganerben Dat. Akk

Unter den siebzehn Belegen dieses Textes herrscht offensichtlich der die Genossenschaft bezeichnende Singular vor, nämlich mit zwölf Zeugnissen. Niemals erscheint der Singular zur Bezeichnung des Individuums; wenn vom einzelnen Angehörigen die Rede ist, heißt es viermal eyner im ganerben. In dieser Hinsicht ist hier, 1510, der Sprachstand, und das heißt: die Denkhaltung von 1400 bewahrt.

Die elf Wortzeugnisse im zweiten Teil des Textes 106 stammen aus einer Sprachhaltung, die der des ersten Teiles ähnlich, doch nicht die gleiche ist. Auch

Maurer hat diesen zweiten Teil nicht abgedruckt.

¹⁰⁵ M: einer im ganerben, G: einer im Ganerben, E: Einer im Gan Erben; die anderen Stellen entsprechend.

hier ist das Bezeichnungsgefüge ganerbe in Bewegung geraten, sogar in derselben Richtung; aber der Vorstoß geht nicht so weit, er bleibt eine Station früher stehen.

Auch in diesem Text dominiert der Singular, der die Genossenschaft als ganzes bezeichnet mit acht von elf Belegen; fünfmal davon ist sie das Subjekt der Aussage, so daß der Nominativ deutlich belegt ist. Er ist wie im ersten Teil apokopiert:

So eycheln vff denn wellen wachsen das der ganerb der genissen mag 107

so lang und vil der ganerb der mit Swinen oder mit lesen genissen mag 108.

An den drei anderen Stellen schreibt zwar die Amorbacher Kopie der ganerbe; doch die beiden Drucke Grünenwalds und Erbachers stimmen da in der Form mit Apokope überein. Auch hier ist für das Original der ganerb anzusetzen; der Schreiber der Amorbacher Abschrift hat die ihm offenbar ungewohnte Form durch erneute Paragoge wieder "normalisiert", wie er das auch im ersten Teil einmal getan hatte.

doch so ferr der ganerb(e) keyn nacheckern halten will. so soll vnd will der ganerb(e) inne die . . . gonden. vnd wan der ganerb(e) der nit meher brucht.

Wenn also die Sprache dieses Textstückes der des ersten Teiles darin folgt, daß sie den Nom. Sing. der ganerb bildet, so läßt sie doch den zugehörigen Genitiv in der herkömmlichen Form des ganerben, also ohne Apokope und ohne Übergang zur starken Deklination:

wie dan des ganerben satz und ordenung ist 109.

Daß Dativ und Akkusativ schwach dekliniert bleiben, ist dann nur systemgerecht:

So brechent sie die Eyning ... glich ander im ganerben 110. koment dan die Herren vnd bitten den ganerben dar vmb ir schwin widderumb droff zuschlagen 111.

Der schwache Dativ Sing. war auch im ersten Teile nachzuweisen. Von Heteroklisie kann also bei diesem Singulare tantum nicht gesprochen werden:

Masc. Sing., die Genossenschaft als wollende und ihre Rechte nutzende Gesamtheit

¹⁰⁷ G: der Ganerb, E: der Gan Erb.

¹⁰⁸ G: der Ganerb, E: der Gan Erb.

¹⁰⁹ G: des Ganerben, E: der (sic!) Gan Erben.

¹¹⁰ G: andere im Ganerben, E: andere im Gan Erben.

¹¹¹ G: die Ganerben, E: die Ganerben. Dieser Plural außerhalb der formelhaften Wendungen der ganerben furster (bzw. welde) stünde hier ganz allein; hier verdient die Amorbacher Kopie Vertrauen.

Nom. der ganerb Gen. des ganerben Dat. dem ganerben Akk. den ganerben

Daß in diesem Sprachgut ein geringerer Grad von Differenzierung vorliegt, wird auch dadurch bestätigt, daß es nicht zum Genuswechsel kommt; das Femininum die ganerbe ist diesem Bezeichnungsgefüge unbekannt. Dieselbe Zusammenrückung zur Bezeichnung der Waldungen wird im Unterschied zum ersten Teile des Textes dreimal der ganerben welde geschrieben:

Item mit dem Rinder vihe sollent die Herren faren vnd weyden vff der ganerben welde wie sie von alter her gefarn vnd geweydt habent 112. So sollent die Herren vmb Sant Michels tag, so man inne dasvorkunt, mit irn Swinen abschlagen vnd der ganerben welde nit bruchen 113. Item mit den Schaffen sollent die Herren vber jarr keyns vff der ganerben welde dryben oder weyden 114.

Es sind das drei Fälle des seit 1400 immer wieder vorkommenden Genitiv Plural an dieser Sinnstelle; falls ein Zeitgenosse von 1510 diesen Genitiv als Singular empfunden haben sollte, müßte er die Form der ganerben doch als schwach dekliniert aufgefaßt haben.

Die elf Belege des Anhangs sind ebenso wie die des eigentlichen Vertragstextes Zeugnisse eines Wortinhalts, der ganz von der Genossenschaft als einer wollenden Ganzheit her gedacht ist. Auch der Plural, der möglicherweise auf dem Wege ist, als Singular eines Femininums verstanden zu werden, bezeichnet den kollektiven Waldeigentümer, wie das seit alter Zeit möglich ist. Das Individuum des einzelnen Genossen tritt hier kaum ins Blickfeld; wo es vereinzelt erwähnt wird, ist es als Angehöriger der Gesamtheit bezeichnet:

glich ander im ganerben.

Der individualisierende Wortgebrauch von ganerbe, wie er zur selben Zeit lebendig ist, wie ihn etwa Graf Emicho VIII. vorzieht, ist dem Sprachgut, das der Vertrag von 1510 bezeugt, noch völlig fremd. Diese Quelle zeigt die bäuerliche Sprachhaltung ganz unangefochten; die Begriffe, die für diese Rechtswelt entscheidend sind, werden im Kern unverändert gebraucht. Neu ist nur das Verlangen nach Differenzierung: Die einzelnen Aspekte der Genossenschaft werden mit ganz geringfügigen sprachlichen Nuancierungen genauer gekennzeichnet. Dadurch entsteht ein Bezeichnungsgefüge von so dicht nebeneinanderliegenden, kaum zu unterscheidenden Sprachformen, daß es zur Fachterminologie von Eingeweihten werden mußte. Es ist nicht verwunderlich, wenn die Außenstehenden, die nicht selbst Ganerben sind, dieses verwirrende Nebeneinander nicht zu durchschauen vermögen, sondern anderen, von außen kommenden Vereinfachungen den Vorzug geben.

¹¹¹ G: uf der Ganerben wald, E: uf der Gan Erben Wald.

G: der Ganerben wald, E: der Gan Erben Wald.
 G: uf der Ganerben wälde, E: uf der Gan Erben Wäldte.

L. Die Aufzeichnungen des Höninger Subpriors Georg Meck über seine diplomatische Tätigkeit vom 11. November 1512 bis zum 17. Juli 1514

Meck hat seinen in deutscher Sprache geschriebenen Bericht mit einer lateinischen Überschrift versehen, die von seiner Hand, aber in etwas größeren Buchstaben auf der ersten Seite des von ihm angelegten Heftes steht:

(fol. 1 r)

Actus / Cause et labores fr(atr)is georgij meck de noua ciuitate pro tunc supp(ri)oris in Heyna quos incepit (am Rande nachgetragen: post festum martini) anno xv° xij° cum gane(r)bijs et termi(n)auit anno xiiij feria 2 a post festum margarethe virginis

Außer der Abschrift des Bockenheimer Vertrages (fol. 23 r-29 v; dazu die Überschrift auf fol. 22 r oben) hat Meck seinem Bericht die folgenden Briefe inseriert:

- a) 5. März 1514: Meck an den Burggrafen von Alzey (fol. 8 v)
- b) 5. Februar 1514: für Abt Werner von Limburg durch Meck aufgesetzte Bittschrift an den Pfalzgrafen (fol. 10 v—12 r)
- c) 7. Februar 1514: Zwischenbescheid der pfalzgräflichen Räte in Heidelberg an den Abt von Limburg (fol. 12 v)
- d) 16. Februar 1514: Pfalzgrafen Ludwig und Friedrich an den Abt von Limburg (fol. 13 r—13 v)
- e) 5. März 1514: Burggraf von Alzey an Kloster Höningen (fol. 13 v-14 r)
- f) 24. März 1514: Abschied von Dackenheim (fol. 15 r-17 v)
- g) 30. Juni 1514: Meck an Abt Werner von Limburg (fol. 18 r-19 r)
- h) 26. Oktober 1513: Meck an den Burggrafen von Alzey (fol. 31 v als Nachtrag).

Vier dieser Brieftexte (a, b, g und h) stammen aus Mecks Feder; die darin enthaltenen Wortbelege, insgesamt neun, gehören mit denen des verbindenden Berichtes demselben Verfasser an. Von den übrigen Inserten enthält der Brief der Kurfürsten (d) ein Wortzeugnis, ebenso der des Burggrafen (e) eines. Vor allem aber erweist sich der Dackenheimer Abschied (f) mit sechzehn Belegen des Wortes ganerbe als Sprachgut mit gewissen Besonderheiten; diese Stellen sind getrennt zu betrachten.

Als von Meck ganz persönlich konzipiert ergeben sich mithin 54 Stellen, an denen er den Terminus ganerbe verwendet; man muß sich dabei vergegenwärtigen, daß der Subprior, der aus Neustadt stammt, selbst kein Ganerbe ist und das fein nuancierte Bezeichnungsgefüge der bäuerlichen Waldgenossen, denen er politisch entgegenwirkt, nicht aus der Innensicht kennt. Der gelehrte Kleriker prägt für seine Überschrift ad hoc eine Ableitung ganerbius, zu der es in diesem Umkreis kein Parallelbeispiel gibt. Gelegentlich unterlaufen ihm in seinem umfangreichen Text auch Verschreibungen, nicht nur, was das Wort ganerbe angeht. So erweist der Kontext die folgende Stelle als verschrieben:

(fol. 4 v)

Dar nach folgend artickel deß verdrags also ludend daß die von Heyne uß dem kriegholtz den ganerben welcher eß begert buw holtz zu uerbuwen geben sollen ... ist gantz den von Heyna onlydlich.

Hier zeigt der Relativsatz, daß als Singular dem ganerben zu lesen ist. Mit Fehlern dieser Art hat man also bei Meck zu rechnen.

Sowohl die 54 Zeugnisse für Mecks Sprachgebrauch als auch die achtzehn Stellen in den von ihm nur kopierten Texten sind von Männern geschrieben, die selbst nicht Ganerben sind. Für das Denken der bäuerlichen Nachbarn Höningens gibt es hier kein einziges Zeugnis. Gemeinsam ist diesen Belegen, daß sie ausnahmslos den individualisierenden Wortinhalt kennen, der freilich nur im Plural vorkommt und damit die Genossenschaft (als die Summe ihrer Mitglieder) bezeichnet 115. Der zur gleichen Zeit in den bäuerlichen Quellen dominierende Singular ist dem Sprachgut aus geistlicher und adeliger Feder völlig unbekannt. Als die offizielle Titulierung der Kleinen Ganerbschaft gebraucht Meck diese Formel:

(fol. 10 v) die ganerben der dryen dorffer wyssenheym dackenheym und babenheym 116.

Im ersten Satz seines Berichtes erscheint die gleiche Benennung nur mit anderer Reihenfolge der Dorfnamen:

(fol. 2 r) Die ganerben der dryen dorffe(r)n Dackenheim Wyssenheim und Babenheim.

Daß hier das kurpfälzische Dackenheim an erster Stelle vor den leiningischen Dörfern Weisenheim und Bobenheim genannt wird, charakterisiert Mecks Perspektive: Er denkt ganz aus der Sicht der pfalzgräflichen Partei, die damals im Kampf gegen den geächteten Grafen Emicho VIII. steht. Mecks weiterer Bericht erwähnt dann noch gelegentlich abkürzend:

- (fol. 2 v) die obgenanten ganerben der dryer dorffer
- (fol. 14 v) die ganerben der dryen dorffer 117.

Möglicherweise ist der obengenannte Beleg doch nicht verschrieben; als Singular wäre er in dieser Quelle der einzige Fall, in dem der individualisierende Wortinhalt aus dem Plural in den Singular vorstößt (wie das etwa 1469 und besonders 1497 schon zu beobachten ist, aber offenbar nicht recht durchzudringen vermag).

In der von Meck für Abt Werner ausgesetzten Bittschrift an den Kurfürsten. Diese Formulierung greisen die Psalzgrasen in ihrem Antwortschreiben (fol. 13 r) und der Burggras von Alzey (fol. 13 v), verkürzt zu ganerben wyssenheym dacksenheim] und baben[beim]) aus. In Mecks Überschrift über seiner Kopie des Bockenheimer Vertrags (fol. 22 r) steht diese Formel nochmals, offenbar so von ihm gebildet; denn der Vertragstext selbst wie auch schon der des Dackenheimer Abschieds fügen etwas Neues hinzu und titulieren die gemeinen ganerben. Dazu s. unten!

50 nochmals in seinem Brief an den Abt von Limburg (fol. 18 r); darin nochmals

die ganerben wyssenheym (fol. 18 r).

Der Abt von Limburg wird einmal so gekennzeichnet:

(fol. 4 r) der erwurdige ... herr und apt zu Limburg als der recht grundt herr der welde der ganerben der dryer gemelter dorffer.

Sonst heißt es stets nur die ganerben, z. B.

- (fol. 5 r) υβ dem selbigen wollen die ganerben den von Heyne abschnyden ir gerechtigkeit,
- (fol. 5 v) Durch sulchen obgemelten vermeinten artickel suchen die ganerben ir geuerlichen eygennutz,
- (fol. 19 v—20 r) Offe den bestimten dag gen bockenheym erschynen der abt der burggraff..., die ganer/ben, die irn brieff nit by inen hetten.

Wo ein Höninger Chorherr 1468 den Singular gebraucht hatte, setzt Meck inzwischen den Plural:

- was die senße und das joch lasset steen das sol dem ganerben geheyget werdden
- 1497 was Holtz das Joche und die Sensse lesset sten uff den wissen (fol. 3 v) oder eckern oder geheyt worde das sol den ganerben geheyt sin und nymants anders
- 1509 was holtz das ioche und die sense lest sten uf den wiesen oder (fol. 7 v) eckern oder geheyet worde das sol den ganerben geheyet sin und nyemans anders
- 1514 was holtz daß joch und die / senß sten lesset off den eckern (fol. 5 r—5 v) und den selben wiesen oder geheyet wurd daß soll den ganerben geheyet syn und niemants mhe.

Die Zusammenrückung der ganerben weld, die Meck kennt 118, weil er sie im Böhler Vertrag fand:

(fol. 4 r)

Zum ersten helt der verdrag in wann der ganerben(n) weld brennen sollen alle die in dem closter syn ußziehen und die weld leschen...

wird bei ihm zur Zusammensetzung, falls die Stelle nicht als verschrieben anzusehen ist:

(fol. 6 v) Dan also steet im vertrag wer eß daß eycheln vff den ganerben welden weren...

(1509: Auch wereß das eicheln of vnsern welden weren)

¹¹⁸ Er hat sie auch im Dackenheimer Abschied zweimal abgeschrieben (fol. 15 v und 17 v).

Die ähnliche Genitiv-Formel der ganerben furster gebraucht Meck überhaupt nicht 118; er erwähnt einmal ir furster (fol. 6 v) und nennt diesen Mann an anderer Stelle ihren schützen:

(fol. 2 r) Deβ mehe die von hene geben irem schützen alle wochen /

(fol. 2 v) etlich ymß zu essen etlich par schw dar zu.

Neben der schon erwähnten Latinisierung cum ganerbiis begegnet bei Meck noch eine weitere ad-hoc-Bildung, die in diesem Umkreis völlig allein steht und die er möglicherweise in anderen Sprachschichten kennengelernt hat, die tautologische Zusammensetzung mitganerbe 120. Der Anspruch, den Höninger Interessenvertreter in Böhl 1509 noch ganz unbestimmt andeuteten, wird vom Subprior 1514 ganz deutlich ausgesprochen:

(fol. 2 r) Dar zu so sint die von Hene mit den obgemelten ganerben auch mit ganerben

Dieser Wortprägung, in der die kollektivierende Funktion des Präfixes gegänzlich vergessen ist, setzt einen Begriff die ganerben voraus, der in diesem Personenkreis, die nutzungsberechtigten Mitglieder' erblickt, zu denen die Chorherren zu gehören behaupten. Es ist das eine Reaktion auf die Bestimmung des Böhler Vertrages, die die von Heney unter die ußlude die nit ganerben sint zählte 121. Ganz deutlich hat Meck seine provozierende Neubildung im Klang an das vorhergehende nit ganerben angelehnt, das seinerseits zur Zusammensetzung "die Nicht-Ganerben" zu werden begann.

Wie gesagt, kennt Mecks Wortgebrauch nur den Plural die ganerben. Wo es darauf ankommt, einzelne Angehörige der Genossenschaft zu bezeichnen, bedient er sich dieser Redeweise:

(fol. 18 r) von etlichen vß den ganerben wyssenheym

(fol. 18 r) So nur ir wir(r) und auch uß den ganerben also erschienet syn...

Hinter uß den ganerben steht sichtlich die alte Formulierung eyner im ganerben, ander im ganerben (so 1510) oder auch under dem ganerben (so 1468), in die schon damals der Plural eingedrungen war: under den ganerben. Die hinter dieser Wendung stehende Denkweise ist herkömmlich; neu ist nur, daß der

¹²⁰ Vgl. dazu Hildebrand im DWb (wie Anm. 45) Sp. 1217, der einen Mainzer Beleg von 1415 anführt.

dort fol. 8 v; Meck zitiert diese Bestimmung (fol. 6 v). Der Ausschluß von der Holzberechtigung, der darin enthalten ist, gilt ihm als Deβ swerest der ganerben gegen den von heyne luts vermeints verdrags, mit anderen Worten: als das Schlimmste, was die Kleine Ganerbschaft den Höninger Chorherren angetan hat, als sie bei Graf Emicho diese Regelung erreichte, so daß sie nun in dem (von Meck angefochtenen, daher "vermeintlichen") Vertrage steht. Hinter dem Streit von 1512 bis 1514 steht letztlich die Frage, wer genau genommen Ganerbe ist und wer nicht.

Im Dackenheimer Abschied hat er einmal seinen vollen Titel der gemeynen ganerben waltfurster abgeschrieben (fol. 16 r).

Plural konsequent den Singular an dieser Stelle verdrängt hat. Den Wortinhalt des eigentlich dorthin gehörigen Singulars der ganerbe kann Meck nicht mehr denken.

Um so erstaunlicher ist folgende Stelle in seinem Bericht:

(fol. 6 r) daß husel zu zwingwyler ... darin der ganerben mit sampt ir bruder hubern jerlichs ir gerechtigkeyt gesprochen wurt

Die Form der ganerben müßte als Dativ Singular eines schwach deklinierten Femininums bestimmt werden; Spuren eines solchen Femininums die ganerbe sind 1510 tatsächlich zu finden. Allerdings wäre es sehr verwunderlich, wenn Meck diese Wortentwicklung kennen sollte, die doch ganz dem bäuerlichen, sozusagen internen Bezeichnungsgefüge angehört. Wenn man noch die Stelle des Böhler Vertrages vergleicht, die hier vor Augen steht:

(fol. 7 v) (Vom Haus in Zwingweiler) so die gemelten ganerben und huber ir recht sprechen und wysen Sol ynen sollich Husung offen und gerumpt sin,

so wird man hier eher eine Verschreibung aus den ganerben annehmen als ein Zeugnis des ungewöhnlichen Singulars. Aber auch im anderen Falle kann diese Ausnahme die Beobachtung nicht zweifelhaft machen, daß dieser Höninger Kleriker dem gleichzeitigen Sprachgebrauch seiner bäuerlichen Nachbarn so fern steht, wie es sich nur denken läßt. Die Verwendung desselben Wortkörpers ganerbe offenbart bei genauem Zusehen, daß sich hier in enger räumlicher Nachbarschaft zwei ganz verschiedene geistige Welten gegenüberstehen. Der Geistliche und die Bauern denken in verschiedenen Begriffen, wenn sie dasselbe Wort sprechen; es ist nicht verwunderlich, wenn sie sich auch in ihren Interessen feindlich begegnen.

Die sechzehn Wortbelege aus dem Dackenheimer Abschied, der nur in Mecks Abschrift erhalten ist, kennen ebenfalls ausschließlich den Plural mit dem individualisierenden Wortinhalt 122. Neu ist an diesem Text, daß hier gleich dreimal der Terminus ganerben durch das Adjektiv gemeyne verdeutlicht und betont wird:

- (fol. 15 r—15 v) irrungen zwschen den wurdigen vnd andechtigem Hern Prior vnd conuent zu Heyna an eynem vnd den gemeynen ganerben der dryer dorffer I wyssenheym dack(enheym) vnd babenheym
- (fol. 16 r) Item wo die von heyne oder die gemeynen ganerben ye eynteyl den andern vbergriffen oder uberhauwen wurden...
- fol. 16 r) der gemeynen ganerben waltfurster.

An zwei unmittelbar benachbarten Stellen hat Meck den Artikel — zufällig oder absichtlich? — ausgelassen; in der vorliegenden Form müssen sie als Plurale gelten: zuschen den Hern von heyne und ganerben ist abgerett daß So die weld eycheln haben wurden wo dan den Hern von Heyne von ganerben verkunt wurt xiiij tag für michaelis ir schwyn abzuschlagen und die ganerben ir schwyn daroff schlagen wolten...

Daß dieser bisher nicht zu beobachtende Zusatz gleich beim ersten Auftreten formelhaften und geradezu offiziösen Charakter zeigt, verdient Beachtung. Die Betonung der Gemeinsamkeit und Zusammengehörigkeit dieser Genossen ist offenbar notwendig geworden, weil erstens das zusammenfassend ge- in g(e)-anerbe nicht mehr empfunden wurde und weil zweitens in diesem Sprachgut der individualisierende Wortinhalt den anderen, der die Gesamtheit der Genossenschaft bezeichnete, völlig verdrängt hat 123.

Der um einen Grad hochtrabender gewordene Titel des Försters bleibt doch bei der herkömmlichen Bildeweise als Zusammenrückung mit dem Gen. Plural. Zweimal kommt in diesem Text auch die ähnliche, ebenfalls alte Formulierung der ganerben weld vor 124. Von einzelnen Angehörigen der Genossenschaft ist in diesem Text nicht die Rede, so daß offen bleibt, wie das dahinter stehende Sprachgut das einzelne Individuum bezeichnete; keiner der Belege steht im Singular.

M. Der Vergleich der Höninger Chorherren mit der Kleinen Ganerbschaft vom 17. Juli 1514 (Bockenheimer Vertrag)

Die beiden Abschriften des Vertrages, die des Subprior Meck und die nicht viel jüngere im Amorbacher Archiv, stimmen in den hier interessierenden Lesarten mit zwei Ausnahmen überein; sie enthalten dreißig Belege des Wortes ganerbe 125, die als gesichert gelten dürfen. Aussteller des Vertrages ist Abt Werner von Limburg; das Sprachgut dieses Textes hat manche Gemeinsamkeiten mit dem des Dackenheimer Abschiedes, zeigt aber auch gewisse Besonderheiten.

Gleich ist erstens der neue Zusatz gemeynen in der offiziösen Titulierung der Kleinen Ganerbschaft:

(Irrungen zwischen dem Stift Höningen) und den gemeynen ganerben der dryer dorffer Wyßenheym Dackenhen und Bobeheim 126.

Gleich ist zweitens, daß nur der Plural die ganerben gebraucht wird, und zwar sowohl zur Bezeichnung der rechtsfähigen Genossenschaft:

der ganerben gerechtigkeit wegen da von die von heyne den ganerben zinß geben (Der Abt von Limburg als Grundherr) der obgemelten ganerben,

124 fol. 15 v und 17 v.

225 Ein weiterer steht in Mecks Abschrift in der vorangestellten Überschrift; er bezeugt

seinen Sprachgebrauch, nicht den des Abschieds. Vgl. Anm. 116!

Unter denselben Voraussetzungen konnte erst die Wortprägung mitganerbe entstehen, die dann nicht mehr pleonastisch ist.

Die folgenden Zitate nach der Amorbacher Kopie. — An dieser Stelle schreibt Meck abweichend: Vnd der gemeynen ganerben der dryer dorffer ... anderß deyls. Ist das eine reine Verschreibung, faßt er dies als Genitiv Plural auf, oder liegt hier eine zweite Spur dafür vor, daß er den Singular des Femininums — hier im Dativ — kannte?'

als auch einzelner ihrer Angehörigen:

(Bei den Grenzumgängen) sollen die herrn von heyne den selbigen ganerben die zu gegen und mit gangen sint weyn und brodt geben.

An einer Stelle denkt dieser Plural sogar an den Waldbesitz der Genossenschaft:

sollen die von heyne . . . nit weytter mit dem gebick naher den ganerben zu inzubrechen.

Wie der Dackenheimer Abschied kennt auch der Bockenheimer Vertrag die herkömmliche stehende Zusammenrückung der ganerben welde; sie ist mit acht Zeugnissen oft belegt, an fünf Stellen davon in der Form der ganerben gewelde. Das Kollektivum gewelde, das im Vertragstext auch sonst noch vorkommt, war in dieser Formel zuletzt 1468 zu finden und war seitdem dem Plural welde gewichen 127. Die Bevorzugung der offenbar altertümlichen Wortbildung unterscheidet diesen Text von dem Dackenheimer Vorgänger. Auch kennt der Bokkenheimer Vertrag den erweiterten Titel des genossenschaftlichen Försters nicht; im Gegenteil, er löst die herkömmliche Zusammenrückung mit dem vorangestellten Genitiv auf und spricht einmal von dem furster der ganerben. So erweisen sich die beiden Sprachhaltungen im Hinblick auf das Bezeichnungsgefüge ganerbe als verwandt und ähnlich, aber nicht gleich; das gilt auch für ihr Verhältnis zum Sprachgut des Subpriors Meck.

An einer Stelle seiner Abschrift wird noch einmal Mecks Eingriff deutlich sichtbar, und zwar durch den Vergleich mit der Amorbacher Kopie. Zur jährlichen Rechtweisung zu Zwingweiler bestimmt der Vertrag:

Amorb. Kopie: zü solichem wystumb sollen die herrn von heyne auch zwehen hubner geben die mi iren ganerben der gemelter dorffer ihre recht helffen sprechen vff den eydt;

Meck: (fol. 24— Zu sulchem wyßthum sollent / die hern von heyna auch zwen hueber(r) geben die mit iren mit ganerben der gemelten dorffern ir recht helffen sprechen vff den eyd.

Der von Meck schon einmal gebrauchte Begriff Mitganerbe, der seinen Rechtsanspruch gegen seine bäuerlichen Nachbarn einschließt, wird hier in seinem sprachlichen Charakter als Zusammensetzung deutlich faßbar. Mit dieser entweder ad hoc gebildeten oder von außen her in diesen Umkreis eingeführten Wortprägung, die er hier zum zweiten Male — dabei einen Vertragstext fälschend — gebraucht, setzt sich Meck am deutlichsten in Gegensatz zu der hier geltenden Rechtswelt.

¹²⁷ Dieser Plural wird seinerseits, jedenfalls in den späteren Abschriften, vom Singular wald abgelöst, so schon 1450.

N. Der Schriftverkehr aus der Zeit vom 13. Dezember 1549 bis zum 18. Mai 1550 über einen im Walde der Kleinen Ganerbschaft begangenen Holzfrevel

Die Jahre von 1497 bis 1514 waren für die Wortgeschichte von ganerbe spannungsreich und bewegt; danach setzen die Quellen für fünfunddreißig Jahre aus, so daß sich die Entwicklung, die damals einsetzte, zunächst nicht weiterverfolgen läßt. In den seit der Jahrhundertmitte einsetzenden Zeugnissen, die meistens weniger als zehn Jahre auseinanderliegen, zeigt sich, daß manche Neuerung der Jahre um 1500 Bestand hatte, manche nicht. Daneben lebt Alteres weiter und findet sich ganz Neues, das in den früheren Texten nicht angelegt war: Das Bezeichnungsgefüge ganerbe stellt sich dem Betrachter in veränderter Gestalt dar.

Die ersten Wortbelege nach der Pause sind in einem Schriftverkehr aus fünf Monaten 1549/50 enthalten, an dem Personen ganz verschiedener Sprachschichten und Umkreise als Verfasser beteiligt sind 123. Aus bäuerlichem Sprachgut stammen die zwei Belege, die sich in den Bittschriften der drei Delinquenten finden; diese namens Fritz Selig, Jörg Kauffmann und Isaac Becker waren in Freinsheim wohnhaft und, wie es scheint, selbst Angehörige der Großen Ganerbschaft 129. Am häufigsten kommt der Terminus ganerbe in den Briefkonzepten Velten Otts vor, der bis zum Jahresende 1549 als leiningischer Amtsverweser zu Hartenburg und von da an als Sekretär des als Amtmann eingesetzten Hans Martin von Wachenheim tätig war 130. Der Feder Otts sind 22 der 37 Belege zuzuweisen, weitere sieben der Wachenheims. Zweimal verwendet ein vom Grafen von Leiningen ausgestelltes Schriftstück das Wort, und dreimal wendet es die pfalzgräfliche Kanzlei in Heidelberg an. Die Zeugnisse aus dem Sprachgebrauch der landesherrlichen Verwaltung überwiegen also bei weitem.

Es ist in hohem Grade aufschlußreich, daß an beiden Stellen, an denen die Freinsheimer Bauern das Wort ganerbe schreiben, sie es im Singular zur Bezeichnung der Gesamtgenossenschaft gebrauchen:

(fol. 136 r)

das wier itzunden dieweyl vnser der gemeyn Ganerb(.) 131

das dhörr holtz vffgethann, vnserem alten herkhomen nach
vnd gerechtigkeytt halben, grun Liegend, vndt dhörr steen
holz in vnseren welden zu hauwen vnd zuladenn, vßgefharenn...

¹²⁸ Das Titelblatt des Aktes mit einem weiteren Beleg (fol. 133 r) ist einem Archivar des 18. Jahrhunderts zuzuweisen; es bleibt hier außer Betracht. Zu fol. 135 r-v siehe unter R!

Die Dorsalnotiz auf der ersten Eingabe der drei stammt nicht aus ihrem Sprachgut, sondern von einem Schreiber des leiningischen Amtmanns: Suplication dreier von freinßb(eim) contra die ganerben zu weissenb(eim).

^{134 1558} ist Ott selbst Amtmann zu Hartenburg.

Hinter dem b ist ein abkürzender Schnörkel geschrieben, der bei diesem Schreiber gewöhnlich als -en, gelegentlich aber auch als -e aufzulösen ist. Die genaue Lautform des Nominativs ist mithin nicht zu bestimmen.

(fol. 141 r)

vnserem altem herhkomen vnd gerechtigkeytt nach, auch durch erlaupnuß des Ganerb(.) 132 dyser zeytt, grün liegen, vnd dhörr stenn holtz zuhauwen vnd zuladen, in Busch oder waldtt vff vnsere gerechtigkeytt gefarn...

Der Wortgebrauch des schwach deklinierten Masculinums, allerdings ohne Apokope, ist also der bäuerlichen Rechtssprache unverändert eigen: eigen:

Sing. Masc.

Nom. der ganerbe(n) Gen. des ganerben

Dat. ...

Die Freinsheimer denken dabei an die Große Ganerbschaft als ihre Genossenschaft; an einer Stelle greift der Amtmann von Wachenheim diesen Wortgebrauch auf, bezieht ihn auf die Kleine Ganerbschaft und bezeugt zugleich den Akkusativ:

(fol. 169 v)

das die von Freinsh(eim) sich nit vnschuldig mach(en) konden sond(er) was sie also gegen den ganerben surgenomen, nit anderst dan / auß eitelem lauterem mutwillen bescheh(en).

Damit sind freilich die Belege des Sing. Masc. alle erfaßt; sowohl die leiningische wie die kurpfälzische Verwaltung bevorzugen deutlich den Plural zur Bezeichnung der bäuerlichen Genossenschaft. Velten Ott verwendet zweimal den Singular des Femininums zur Bezeichnung des Waldnutzungsbezirks der Kleinen Ganerbschaft:

(fol. 163 r Do haben sie ime geantwort, sie haben sollich / holtz nit vff der ganerb(.) 123 gehauen,

(fol. 162 v) Vnangeseh(en) sie sollich holtz nit vff der ganerben 134, sonder vff dero von Freinsheim wald, alda sie es fug vnd / recht haben, geladen.

Die Dativ-Form der ganerben zeigt, daß sich die schwache Deklination des Femininums herausgebildet hat, von der schon 1468 und 1482, 1510 und 1514 möglicherweise Spuren zu finden waren. Es ist nur folgerichtig, wenn Ott die Zusammenrückung der ganerben welde zur Bezeichnung derselben Sache nicht mehr verwendet 125; auch Amtmann von Wachenheim gebraucht die alte Formel in abgewandelter Form, indem er als die ganerben nicht mehr die Genossenschaft als ganzes, sondern die drei Dörfer begreift:

133 Es liegt ein ähnlicher Abkürzungsschnörkel vor.

135 Gelegentlich spricht er von dem Weyssenbeymer Wald (so fol. 168 Zeile 4).

¹³² Es liegt der gleiche Schnörkel vor, von dem in Anm. 131 die Rede ist. Im Falle des Genitivs ist er als schwache Deklinationsendung -en zu lesen.

¹³⁴ Hier ist ein den Nasal andeutender Schnörkel an das ausgeschriebene e angehängt; hier heißt die Endung sicherlich en.

(fol. 169 r) etliche stem eichen und buchen holtz so uff der dreyer ganerb(en) wald abgehawen.

Hier lebt die seit Emicho VIII. zu bemerkende Tendenz der Obrigkeit fort, die Genossenschaft als Summe von Dorfgemeinden zu betrachten 136.

Von dem im Dackenheimer Abschied greisbaren Beamtentitel ist der Zusatz gemeinen weggefallen und bei Velten Ott der gemelten ganerben Waldforster 137 übrig geblieben. Andererseits hat sich auch jener Zusatz erhalten; für die drei Freinsheimer ist ihre Genossenschaft (fol. 136 r) unser der gemeyn Ganerb(.) 131. Es ist wohl nicht zufällig, daß es die Bauern sind, die auf die Gemeinsamkeit betonend hinweisen, während die landesherrliche Verwaltung mehr den aufgliedernden, ja trennenden Aspekt in den Vordergrund rückt. Bei Ott kommt einmal als offizielle Bezeichnung der Kleinen Ganerbschaft eine umständliche Formulierung vor, die durch einen Nachsatz das, was zuvor getrennt wurde, wieder zusammenfaßt:

(fol. 143 r) die drey dorffer Weyssenheim Bob(en)heim vnd Dackenheim so alle drey gemeyne ganerben in eynem wald sein.

Diese Perspektive der Obrigkeit, die die drei Dörfer nach der territorialen Zugehörigkeit ordnet, zeigt sich in der umgestellten Reihenfolge der Dorfnamen. Die herkömmliche Aufzählung (Weißenheim, Dackenheim, Bobenheim) hatte das Gewicht der Gemeinden innerhalb der Genossenschaft vor Augen ¹³⁸ und ignorierte die Grenze zwischen leiningischer und pfalzgräflicher Herrschaft. Die fürstliche Verwaltung, und zwar einstimmig die beider Territorien, verfährt umgekehrt, so der Amtmann von Wachenheim:

(fol. 169 r) (Irrungen) zwischen den ganerben der dorffer Weissenh(eim) bobenheym bey leyning(en) sampt Dackenheim 139,

oder das Schreiben des Pfalzgrafen:

(fol. 177 r) du wollest solchs den ganerben der dorffer weissenheim Bobenheim und Dackenh(eim) berichten 140.

Bei dieser Titulierung wurden die gräflichen Dörfer vor den kurfürstlichen genannt; das widersprach dem Ordnungsprinzip nach Rang und Stand. Ob man auf die Meinung der bäuerlichen Untertanen Rücksicht genommen hat, der dieser Titel ebenfalls nicht entsprach, ist nicht zu ermitteln; jedenfalls ist es nicht

137 fol. 162 r.

¹⁴⁰ Vgl. Anm. 136!

Ein Schreiben des Pfalzgrafs vermeidet das Wort ganerben ganz: Vnserm lieben angehorigen Schulthis gericht und gemeinde, der dreyer dorff Weyssenheim, Bobenheym, by Lyningen und Dackenheim. (fol. 172 v).

Weisenheim ist das "Haupt der Ganerben", es schickt zwei Heimburgen zu den Gerichtstagen; Dackenheim schickt ebenfalls zwei Heimburgen, Bobenheim nur einen.

¹³⁹ So noch fol. 169 v und 176 r; Velten Ott fol. 162 r; Graf Engelhard fol. 173 r; ein unbekannter Schreiber fol. 167 v.

verwunderlich, wenn sich im Sprachgebrauch der leiningischen Verwaltung eine neue Formel herausbildete, die jene Schwierigkeiten umging. Man sprach jetzt von den "Ganerben Weisenheimer Walds". Graf Engelhard zu Leiningen-Dagsburg verwendet zweimal diese Titulierung und schreibt von

- (fol. 173 r) denn Dreyenn gemeinden, Weissenheim, Bobenheim, vnnd Dackenheim als ganerbenn, Weissenheimer Walds
- (ebd.) Haben vns bemelte ganerbenn Weissenheimer Walds angesucht vnnd vndertheniglich gebetten ...

Beim Amtmann von Wachenheim kommt sie zweimal 141 und bei Velten Ott sechsmal vor 142; einmal macht Ott sogar nach altem Sprachgebrauch eine Formel mit vorangesetztem Genitiv daraus:

(fol. 145 v) vnnd verhoffenn Weyssenheymer Walds ganerben E. E. werden es noch beim selbigen bescheidt pleiben lassenn.

Eine unbekannte Hand, die aber offenbar dieser Zeit und auch der leiningischen Verwaltung angehört, hat den langen Bericht Otts mit einer Dorsalnotiz versehen:

(fol. 167 v) Ganerbschafft Weissen/heimer walds Weissenheim Bobenheim I unnd Dackenheim. Etliche gemeinßleuth / zu Frainsheim.

Hier taucht in Verbindung mit der genannten Formel zum ersten Male in diesem Umkreis das Kompositum Ganerbschafft als Kollektivbegriff auf, nachdem 1509 der Böhler Vertrag diese Wortbildung noch als Abstraktum (= ,die Eigenschaft, Ganerbe zu sein') gebraucht hatte 113. Auch diese Zusammensetzung mit dem kollektivierenden Suffix -schaft konnte entstehen und eindringen, weil die Bedeutung des Präfixes ge- verblaßt und der individualisierende Wortinhalt von ganerbe in dieser Sprachschicht durchgedrungen war. In der landesherrlichen Verwaltung bezeichnete man mit Ganerbschaft, was für die Bauern zur gleichen Zeit nach wie vor der ganerbe war. Das Bezeichnungsgefüge ganerbe wurde dadurch um einen weiteren Grad komplizierter, vor allem, wenn es zu einem Dialog zwischen den Schichten der damaligen Gesellschaft kam, also wenn der Bauer dieses Umkreises zum Amte fuhr. Der Schriftverkehr von 1549/50 spiegelt mit wünschenswerter Deutlichkeit, wie sich die Begriffsbildung von Herrschaft und Untertan und die dahinterstehende Rechtsauffassung überlagern und durchdringen. Daß in dieser Zeit des heraufkommenden fürstlichen

142 fol. 144 r, 145 r, 145 v, 152 r, 162 r, 165 r; einmal übernimmt Ott einen synonymen Ausdruck aus der ritterschaftlichen Sprachschicht und spricht von den undersassen zu Dackenheim als mit gemeynern weyssenheymer Walds (fol. 152 v).

143 Das DWb (wie Anm. 45) Sp. 1218 führt schon einen Beleg aus der Waldordnung von 1400 an; das beruht auf einer falschen Unterscheidung der Textschichten in der Waldordnung von 1560 (siehe unter P). Zur dort inserierten Ordnung von 1400 (siehe unter A) gehört das Kompositum Ganerbschast nicht.

¹⁴¹ fol. 160 r und 171 r.

Absolutismus, wenige Jahrzehnte nach dem Bauernkrieg, die bäuerlichen Waldnutzer nicht ohne Selbstbewußtsein an ihrem Herkommen festhielten und daß das Rechtswort ganerbe ihre althergebrachten Privilegien in eins zusammenfaßte, geht klar aus jenem Satze hervor, den Velten Ott zitiert:

(fol. 145 v) sie seyen ganerb(en) haben ir Waldordnung seie nit der prauch das sie vmb das ir erst rechten sollen.

O. Der Vertrag zwischen der Kleinen Ganerbschaft und Heinz Boeß aus Leiningen vom 5. Juni 1558

Der schon 1549 in leiningischen Diensten stehende Velten Ott, der inzwischen zum Amtmann zu Hartenburg aufgestiegen ist, hat dieses Konzept eigenhändig geschrieben. Der Wortgebrauch desselben Mannes ist in diesem Text ein deutlich anderer als acht Jahre zuvor; wie das zu erklären ist, bleibt zu fragen.

Von den dreizehn Belegen stehen fünf eindeutig als Masculina im Singular, davon viermal mit der Bedeutung, die "Gesamtgenossenschaft". Eine zu Anfang stehende Erwähnung: Die verordneten des ganerben hat Ott zwar wieder durchgestrichen und durch die seit langem offiziöse (mit dem Plural gebildete) Titulierung Die ganerben der dorffer weissenheim bobenh(eim) dackenh(eim) ersetzt; dafür werden am Ende des Vertragstextes nochmals die verordneten von wegen des ganerben namentlich genannt. An zwei Stellen verrät der Kontext, daß dieser Singular bei Ott die Vorstellung einer Mehrzahl von Personen hervorruft:

Damit soll boeß heinz vnd sein erben zufrieden sein der wiesen platz mussig steen, vnd der ganerb(.) 144 hinfurter damit sol thun vnd lassen ir es gefallens.

(Die Genossenschaft soll) sich ires (durchgestrichen: des) ganerben eygenthumbs so sie von gnaden des heiligen creutz (am Rande eingefügt: vnd stifft lymperg) inhetten gleich anderm zu nutzen zugeniessen vnd gepruchen gestunden.

Einmal steht hier der Singular des Masculinums zur Bezeichnung des Waldbesitzes der Genossenschaft: Es heißt von der strittigen Wiese — und die Stelle ist eindeutig lesbar —

so im ganerben im lerckels bohel gelegen.

Es ist das jener Wortinhalt, der bisher erst einmal, 1468, aufzuweisen war und der die Möglichkeit eines ganz komplex und undifferenziert gedachten Wortes der ganerbe eröffnete. Das Vorkommen dieses Masculinums ist deshalb so erstaunlich, weil Ott acht Jahre zuvor das Femininum in diesem Sinne kannte und niederschrieb.

Der abkürzende Schnörkel ist als -en aufzulösen, so daß hier ein Plural vorliegen könnte; der Artikel ist aber eindeutig als der zu lesen, also Singular.

Einen Hinweis zur Lösung dieses Rätsels kann es bedeuten, daß das Masculinum der ganerbe im Singular mit der Bedeutung ,der Wald' sowohl 1468 als auch 1558 in Schriftstücken auftaucht, die sich auf die Kleine Ganerbschaft beziehen, während das Femininum die ganerbe zur Bezeichnung derselben Sache 1510 in einem Vertrag der Großen Ganerbschaft nachweisbar ist und auch 1550 von Ott nach der Aussage dreier Freinsheimer, also Angehöriger der Großen Ganerbschaft, wiedergegeben wurde. Es scheint also so zu sein, daß jene Differenzierung im Wortgefüge ganerbe, die an den Quellen von 1510 abzulesen war, ein Spezifikum der Freinsheimer Waldgenossen war und daß die benachbarte Kleine Ganerbschaft bei einem Wortgebrauch verblieb, der den Singular des Masculinums ungetrennt auf die Genossenschaft und den Wald bezog.

Die übrigen acht Belege des Vertrages von 1558 stehen im Plural; auch er bezeichnet die Genossenschaft als Summe ihrer Mitglieder, zum Beispiel:

dagegen aber die ganerb(en) vorgewend das sie ime keine erbbestentnus gestund(en).

Eine Stelle davon ist für sich genommen doppeldeutig. Von den Grenzen der strittigen Wiese heißt es:

gef(orcht) oben zu die leistatter ganerben unden zu die krum steige.

Der Akkusativ die ganerben, der hier das Waldgebiet der Großen Ganerbschaft bezeichnet, kann sowohl als schwach deklinierter Singular eines Femininums aufgefaßt werden, der dann im selben Text neben dem synonymen Masculinum stünde; er läßt sich aber auch als Plural verstehen. Diese mehrdeutige Redewendung zur Bezeichnung der angrenzenden Nachbarn findet sich auch in der Waldbeschreibung der Großen Ganerbschaft von 1560. Dort gibt es deutliche Hinweise darauf, daß in dieser Formel die ganerben als Plural gedacht ist, der die Nachbarn als Personengruppe meint.

Es ist noch zu erläutern, wie man sich den unterschiedlichen Wortgebrauch Otts 1550 und 1558 erklären soll. Einmal ist es denkbar, daß ein in seinen Wirkungskreis eintretender Beamter im Laufe der Jahre sachkundiger wird und sich die Feinheiten der ortsüblichen Bezeichnungsweisen aneignet. Wahrscheinlicher aber ist es, daß Ott sich bei dem Vertragsentwurf von 1558 an den Sprachgebrauch der vor ihm verhandelnden Parteien angelehnt hat, so daß hier durch seine Feder die bäuerliche Terminologie der Kleinen Ganerbschaft zu Worte kommt. 1550 dagegen berichtete er mehr aus seiner eigenen Diktion heraus, allerdings auch da gelegentlich die Parteien zitierend.

P. Die Waldordnung der Großen Ganerbschaft vom 12. März 1560

Wenn schon am Schriftverkehr der Jahre 1549 und 1550 abzulesen war, wie sich im Hinblick auf den Wortgebrauch von ganerbe die Sprachschichten von Herrschaft und Untertanen überlagerten und durchdrangen, so ist die Waldordnung von 1560 eine weitere Quelle, aus der diese Einsicht gewonnen werden kann. Dieser Text besteht aus mehreren, genau voneinander zu unterscheiden-

den Teilen, die sich als Sprachgut verschiedener Herkunft erweisen. Der pfalzgräfliche Burggraf zu Alzey, Valentin Graf zu Erbach, und Hans Heinrich Graf zu Leiningen-Dagsburg haben als landesherrliche Obrigkeiten das Weistum bestätigt und beglaubigt. Diese beiden Adeligen haben den einleitenden und den abschließenden Absatz der Waldordnung diktiert. Darauf folgt die inserierte Waldordnung von 1400, die als ältere Sprachschicht schon betrachtet worden ist (unter A). Erst dann beginnt das Weistum von 1560, als dessen Verfasser sich mehrere Ganerben mit Namen nennen. Diese Rechtweisung ist in drei Teile gegliedert: eine einleitende narratio, die Waldbeschreibung 145 und in zwanzig Artikel, welche die Rechtsfragen der Genossenschaft regeln.

| A. | Vorwort der Obrigkeit | | (Dickel S. 556 Z. 1-28) | 7 | Belege |
|----|--|---|---|-----|--------|
| | Inserierte Waldordnung von 1400 Weistum von 1560 | | (Dickel S. 556 Z. 29 — S. 558 Z. 7) | 24 | Belege |
| | 1. Einleitung | | (Dickel S. 558 Z. 8-35) | .2 | Belege |
| | 2. Waldbeschreibung | | (Dickel S. 558 Z. 36 — S. 559 Z. 33) | | Belege |
| | 3. Artikel 1—20 | | (Dickel S. 559 Z. 34 — S. 563 Z. 41) | -11 | Belege |
| D. | Nachwort der Obrigkeit | ` | (Dickel S. 563 Z. 42 — S. 564 Z. 11) | . 0 | Belege |
| | | | | • | -8- |

Das Vorwort erweist seinen besonderen Charakter daran, daß unter den sieben Wortzeugnissen dieses Abschnittes sechsmal die Bildung ganerbschafft vorkommt, davon zweimal in der weitergehenden Zusammensetzung waldganerbschafft:

Demnach die flecken vnnd dörffer Freinsheim, Weisheim vff dem Sannde, Leuselstat, Calstat vnnd Hörxaim in einer gemainen vnzertheilten waldganerbschafft seind, auch die vor vnnerdechtlichen jaren hero gerüwiglich, einmütiglich vnnd fridlich solcher waldganerbschafft gebraucht vnnd genossen sonder intrag meniglichs, auch was zu handhabung irer gemainen ganerbschafft vonnöten gewesen alleweg gemainlich vertheidingt, vnnd aber bemelde ganerben sich einmütiglichen zu handhabung irer gemainen der 116 ganerbschafft vnd verschonung irer welden sich auß wolhergebrachter erblicher gerechtigkeit irer voreltern vnd irer selbst sich enthschlossen vnnd eimütiglich ire alte ordnung an die hand genummen, verglichen, wie es nuhnmer bestendiglichen in sollcher ganerbschafft gehaltten soll werden, ...

Aus diesem Bruchstück eines Satzes spricht ein anderer Geist als aus allen bisher betrachteten Quellen. Frühbarocker Schwulst, der sich in der Häufung seiner Formeln nicht genug tun kann, hat sich des Wortes ganerbschafft bemächtigt,

145 Dazu vgl. Naumann (wie Anm. 19) S. 62-71.

¹⁴⁴ Nach Dickel (wie Anm. 28) S. 556/564 ist der über der Zeile eingefügt.

das nicht nur als gemain, sondern auch noch als vnzertheilt verdeutlicht wird. Vom anfänglichen Begriff der ganerbe aus gesehen, ist das alles überflüssige Tautologie; aber dieser Begriff ist den hier Sprechenden unbekannt. Die Große Ganerbschaft muß als wald ganerbschafft besonders gekennzeichnet werden, weil die Verfasser bei dem einfachen Wort ganerbschafft zunächst an etwas anderes denken, nämlich an die dem Adel vertrauteren ritterlichen (Burg-)Ganerbschaften. Der Seitenblick auf die ererbten Rechte verrät eine Neigung zum Etymologisieren; vor allem aber wird der genossenschaftliche Zusammenschluß auf eine Weise gesehen, die diesem Umkreis bisher fremd war. Die Ganerbschaft erscheint als ein Instrument, das man handhabt und gebraucht, als eine zweckbestimmte Einrichtung.

Dieses Denken und mit ihm die Prägung ganerbschafft ist nicht aus den bäuerlichen Waldgenossenschaften dieses Umkreises erwachsen; es ist von außen her importiert und aufgepfropft worden. Wo die bäuerlichen Ganerben unbeeinflußt sprechen — das zeigt sich am zweiten Teil der Waldordnung —, da wird das Wort ganerbe ganz anders gebraucht und gedacht. Zunächst freilich gibt es eine Zone der Durchdringung. Im absoluten Obrigkeitsstaat gleicht sich der Untertan der Herrschaft an, zumindest äußerlich. So wie aus der ganerben furster im Dackenheimer Abschied von 1514 der gemeynen ganerben waltfurster mit aufgebessertem Titel geworden war, so erscheint jetzt der erste Mann der Genossenschaft, der 1497 erstmals ganz formlos der schulthes der Ganerben genannt worden war, als wohltitulierte Obrigkeit:

Ich Bartholomeß Bleb, der nachvolgenden funff flecken vnnd dorffer gemainer ghanerbschafft oberwaldschultheiß,

und die nach ihm mit ihren Titeln als dorffmeister und schultheisen aufgeführten Bauern haben die schwulstige Diktion ihrer Obrigkeit übernommen und nennen sich

alle sambthafft vnvertheilte zusammengebunde(ne) gemaine ganerben etc.

Damit aber haben sie dem Zeitgeist ihren Tribut gezollt. Nachdem die Einleitung vorbei ist, fangen sie an, in der Waldbeschreibung und in den zwanzig Artikeln wieder so zu sprechen, wie ihnen der Schnabel gewachsen ist. Die dort zu findenden 25 Wortzeugnisse bilden den schärfsten Kontrast zur Einleitung und zur Präambel der beiden Grafen, der sich denken läßt.

Vierzehnmal kommt ganerbe in der Waldbeschreibung vor, und zwar immer zur Bezeichnung der Nachbarn in den stehenden Wendungen stöst vf die ... ganerben oder geforcht die ... ganerben; die zuletzt genannte Form kam schon im Vertrag von 1558 vor. Zwölfmal ist die Kleine Ganerbschaft der Anrainer; sie wird als die Weissumer ganerben 147 oder die gannerben zu Weissenum 148

so elfmal (Dickel a. a. O. S. 558 f.).
 Zu dieser Stelle vgl. Naumann a. a. O. S. 69 f. Anm. 31.

gekennzeichnet. Einmal sind es die gannerben von Dorckheim 149, ein weiteres Mal die gannerben ohne nähere Angabe. Wie schon 1558 ist dieser Akkusativ von der Form her zweideutig; er kann Singular eines Femininums sein oder Plural und dann wahrscheinlich des Masculinums. Daß an das zweite zu denken ist, daß nämlich die Nachbarn hier als Personen genannt werden, machen mehrere ähnliche Nennungen wahrscheinlich, so z. B.:

Item die Schwalbenhalt,..., geforgt oben die wollgebornen herren, herren graffen zu Leyningen vnnd Dagspurg etc.
Item der Kreienberg,..., geforgt oben dem land nach vnsernn gnedigen herren zu Leyningen
Item der Staindenpuehl, geforgt die von Durckheim
Item der Schwobthal,..., geforgt vnß selbst.

Zwar stehen an dieser Stelle auch die Namen von Waldgrundstücken, so:

Item das Groß Gereisch, vff der Ewing genant, geforgt oben die Leistater gemarck vnnd Weickers gehey Item der Bachental ... geforgt das Krickholtz vnden zu dem land nach.

Es überwiegen aber offensichtlich die zuerst genannten Fälle und machen es wahrscheinlich, daß hier jedesmal die ganerben als Plural gemeint ist: Die benachbarten Waldgenossenschaften werden als die Summe ihrer Mitglieder aufgefaßt.

Der Plural in diesem Wortsinne ist dem Weistum von 1560 auch sonst be-

Zum erstenn setzen, ordnen vnnd wöllen wir die ghanerben, . . . Nun volgen die welde, so vnns ganerben angehörig.

Es ist das jener Wortgebrauch, der seit 1400 bekannt und immer wieder nachzuweisen ist; vielleicht ist es nicht zufällig, daß er hier gern neben wir und vnns steht, also an Stellen, da die handelnde Gruppe sich selbst als konkret anwesende Individuen vor Augen hat. Daneben steht aber, ebenso wie schon 1400 und 1510, der alte masculine Singular und bezeichnet die Genossenschaft als Rechtsperson:

Zum achten ordnet der ghanerb 150

Zum dreitzenden, sovill die herren von Henningen belangt, hat der ganerb vorbehaltten vnnd hierinnen nichts begeben, wie von alter herkommen ist 151

dieweil der ganerb augenscheinlich mit der that wurcklichen befunden 152 ...

Hier wird der Begriff ganerben auf die Waldberechtigten des Limburg-Dürkheimer Waldes angewandt, denen er ursprünglich nicht zukam. Die Ausdehnung des Begriffsumfanges zeigt ein Verblassen des Inhalts an.

Maurer: der ganerb, Erbacher: der Gan Erbe.
Maurer: der ganerb, Erbacher: der Gan Erb.

Maurer: der ganerb, Erbacher: der Gan Erb.

Wie 1510 gebraucht hier die Große Ganerbschaft die apokopierte Form der ganerb; es wäre wichtig zu wissen, ob auch die damals beobachtete Heteroklisie, also der Übergang zur starken Deklination, beibehalten worden ist. Der Befund zu dieser Frage ist merkwürdig; da ist eine Stelle, die als Genitiv (aber auch als Dativ) Singular aufgefaßt werden kann:

Zum dritten, sovill die hindern welde belangt, hat ein jedlicher der ghanerben angehöriger 153 macht vnnd gewaldt, alle holtz zu hauen,...

Diese Form müßte dem Singular eines Femininums angehören (falls sie kein Genitiv Plural ist), das in dieser Bedeutung sonst nirgends in diesem Umkreis vorkommt. Die Lesart ist um so verdächtiger, als daneben zweimal eine neue Zusammensetzung ganerbsangehoriger auftritt:

Zum virten, in den offenen fordern welden soll ein jeder ganerbsangehoriger 154 nit ferner dan kifferholtz zu hauen macht haben

Zum achtzehenden ist auch bei der ainung verbotten, das kein gannerbsangehoriger 155 auß einem hauß unnd herthstat mit zweien geschirren in waldt faren soll.

Diese Wortbildung ist ganz aus dem Denken der bäuerlichen Genossenschaft heraus erfolgt: Das einzelne nutzungsberechtigte Individuum wird als Angehöriger der Gesamtheit begriffen und bezeichnet. Diese für 1400 und 1510 bezeugte Denkweise ist auch 1560 noch lebendig:

Woe aber jemandt aus dem ganerben eins stucks groß holtz zur kelterseulen oder sonst bedarff,...¹³⁶

Bei der echten Zusammensetzung ganerbsangehoriger 157, die aber 1560 noch jung ist und wohl in ihrer Fügung noch empfunden wird, ist ganerbs- ein richtiger Genitiv und das -s- nicht nur Fugekonsonant. Darin ist der starke Genitiv des ganerbs wiederzufinden, der 1510 zum ersten Male greifbar war. So zeigt sich 1560 in der bäuerlichen Sprachschicht das gleiche Deklinationsschema wie 1510:

Masc. Sing., die Gesamtgenossenschaft

Nom. der ganerb Gen. des ganerbs Dat. dem ganerben Akk.

153 Maurer: der ganerben angehöriger, Erbacher: der Gan Erben angehöriger.

¹⁵⁴ Maurer: ieglicher ganerbs angehöriger, Erbacher: ein Jeglicher Gan Erben angehöriger.

¹⁵⁵ Maurer: kein ganerbs angehöriger, Erbacher: kein Gan Erb angehöriger.

Maurer: jemandt auss dem ganerben, Erbacher: Jemandt aus dem Gan Erben.
 Es ist die früheste mit ganerbe gebildete Zusammensetzung; auf dieser Tendenz des 16. Jahrhunderts ist es auch zuzuschreiben, wenn die Zusammenrückung der ganerben furster in der 1560 inserierten Waldordnung von 1400 zweimal als Zusammensetzung aufgefaßt wird.

Nach alledem kann die oben zitierte Form ein jedlicher der ghanerben angehöriger nur eine Verschreibung sein; an dieser Stelle ist ein jedlicher dem ghanerben angehöriger zu lesen, und das ist eine der Zusammensetzung ganerbsangehoriger vorausgehende Zusammenrückung.

Eine ähnliche Stelle, an der ebenfalls ein Femininum bisher ungekannten Wortinhalts bezeugt zu sein scheint, bedarf der Erläuterung.

Vnnd sollen forderan alle ainung nit der ganerben, sondern einer jeder gemain, darin dieselbich verbrochen, zugestelt vnnd vberliffert werden 158

Wieder wäre mit diesem Dativ der Singular eines Femininums bezeugt, das die Genossenschaft als Rechtsperson bezeichnete. Nun sind in den älteren Quellen die Strafbußen, Einungen genannt, stets dem ganerben bezahlt worden, so

1497:

wer es das dem ganerben eynunge gefielen, ...

auch der Waldordnung von 1560 ist der ganerb der Empfangsberechtigte:

damit dem ganerben die verbrochene ainung nit enthzogen werde.

Der Waldbrief der Kleinen Ganerbschaft von 1599 ordnet ebenfalls an:

1599:

ist alles ein eynung nemblich 6 Schilling Heller dem Ganerben 1 Schilling Heller dem Förster 150.

So darf man auch die oben angeführte Stelle als verschrieben ansehen, d. h.: in der Waldordnung von 1560 kommt das Femininum die ganerbe nicht vor, auch nicht zur Bezeichnung der Waldmark.

Damit zeigt der unverfälschte Sprachgebrauch der bäuerlichen Genossen von 1560 im wesentlichen unverändert dasselbe Nebeneinander der Wortinhalte; wie es 1400 zu erkennen war. Im Singular ist der ganerb ohne jeden Zusatz wie gemain oder vnvertheilt die Bezeichnung der Gesamtheit; nur ein Lautwandel, die Apokope, unterscheidet das Wort vom Stand von 1400, und in seinen Genitiv ist die starke Deklination eingedrungen. Der Plural die ganerben meint ebenfalls die Genossenschaft: dabei denkt man um einen Grad mehr an die konkreten Personen, die sie bilden. Der einzelne hat seine Rechte als Angehöriger der Gesamtheit, die damals junge Zusammensetzung ganerbsangehoriger macht diesen Gesichtspunkt deutlich. Ein Terminus zur Bezeichnung der Waldmark kommt in dieser Quelle nicht vor; weder ist das Femininum die ganerbe noch die herkömmliche Zusammenrückung der ganerben welde hier belegt. Nur eine Umschreibung leitet die Waldbeschreibung ein: die welde, so vnns ganerben angehörig. Dasselbe Wort angehörig wird verwandt, wenn es gilt, den Bezug des Waldes und des einzelnen Genossen zur Gesamtheit auszudrücken. Diese, Gesamtheit, sei sie nun unter dem Aspekt des Singulars, sei sie unter dem des

155 Entsprechend noch dreimal.

¹⁵⁸ Maurer: nit der ganerben, Erbacher: mit (sic!) der Gan Erben.

Plurals gedacht, ist das Primäre, ist der Bezugspunkt, von dem aus das Bezeichnungsgefüge gedacht und entwickelt worden ist.

Q. Der Schriftverkehr aus der Zeit vom September 1564 bis zum 27. September 1565

Wie schon die Schriftstücke der Jahre 1549/50 stammen auch die neun Texte von 1564/65 aus ganz verschiedenen Federn. Neben einer Eingabe der Großen Ganerbschaft steht eine Antwort des Paters von Höningen; es folgen Briefe der Grafen von Leiningen-Westerburg, ihres Amtmanns Velten Ott, des Schultheißen von Freinsheim und des Burggrafen von Alzey. Insgesamt 45 Wortzeugnisse von ganerb und ganerbschafft sind in diesen Quellen zu finden; denn sie sind Niederschlag eines Streites um Holzrechte im Kriegholz, auch althergebrachte Berechtigungen der Ganerbschaft im Kloster Höningen kommen zur Sprache. Der Wortgebrauch in den einzelnen Texten bestätigt das an früheren Quellen bereits gewonnene Bild: Am Bezeichnungsgefüge ganerbe unterscheiden sich verschiedene Sprachschichten, die bäuerliche und die der herrschaftlichen Verwaltung. Die Höninger Kleriker lassen gewisse Besonderheiten erkennen; und der Amtmann zu Hartenburg, der schon bekannte Valentin (Velten) Ott, nimmt eine Zwischenstellung ein. So sind die Schriftstücke in vier Abschnitten getrennt zu betrachten:

| 1. Eingabe der Großen Ganerbschaft | (fol. 34—37) | 13 Belege |
|---|--------------------|-----------|
| 2. Antwort des Paters von Höningen | (fol. 2—3) | 5 Belege |
| 3. Briefkonzept Valentin Otts | (fol. 14—17) | 16 Belege |
| 4. Sechs Schriftstücke der übrigen Verwaltung | (fol. 4—13, 18—19) | 11 Belege |

- 1. Unmittelbar verwendbar für die vorliegende Untersuchung sind nur die zehn Wortzeugnisse in der wohlgeschriebenen, klar lesbaren Eingabe selbst, weil sie in den Herbst des Jahres 1564 zu datieren ist. Die Dorsalnotizen von vier verschiedenen Händen sind im hier versuchten Sinne nicht einzuordnen; die drei darinstehenden Belege seien immerhin genannt:
- (fol. 37 v) Suplication der ganerb(en) leistad calstad herx\(\beta\)h(eim) sampt andern pfaltzgreuischen) gemeynen ganerb(en) (von anderer Hand) Calstatter gahn Erb.

Die Sprache der Bauern kennt noch immer den Singular der ganerb(e) zur Bezeichnung der Genossenschaft:

- (fol. 34 v—35 r) Zum Dritten haben wir in geruglichem vnnd wolbekanthen Possession das, das Closter Heinningen, dem I dem Ganerben auβ dem Closter Irer Bruder einen zue einem förster, vff die wälde gegeben.
- (fol. 34 v) ... haben wir inen ... wan sie sonsten gegen dem Ganerben ettwas verbrochen inen die wälde zugethan.

Wo von den einzelnen Angehörigen die Rede ist, heißen sie nach herkömmlicher Weise:

- (fol. 34 r) einer oder mehr auß dem Ganerben
- (fol. 34 v) ettliche aus dem Ganerben.

Daneben ist der Plural diesem Sprachgebrauch geläufig:

(fol. 35 r) Dadurch dan vnns Ganerben ein vnleidtliche vnnd schadtliche erneurung erwachsen thut.

Die drei leiningischen Dörfer, die diese Eingabe an ihren Grafen richten, unterschreiben sich am Schluß als:

(fol. 36 r) Gemeine Ganerben / Calstat, Leystat vnnd / Hörxhaim sambt den / obgedachten Pfaltzgräuisch(en) / Flecken vnnd Dörffer

Zur Betonung der genossenschaftlichen Zusammengehörigkeit über die Territorialgrenzen hinweg, also gerade der Obrigkeit gegenüber, ist hier der Zusatz gemein übernommen worden; zum selben Zwecke wird auch einmal, und zwar genau in diesem Sinnzusammenhang, die sonst nicht übliche Prägung Mit-Ganerben eingesetzt:

(fol. 35 v) wie dan die obgenante Pfaltzgräuische mit Ganerben solches gleichsfals ahn Ire Herschafft Supplicirent gelangen lasen.

Aus der Sprache der Landesherrschaft ist der Begriff Ganerbschaft übernommen worden; die fremde Bildung steht in diesem Text völlig synonym neben dem hergebrachten Masculinum ganerb(e). So steht in den einleitenden Sätzen, also an einer Stelle, die im Stil zu formelhaften und schwülstigen Ausdrücken neigt, diese Titulierung:

(fol. 34 r)

Demnach vnnd als wir mit den Pfaltzgräuischen Fleck(en) vnnd Dörffern, Nemblich Freinsheim, vnnd Weisheim vffm Sandt, In einer gemeinen vnzertheilten Waldtganerbschafft verknipfft,...

Im Wortlaut der Eingabe kommt dann späterhin noch einmal die vereinfachte Formel vor:

(fol. 35 v) gemeiner Ganerbschafft zu gutem . . .

Der hergebrachten bäuerlichen Sprache gemäß ist die Bezeichnung des Genossenschaftsbeamten als

(fol. 35 r) der Ganerben Förster.

Da die Stelle im Texte im Nominativ steht, ist ihr nicht anzusehen, ob sie — trotz der Schreibung — schon als Zusammensetzung aufgefaßt worden ist. Die entsprechende Zusammenrückung der ganerben welde kommt in diesem Schriftstück nicht vor, obwohl Gelegenheit dazu bestanden hätte; es werden nur die wäldt oder unsere Wäldt genannt. Auch das Femininum die ganerbe zur Bezeichnung der Waldmark ist diesem Text unbekannt.

Insgesamt zeigt sich an den zehn Wortbelegen dieses Textes, wie die bäuerlichen Ganerben einerseits das hergebrachte Bezeichnungsgefüge für ihre Waldnutzungsrechte kennen und lebendig handhaben, wie sie andererseits, und gerade in Schreiben an ihre Herrschaft, deren Wortgebrauch aufgreifen. Sie verwenden die dort gelernten Formeln besonders immer dann, wenn es die eigenen Rechte zu wahren gilt, wenn der auf Spaltung bedachten fürstlichen Territorialpolitik gegenüber die genossenschaftliche Gemeinsamkeit — auch begrifflich — betont werden muß.

- 2. Da die von zwei verschiedenen Händen stammenden Dorsalnotizen mit je einer Verwendung von ganerbschafft und ganerben (fol. 3 v) nicht einzuordnen sind, bleiben als Zeugnisse für den Wortgebrauch der Höninger Kleriker nur drei Stellen übrig, die aber in ihrer Einstimmigkeit bemerkenswert sind. Bei diesen Nachbarn dominiert als stehende Formel (die) gemeine ganerbschafft. Der zuerst 1509 in einer Höninger Quelle auftauchende Begriff ganerbschafft, der damals noch als Abstraktum gedacht war, ist also inzwischen zum Kollektivum geworden; der das unterstreichende Zusatz gemein, an dessen Verwendung den geistlichen Nicht-Ganerben ja wenig gelegen sein konnte, ist offenbar stereotyper Bestandteil eines Gesamtbegriffes geworden, wie er sich im Sprachgebrauch der Außenstehenden eingebürgert und verfestigt hatte.
- (fol. 2 r) Was Ir vnß von gemeiner ganerbschafft wegen, schrifftlich zu wissen gehtan, . . .

 In der gemein ganerbschafft dörffern

 Vher das aber hat gemeine ganerbschafft einer vermeinten gerechtigkeit In vnserm gotshauß zuhaben, sich angemaßt.
- 3. Bei dem Konzept eines Briefes, den Valentin Ott an den Burggrafen von Alzey, Christof von Gottfart, aufgesetzt hat, handelt es sich genau genommen um zwei Entwürfe. Einen ersten von dreieinhalb Seiten hat Ott abgesehen von den einleitenden Sätzen durchgestrichen (fol. 15 r—16 v); auf dem Rande der ersten und auf einer letzten freien Seite hat er dann eine zweite Fassung des Schreibens konzipiert (fol. 15 r, 17 r). Merkwürdigerweise ist der ältere Entwurf vom Freitag, dem 14. September 1565, der jüngere dagegen vom Donnerstag, dem 13. September 1565, datiert.

Der zweite, kürzere Entwurf belegt viermal den Plural die ganerben zur Bezeichnung der Genossenschaft, z. B.

(fol. 17 r) vff das die Ganerb(en) In dem sie befuegt sein, geschützt und geschirmbt wurd(en).

Einmal erscheint das Wort ganerbschafft in einer formelhaften Wendung, die ganz ähnlich schon in der ersten Fassung gestanden hatte:

- (fol. 16 v) von meins gn(ādigen) hern leud wegen so in die ganerbschafft gehorig (1. Fassung)
- (fol. 17 r) von meynes g(nädigen) H(errn) undersass(en) wegen so in die ganerbschafft gehorig (2. Fassung).

Den fünf Belegen der zweiten Brieffassung zufolge wäre Ott gänzlich neben die übrigen landesherrlichen Verwaltungsbeamten zu stellen; in seinem ersten Entwurf aber verrät er sich als ein Mann, der den Sprachgebrauch der ihm unterstellten Bauern kennt und auch handhabt. Ob er dabei wie in früheren Fällen 1550 und 1558 deren wörtliche Rede zitierend einbaut oder ob das diesmalsein unbeeinflußter eigener Stil ist, läßt sich schwer entscheiden; ebensowenig ist zu erkennen, ob etwa die "bäurische" Diktion seines ersten Entwurfes Ott dazu bestimmt hat, diesen zu tilgen und neu zu formulieren.

In der ursprünglichen Fassung seines Briefes gebraucht der Amtmann genau wie seine Bauern den Singular der ganerbe zur Bezeichnung ihrer Genossenschaft, und zwar viermal:

- (fol. 15 r) ich und der außschuß von weg(en) des ganzen ganerben
- (fol. 15 v) (Es hat...) der ganerben innen den wald zugethan vnd verbotten
- (fol. 16 r) (Die Höninger haben) den ganerben thatlicher weiß im wald mit kolbrennen und holtz verkauffen angegriffen
- (fol. 16 r) (Die Höninger bestehen darauf) den ganerben auß seiner gerechtigkeith zu tring(en).

Auch bei Ott steht dieser Wortinhalt neben der sinngleichen Ableitung ganerbschafft; er verwendet daneben den Plural die ganerben mit kaum feststellbarem Bedeutungsunterschied:

- (fol. 16 r) das gestend die ganerben nit
- (fol. 16 r-16 v) so ist / Denn ganerb(en) onuerpotten . . .
- (fol. 15 r) weg(en) ... der ganerben clagens

Bei Ott ist zu beobachten, wie aus der alten Zusammenrückung der ganerben wald eine echte Zusammensetzung "Ganerbenwald" wird, wie überhaupt in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Wort ganerbe die Neigung zeigt, Ableitungen und Zusammensetzungen zu bilden.

- (fol. 15 r—15 v) Das / ir von alters() herkhomen seie wan man der ganerben wald halben zuthun hab...
- (fol. 15 r) ein verwüstung im ganerben waldt.

So durchdringt sich im Sprachgebrauch Valentin Otts Herkömmliches mit neuen Entwicklungen, Bäuerliches mit Prägungen aus der Verwaltungssprache. Dieser Mann, der inzwischen seit mindestens fünfzehn Jahren mit Fragen der Ganerben befaßt ist, erweist sich als Kronzeuge dafür, wie sich in diesem Umkreis und im Hinblick auf das Bezeichnungsgefüge ganerbe die Sprachschichten überlagern. Seine beiden Briefentwürfe vom 13. und 14. September 1565 sind eine aufschlußreiche Quelle, die zeigt, daß der Einfluß im sprachlichen Leben nicht nur von der Herrschaft auf die Untertanen einwirkt, sondern auch umgekehrt vom Volke in die Verwaltung vorzudringen vermag.

- 4. Die restlichen sechs Schriftstücke aus den Federn sonstiger Verwaltungsleute, dreier Grafen, eines Burggrafen und eines adligen Schultheißen, sind im Hinblick auf das Wort ganerbe einschichtig und lassen sich daher zusammenfassen. Die Texte wie auch die nicht genau einzuordnenden Aufschriften von unbekannten Archivarshänden kennen ausschließlich den Plural die ganerben (neunmal) und das Kollektivum Ganerbschafft (zweimal). Zwei Ausdrucksweisen des Burggrafen von Alzey verdienen Erwähnung, weil sie erkennen lassen, daß die kollektivierende Wirkung des Präfixes ge- in ge-anerbe offenbar noch empfunden wird, also verdeutlichende Zusätze wie mit oder gemein durchaus noch entbehren kann:
- (fol. 18 r)

 die zue Freinsh(ei)m neben den and(er)en zue inen gehörig(en)
 Ganerben
 Bei denen zu freinsβheim, auch den anderen ganerben . . .

R. Ein Auszug aus einer älteren Waldordnung der Kleinen Ganerbschaft, datiert auf den 2. März 1567

Dieser Auszug aus der Weissenheimer wald ordnung des ban walds halb(en) ist offensichtlich aus akutem Anlaß zum Gebrauch innerhalb der Genossenschaft angefertigt worden; dabei hat der ungenannte Ganerbe, der mit dem Verhalten des Schultheißen Velten Weinz unzufrieden war, Artikel aus der damals gültigen Satzung abgeschrieben, um seine Rüge abzusichern. Der Text, der ihm zur Abschrift vorgelegen hat, ist heute nicht mehr erhalten; dafür, daß er existiert hat, gibt es verschiedene Hinweise. Überliefert ist nur die 1599 angefertigte Neufassung, die ihrerseits an die ältere Ordnung angelehnt worden ist. Die zwei Wortzeugnisse von ganerbe im Auszug von 1567 sind also mit den Entsprechungen von 1599 zu vergleichen; an einer Stelle ist es wahrscheinlich, daß der Waldbrief von 1599 den Sprachgebrauch der Vorlage getreuer kopiert hat als der Abschreiber von 1567.

nacht doppel, Nemlich dem Ganerben 12 lb Hr (= Pfund Heller), dem Förster 12 schilling Heller,)

1567: bey d(er) nacht doppel nemblich den ganerb(en) xij lb H
(= Pfund Heller) dem forst(er) xij βH (= Schilling Heller)

(1599: Falls ein Schultheiß erkrankt ist: sollen sie einen andern an Ihr statt mit glauben und aiden annehmen)

Aus Artikel 1 die festgesetzte Einung im Bannwald: bey der

1567: sollen die ganerben einen annd(er)n mit gelübd(en) vnd eid(en) an sein statt annemen.

Der Schreiber von 1567 verwendet also vorzugsweise den Plural die ganerben zur Bezeichnung der Genossenschaft; der Singular des Masculinums, der aller Wahrscheinlichkeit nach seiner Vorlage angehört hat, wird stillschweigend korrigiert. Er lag also auch dem Wortgebrauch eines Angehörigen der Ganerbschaft etwas ferner als der ganz ähnliche Plural; der im Plural enthaltene individualisierende Wortinhalt ist auch unter den Ganerben selbst im Vordringen.

(1599:

S. Zwei Bittschriften der Großen Ganerbschaft von 1568 und 1570

In der zur ersten dieser Suppliken gehörenden Vorladung des Pfalzgrafen findet sich kein Wortzeugnis; die beiden Bittschriften enthalten je eines im Text und je eines in der Aufschrift. Die zuletzt genannten sind nicht einzuordnen und stammen wahrscheinlich von der Hand eines späteren Archivars; sie bleiben außer Betracht. Die Texte der Bittschriften, die wiederum einen Streit mit dem Kloster Höningen betreffen, sind unterschrieben

1568:

E(uer) G(naden) / vnderthenig dinst / willig gehorsame / Gemeine ganerbschafft Leistat Calstat vnd Herxheim sampt denn Pfaltzgreuisch(en) fleckenn vnd Dorffenn Freinsh(eim) vnd weisheim vfm Santh.

1570:

E(uer) G(naden) vnderthenigste / Gemeine ganerbenn zu / Leistat Calstat Herxsheim / Freinsheim vnd Weisheim / vfm Santh.

Der Plural ganerben und die Ableitung ganerbschafft sind also in diesen Jahren austauschbare Synonyma geworden; das Attribut gemein ist stehender Bestandteil der von der Genossenschaft geführten Benennung.

T. Der Dürkheimer Waldrotel von 1588

Die Dürkheimer Abschrift der Grenzbeschreibung, von der sich die Speyerer Kopie nur unwesentlich unterscheidet, kennzeichnet das von Göllers Klaus aufsteigende Waldtal mit folgenden Worten:

(fol. 33 v) gestrackhs von dieser Claußen Vffwerts scheidet das thal den Weißenheimer Vndt Leistatter Ganerben Von einander.

Am Rande daneben steht als hinweisende Glosse:

Weissenheimer und Leystatter ganerben scheidt.

Die verschiedenartige Schreibweise der Ortsnamen hier und an anderen Stellen (z. B. Clausenthal neben Claußen thal, Goltters Clauß neben Golters Clauß) könnte darauf hinweisen, daß die Randglossen im Original von einer anderen Hand stammen, die dann wohl jünger sein müßte; die Datierung der Glosse ist also ungewiß. Ob nun das hier in statu nascendi zu beobachtende Kompositum ganerben scheidt noch dem 16. oder erst dem 17. Jahrhundert angehört, ist von untergeordneter Bedeutung; auf jeden Fall bestätigt es die seit 1560 zunehmende Neigung von ganerbe, Bestandteil von Zusammensetzungen zu werden.

Die Stelle im Text der Grenzbeschreibung ist neben dem von 1468 und dem von 1558 ein dritter Beleg für das Masculinum der ganerbe zur Bezeichnung der Waldmark; denn es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Form einen Akkusativ Singular darstellt, obwohl dabei die unkorrekte Konstruktion zwei Objekte zu-

sammenfaßt. (Gemeint sind die Kleine und die Große Ganerbschaft, die das Tal hinauf bis zum Königstuhl und darüber hinaus Grenznachbarn sind.)

U. Die Eingabe der Großen Ganerbschaft vom 27. Dezember 1596 mit der beigefügten Protestation vom 24. November 1596

Der Sprachgebrauch der beiden Schriftstücke ist, obwohl sie beide in kurzem zeitlichem Abstand vom selben Absender ausgehen, durchaus nicht der gleiche; es ist deutlich zu beobachten, wie sich die andre Geisteshaltung des Heidelberger Notars Zwengel dem, was die bäuerlichen Ganerben vorzutragen haben, aufprägt, so daß etwas Neues daraus wird, das weniger die Bauern als den gelehrten Notar charakterisiert.

1. Die Protestation enthält zehn Wortzeugnisse, außerdem eins in der Aufschrift. In diesem Falle läßt sich der letzte Beleg zuordnen: Er stammt der Schrift nach von der Hand dessen, der die Eingabe vom 27. Dezember 1596 aufgesetzt hat; außerdem wird die Protestation samt ihrer Signatur Lit: A im jüngeren Schreiben (fol. 25 v) erwähnt. Die Stelle in der Aufschrift ist also den vier Belegen des Begleitschreibens hinzuzufügen und stammt aus demselben Jahre.

Der Notar Zwengel hat eine Vorliebe für Zusammensetzungen und bildet bisher nicht zu findende Komposita wie "Ganerbendorf", "Ganerbenlehen" und ein solches Wortungeheuer wie "Ganerben-Gemeinschaften-Ausschuß". Die Ableitung "Ganerbschaft" und die stehende Titulierung "gemeine Ganerben" sind ihm bekannt; er schreibt regelmäßig "Ghanerben" mit dem verfremdenden -h-. Sein Schriftsatz ist das früheste Original, in dem dreimal Ghan Erben (mit oder ohne Bindestrich) getrennt geschrieben wird zum Zeichen etymologisierenden Interesses. Im übrigen kennt Zwengel nur den Plural mit dem individualisierenden Wortinhalt. Als Beispiele einer der bäuerlichen Rechtswelt ziemlich fernstehenden Sprachhaltung mögen die folgenden Zitate dienen; sie verraten den am römischen Recht geschulten Juristen, zu dem die pfälzischen Bauern in ihrer Not Zuflucht genommen haben.

- (fol. 28 r) Wir die nachbenante Schultheysen und Burgermeyster der fünff Ghan Erben Dörff, als...(NN)

 Desgleichen andere auß gemelten Ghan-Erben gemeinschafften ausschuß
- (fol. 31 r) vnser genänte wälde, so wir von dem hauß Lympurgk, pro utilj dominio haben, vnd also, zuo rechten Ghanerben Lehen tragen, vnd järlichen empfangen.

Zwengel scheint eine ungenaue Vorstellung von der Sache zu haben, wenn er in der Beglaubigung seiner Abschrift formuliert:

(fol. 33 r) viff vorbemelter Interessierter Ghanerbschafften gethanes begehren...;

denn er meint, mehrere Ganerbschaften vor sich zu haben, wo doch die Abgesandten der fünf Dörfer zu einer Genossenschaft gehören. Sein Plural die Ghanerben denkt mehr an die Individuen als an das Ganze der Genossenschaft:

- (fol. 29 r) (Die Höninger haben begonnen,) vns die Ghanerben, an Jetztgedachten pacten, conditionen vnd gerechtsamen zuturbieren
- (fol. 30 r) Whann dann solches, vns den gemeinen Ghanerben, vnd vnseren nachkhommenen, nit allein zuo vnleidlichem bißhero erlittenem Kosten vnd beschwerungen thut gereichen, . . .

Der Singular der ganerb(e) im Sinne der Gesamtgenossenschaft hat im Denken Zwengels keinen Platz; nur an einer Stelle ist ein Nachhall dieses Wortes in seine Diktion eingegangen, vermutlich, weil er dabei — ungenau — einer Ausdrucksweise seiner Klienten gefolgt ist:

(fol. 31 v) wir obgenant Schultheiß und Ausschus von wegen gantzer gemein Ghanerben.

Sonst ist — bei analoger Bildeweise — an die Stelle, wo früher der Singular der ganerbe stand, das neue Kollektivum "Ganerbschaft" getreten:

(fol. 29 r) (Die Höninger sollen) Arme leuth auß der Ghanerbschafft, Im Closter erhalten, und wha sie drin verstorben, ehrlich begraben.

Die alten Zusammenrückungen der ganerbenfurster und der ganerben welde gebraucht Zwengel nicht mehr. Einmal erwähnt er den Forster, den das Kloster zu stellen hat, und den anderen Forster (fol. 28 v), den es dreimal wöchentlich zu beköstigen hat, also den Ganerben-Förster. Die Genossenschaftswaldungen der Ganerbschaft werden da, wo sie zum ersten Male genannt werden, juristisch genau bestimmt:

(fol. 28 r-28 v) vnser, vom Stifft Limpurgk, / utilj dominio, vff vns, In gemein, ererbte, vndt herrüerende Wälde;

darin steckt offenbar Zwengels Etymologie von Ganerbe. Wieviel seine Klienten dazu beigetragen haben, läßt sich nicht mehr feststellen. Im folgenden ist stets nur von vnseren wälden die Rede.

- 2. Der Schreiber der Eingabe vom 27. Dezember 1596 war ebenfalls ein lateinkundiger, also studierter Mann; doch hat er sich in seinem Wortgebrauch näher an der Sprache seiner Klienten gehalten. Er verwendet viermal den Plural die ganerben, davon dreimal mit dem Zusatz gemein. So lautet die von ihm geschriebene Aufschrift auf der eben genannten Protestation:
- (fol. 33 v) Protestation / Gemeiner Ganerben Limpurgischen / Wälden, so sie von dem Gotzhauß Limpurg pro Vtili dominio / Inhab(en). a(nn)o 1596.

Ganz ähnlich führen sich die Auftraggeber der Eingabe ein; sie sprechen

(fol. 25 r) vor uns underweg(en) unserer mituerwanten der gemeinen Ganerben In den Limpurgischen wälden,

und sie unterschreiben sich:

(fol. 26 v) Schultheiß Gericht und Gemein zu / Calstat Leistat und Herxheim, vor / sich und vonwegen baider Pfaltz- / greuischen Flecken und Gemeinden / Freinßheim und Weißheim ufm / Sandt, Alle alls gemeine Gan-/erben der Limpurgisch- (en) wälde.

Dieser Schreiber kennt noch die alte Zusammenrückung der ganerben welde bzw. wald mit dem jüngeren Singular von wald:

(fol. 25 v) gegen niessung vnserer d(er) Ganerb(en) wald, rauen weid vnd gehöltz;

im übrigen spricht er von solchen wälden, den wälden, vnsern Vnzweifenlichen wälden und einmal von vnsern er bwalden.

Einmal, wo es darauf ankommt, die Zusammengehörigkeit mit den Genossen jenseits der Territorialgrenze zu betonen, taucht das Kompositum "Mitganerbe" auf, wie das schon 1564 der Fall war:

(fol. 26 r)

Damit aber solches vns nicht vor ein muttwill vsgerechnet werde, haben wir, wie auch andere vnsere mit Ganer-ben an Ire Herrschafft, solches zuuor an E(uer) G(naden) gelangen lassen.

Die Gleichzeitigkeit der beiden gelehrten Köpfe, des Schreibers der Eingabe und Zwengels, ist aufschlußreich. Die Auftraggeber, die in diesen Texten in der ersten Person Pluralis sprechen, als ob dies ihre Sprache sei, waren in beiden Fällen dieselben; in welcher Gestalt aber das sich in ihrer Rede äußernde Denken auf dem Papiere niederschlug, das hing weitgehend von Behutsamkeit oder Eigenwilligkeit des beauftragten Schriftgelehrten ab.

V. Der Waldbrief der Kleinen Ganerbschaft vom 11. März 1599

Wie ich schon andernorts gezeigt habe, ist der Waldbrief von 1599 der Niederschlag einer Reform älteren Herkommens 140; von dieser alten Waldordnung der Kleinen Ganerbschaft sind inzwischen genauere Spuren nachweisbar 161. Von wann dieses frühere Weistum stammt, ist freilich unbekannt; während die Große Ganerbschaft bei der Neuordnung von 1560 die alte Satzung von 1400

¹⁶⁰ Vgl. Anm. 33!

¹⁶¹ S. oben unter R und N (dort fol. 145 v: sie seyen ganerben haben ir Waldordnung).

wörtlich und mit genauem Datum versehen inseriert hat, ist die benachbarte Genossenschaft weniger exakt vorgegangen. Sie hat die ältere Ordnung als weiterhin geltendes Recht übernommen und lediglich um "novellierende" Artikel erweitert; dabei hat man allem Anschein nach die Vorlage recht getreu abgeschrieben und im wesentlichen auch deren Sprachstand bewahrt und übernommen 162, selbst da, wo er nicht mehr der von 1599 war. Der Wortlaut des Waldbriefs ist also aus Sprachgut verschiedenen Alters zusammengesetzt; es kommt darauf an, diese Schichten voneinander abzuheben.

Ausgehend von meinen früheren Beobachtungen und von dem, was die Abschrift von 1567 lehrt, glaube ich, die folgenden Partien des Weistums unterscheiden zu können 163:

| I. Einleitung (von 1599) | (fol. 46 v Z. 5 —fol. 47 v Z. 8) | darin 2 Belege | | |
|---|---------------------------------------|-----------------|--|--|
| II. Artikel 1—28 (aus älterer Vorlage) | (fol. 47 v Z. 9 —fol. 54 r Z. 20) | darin 21 Belege | | |
| III. Artikel 29—39 als "Novellen" (von 1599) | (fol. 54 r Z. 21 —fol. 55 v Z. 18) | darin 15 Belege | | |
| IV. Artikel 40 (aus älterer Vorlage) | (fol. 55 v Z. 19 —fol. 56 r Z. 7) | darin 1 Beleg | | |
| V. Schluß (von 1599) | (fol. 56 r Z. 8 —fol. 56 r Z. 25) | darin 3 Belege | | |

Die Einleitung des Waldbriefs zeigt sehr deutlich, daß dabei die Waldordnung der Großen Ganerbschaft von 1560 Vorbild gewesen ist:

(1560: Ich Bartholomeß Bleb, der nachvolgenden funff flecken vnnd dorffer gemainer ghanerbschafft oberwaldschultheiß, ...)

1599: Ich Niclauß Betsch der Nachwolgenden dreyen Dörffern ge-

meiner Ganerbschafft ober walt Schulheiß . . .

und nach der Aufzählung der einzelnen mitwirkenden Dorfmeister und Schultheißen:

(1560: alle sambthafft vnvertheilte zusamengebunde(ne) gemaine ganerben etc.)

1599: alle sammenthafft Vnuertheilte und unzertrennliche gemeine

Ganerben.

Im Schlußsatz ist, wiederum in formelhafter Titulierung, die Wortbildung Ganerbschafft noch einmal aufgegriffen worden:

Im folgenden die fol.-Angaben nach den Dirmsteiner Amtsweistümern (neue Zählung).

¹⁴² Das läßt sich in einem Falle am Vergleich mit dem Auszug von 1567 zeigen; siehe

1599:

So haben wir obuermelte walt Schultheiß sambt andern zue geordtneten Ganerben der dreyer Dörffer, Weißerum, Dakkenheim vnnd Bobenheim vnzertrenlicher Ganerbschafft vnser aigen Gerichts Sigell zue Weißerum am gebirg vnd Dackenheim hieranhangen thun.

Sonst kommt der junge Kollektivbegriff in diesem Texte nicht vor; er ist dem Sprachgut der bäuerlichen Ganerben von 1599 zwar schon bekannt, aber noch nicht geläufig und findet nur an Stellen Verwendung, wo man sich zu gestelzter und schwülstiger Rede im Sinne des Zeitstils verpflichtet fühlt.

Der Zusatz gemeine, den die beiden Belege in der Einleitung formelhaft bei sich führten, kommt im späteren Text noch zweimal vor, und zwar in Artikeln, die der Sprachschicht von 1599 zuzuweisen sind, z. B.:

(fol. 54 v) Item wo die gemeine Ganerben Rutten außschlagen oder geben würden.

Dem älteren Sprachgut ist diese Betonung fremd, ebenso wie das Kollektivum Ganerbschafft.

Die aus der Vorlage übernommenen Artikel verwenden zur Bezeichnung der Genossenschaft siebenmal den Singular der ganerb, und zwar, wie aus einer Stelle deutlich wird, mit der Apokope im Nominativ:

(fol. 53 v) Im fall aber der Ganerb anderst raths würdt, ...

Der Genitiv ist nicht belegt, so daß über seine Deklinationsendung nichts auszumachen ist; der Dativ wird schwach dekliniert:

(fol. 53 v) der soll nach gelegenheit der sachen vom Ganerben gestrafft werden.

Vier Stellen bezeugen, daß Einungen dem Ganerben gezahlt werden, wie das der hergebrachten Denk- und Sprechweise gemäß ist:

- (fol. 49 r) ist alles ein eynung nemblich 6 β Hr (= Schilling Heller) dem Ganerben 1 β Hr dem Förster.
- (fol. 49 v) Welcher darin durch den Forster ergriffen ist die eynung 5 lbHr (= Pfund Heller) dem Ganerben dem Förster 5 \(\beta Hlr. \)

Wenn daneben zweimal die Form den Ganerben, also der Dativ Plural, zu finden ist, dann erwecken diese Stellen den Verdacht, verschrieben zu sein:

- (fol. 48 r) Welcher in diesem walt holtz herauß führt oder schleifft sonder Zaichen, ... wie von alters hero verbricht tag eynung 5 lbHr. den Ganerben 6 ßHr, dem Förster
- (fol. 51 v) damit den Ganerben die verbrochene aynung nit entzogen werde.

Immerhin zeigen diese Abweichungen vom Herkömmlichen, daß man 1599 zwar den Singular an dieser Sinnstelle durchaus noch verstand, daß daneben aber auch der Plural, der ja ebenfalls die Genossenschaft bezeichnete, hier eindringen konnte; schon 1567 war das möglich.

Ein weiterer Dativ Singular in dieser Sprachschicht ist nicht eindeutig:

(fol. 53 r)

Zum ein und zwantzigsten soll keiner kein holtz auß dem Ganerben, keltern, bauw und brenholtz, es sey mit tragen führen und anderm in ander orth. under frembten zuuerkauffen.

Bei der vorliegenden Satzstellung ist auß dem Ganerben als Gegensatz zu in ander orth, also lokal zu verstehen und bezeichnet dann die Waldmark; wenn das richtig ist, liegt hier ein Zeugnis des Singulars Masculinum mit der Bedeutung, Genossenschaftswald' vor. Sollte aber nicht vielleicht dahinter die herkömmliche Redeweise zur Bezeichnung des einzelnen Genossenschaftsangehörigen stehen und keiner auß dem Ganerben gemeint sein? Noch in der Sprachschicht von 1599 heißt es dreimal (mit inzwischen eingedrungenem Plural) einer auß den Ganerben, einmal ein iedtlicher auß den Ganerben und einmal ein iedtlicher in den Ganerben, z. B.:

- (fol. 54 v) Item wo einer auß den ganerben an dem grosenthal holtz hauwen oder laden würth, ...
- (fol. 55 r) Item es soll auch ein iedtlicher auß den Ganerben der holtz zue einem bauw hauwen wolt, ... 164
- (fol. 54 v) so soll ein iedtlicher in den Ganerben sein Ruth hauwen vor St: Georgen tag.

In einem Artikel, dem die ältere Waldordnung zugrunde liegt, wird der einzelne Genosse so bezeichnet:

(fol. 52 v) welcher under den Ganerben ein außlendischen auf unserm walt ereylt, der soll denselben . . . anzeygen.

An all diesen Stellen, auch wo inzwischen der Dativ des Singulars dem des Plurals gewichen ist, steht wahrscheinlich die alte Formulierung einer im ganerben im Hintergrund; sie selbst ist offenbar veraltet und hat einer Reihe von ähnlichen Wendungen Platz gemacht, die den Plural — nicht immer sinnvoll — mit den Präpositionen in, vß und vnder verbinden.

Der Plural zur Bezeichnung der Genossenschaft als handelnder Gruppe ist sowohl der Sprachschicht von 1599 als auch den aus älterer Vorlage übernommenen Partien geläufig. Zum älteren Sprachgut sind die folgenden Beispiele zu zählen:

Hier ist eine der beiden Stellen, an denen das Dackenheimer Weistum (fol. 15 v) von der Abschrift in den Dirmsteiner Amtsweistümern abweicht: aus der gan Erben.

- (fol. 52 v) sontag nach St. Andresen tag, so die Ganerben zuesamen kommen.
- (fol. 49 r) biß vff den drisparch alß weitt der Ganerben gerechtigkeit gehet.

Für den Sprachstand von 1599 belegt das neben mehreren schon aufgeführten Beispielen die Stelle aus dem Schluß:

(fol. 56 r) so behalten Ihnen die Ganerben befor solche Ihre gesatz und ordtnung, zue mindern und zue mehren, alles nach gelegenheit und zuekünfftiger sachen.

Der Singular des Masculinums zur Bezeichnung der Gesamtgenossenschaft ist in den 1599 hinzugefügten Abschnitten nicht zu finden; dieser Wortgebrauch war damals wohl nicht mehr geläufig. Dagegen enthält diese Sprachschicht fünf unbezweifelbare Fälle eines Femininums in der Bedeutung "Waldmark", davon vier in der stereotyp wiederkehrenden Wendung einer an der Ganerben und einen in ähnlicher Gestalt:

- (fol. 55 r) Item wo einer an der Ganerben zue bauw holtz gehauwen hatt
- (fol. 55 v)

 Item wo einer an der Ganerben Zeinholtz zue der notturfft bedörffen würdt so soll man es einem ieglichen geben an der Ganerben.

Das ist offenbar jenes Femininum, das schon 1510 und 1550 greifbar war; es ist also aus dem internen Gebrauch der Großen Ganerbschaft in den der Kleinen übergegangen. Merkwürdig ist nur, daß früher stets, wenn von den Waldungen die Rede war, die Präposition vff die Ortsangaben einleitete. Hier hat sich demnach die Raumvorstellung gewandelt. Oder sollte etwa einer an der Ganerben auch nur eine nicht ganz präzise Nachfolge-Formel statt einer im ganerben sein 165?

Wenn man 1599 den Singular die ganerbe zur Bezeichnung des Genossenschaftswaldes verwenden kann, dann ist die alte Zusammenrückung der ganerben wald (o. ä.) entbehrlich geworden; der Ausdruck kommt im Waldbrief nicht mehr vor. Der Zuständigkeitsbereich der Genossenschaft heißt zweimal der Ganerben gerechtigkeit (fol. 49 r und 55 v); sonst ist einfach vom walt, vom gewält (so fol. 46 v), von unseren wälden (so fol. 47 r) und deren einzelnen Abteilungen die Rede. Auch der Ausdruck der ganerben furster ist hier nicht mehr gebräuchlich; dieser oft erwähnte Mann heißt nur mehr der Förster. Einmal nennt man ihn Ihren geschwornen Förster (fol. 52 r). Daß die alten stehenden Wendungen so gänzlich weggefallen sind, weist auf Wandlungen im Bezeichnungsgefüge ganerbe hin; welcher Art sie sind, wird sich deutlicher erst dann sagen lassen, wenn man den Wortgebrauch in die Zeit nach 1600 hinein verfolgt.

Die fünf genannten Stellen stehen in einer eng begrenzten Textpartie (fol. 55 r bis 55 v) auf nicht viel mehr als einer Seite.

Zwei Wortzeugnisse, von denen die eine dem älteren Sprachgut und die andere dem von 1599 angehört, zeigen den Singular des Masculinums ganerbe zur Bezeichnung des einzelnen Mitglieds der Ganerbschaft.

- (fol. 50 r) so gibt man einem iedtlichen Ganerben zue einem bauw fünff stückh Küeffern holtz mit dem zaichen
- (fol. 55 r) so soll man einem iedtlichen Ganerben sein holtz so er an seiner ruden gehawen hatt liegen, biß zue St: Andreßtag.

Es kann keinem Zweisel unterliegen, daß man 1599 den Singular der ganerbe auch schon zur Bezeichnung des Individuums gebrauchen konnte, nachdem dieser Wortinhalt schon 1497, ja vielleicht schon 1469 anzutreffen war. Verwunderlich ist nur, daß dieser Wortinhalt so vereinzelt neben der öfter belegten Bedeutung "Gesamtgenossenschaft" erscheint und daß der zweisache Dativ einem iedtlichen Ganerben vier anderen Redeweisen gegenübersteht, die nach iedtlich ein präpositionales oder ein Genitivattribut folgen lassen:

| (fol. 54 v) | ein iedtlicher in den Ganerben |
|-------------|---------------------------------|
| (fol. 55 r) | ein iedtlicher auß den Ganerben |
| (fol. 55 v) | einem ieglichen an der Ganerben |

(fol. 53 v) ein ieglicher der Ganerben.

Die zwei genannten Belege werden bei solcher Nachbarschaft fragwürdig. Daß der individualisierende Singular in diesem Sprachgut 1599 möglich ist, soll zwar nicht bezweifelt werden, wohl aber, daß er darin geläufig ist. Es sieht so aus, als ob an beiden Stellen hinter iedtlichen etwas ausgefallen sei, Präposition und Artikel oder auch nur der Artikel, so daß beide Belege ursprünglich der Gruppe andersgeformter Individualbezeichnungen angehört hätten.

Der Waldbrief von 1599 zeigt das Bezeichnungsgefüge ganerbe nach einem Beobachtungszeitraum von zweihundert Jahren in der Auflösung. Der herkömmliche Wortgebrauch wird zwar noch abgeschrieben und auf dem Papier bewahrt; er ist aber oftmals nicht mehr lebendig, vielleicht gar nicht mehr präzis verstanden. Die Redewendungen, die den untergegangenen Bildungen bei äußerlicher Nachahmung folgen, sind nicht immer sinnvoll geprägt und werden anscheinend unsicher gehandhabt. Die Unklarheit im Sprachgebrauch zeigt an, daß die geistige Verwurzelung im hergebrachten Sach- und Rechtsbezug der Ganerben erschüttert und gelockert ist. Die bäuerliche Rechtswelt der Waldnutzungsgenossenschaften ist um die Wende zum siebzehnten Jahrhundert in die Krise geraten.

W. Die im 16. Jahrhundert angefertigte Abschrift einer Urkunde der Großen Ganerbschaft von 1209

Im Wortlaut der Kopie, deren Schriftduktus sie ins 16. Jahrhundert verweist, kommt das Wort ganerbe nicht vor; ihre Dorsalnotiz, die zweifellos von derselben Hand geschrieben ist, verdient hier Interesse, auch wenn sie zeitlich nicht genau einzuordnen ist:

Copey einß brieffs denn / Ganerbenn der fünff / dörff Freinßheym etc. / betreffenn / . A.

Der offenbar sachkundige Archivar, der durch seine Überschrift die im Urkundentext genannten Dörfer Weisenheim (auf dem Sand), Freinsheim, Herxheim, Kallstadt und Leistadt richtig als Genossenschaft erkennt und zusammenfaßt, bezeichnet diese Gesamtheit als denn Ganerbenn. Ihm ist also der schwach deklinierte Singular des Maskulinums der ganerb(e) in diesem Sinne vertraut. Das Zeugnis dieses Sachverständigen reiht sich einer ganzen Anzahl von Belegen aus anderen Quellen an und sichert damit diesen im 16. Jahrhundert durchaus lebendigen Wortgebrauch.

Die Entwicklung des Wortes ganerbe und seiner Weiterbildung von 1400 bis 1600

Die Quellen, die etwas über die bäuerlichen Ganerben am Haardtrand aussagen, haben für den Beobachtungszeitraum von zweihundert Jahren ein vielfältiges Wortmaterial hergegeben, das den Betrachter auf den ersten Blick zu verwirren vermag. Es läßt sich jedoch zeigen, daß diese Vielfalt die Erscheinungsweise eines sinnvoll gegliederten Bezeichnungsgefüges ist, dem in den zwei Jahrhunderten eine deutlich erkennbare Entwicklung widerfährt.

Genau genommen ist es gar nicht ein Bezeichnungsgefüge, das ins Blickfeld tritt; es sind mindestens zwei, die das miteinander gemein haben, daß der Wortkörper ganerbe in beiden vorkommt und eine wichtige Sinnstelle besetzt. Es ist aber nicht die gleiche Sinnstelle; oder — semasiologisch ausgedrückt — das Wort ganerbe bedeutet in verschiedenen Sprachschichten etwas anderes. Beim Aufeinandertreffen der Schichten begegnet das Wort ganerbe mit unterschiedlichem Inhalt sich selbst; diese Tatsache und die daraus erwachsenden Folgen sind Vorgänge, die wortgeschichtlich nachgezeichnet werden können. Sie machen freilich noch nicht das Ganze des bewegten Geschehens aus, doch einen wichtigen Teil davon.

Die Sprachschichten, von denen die Rede war, sind offensichtlich ganz bestimmten Gruppen und Schichten der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaft zuzuordnen. Von der Fragestellung her interessiert hier vor allem das bäuerliche Rechtsdenken und sein sprachlicher Ausdruck; das diesem Umkreis zugehörige Bezeichnungsgefüge ganerbe sieht sich aber bald einer anderen Geisteshaltung konfrontiert, die schon vor dem Zusammentreffen ebenfalls von ganerben sprach. Es ist das die Denk- und Sprachschicht des Adels, sowohl des hohen, der zur Landesherrschaft aufstieg, als auch des niederen, der in die territoriale Verwaltung eintrat. In der Sprache der die Herrschaft ausübenden Oberschicht war das Wort ganerbe, allem Anschein nach seit langem, eigene Wege gegangen und hatte ein eigenes, anderes Bezeichnungsgefüge aufgebaut.

Nachdem Herrschaft und Bauer offenbar lange Zeit sprachlich in getrennten Welten nebeneinander gelebt haben, beginnt die Überlagerung und damit die wechselseitige Durchdringung in den hier untersuchten Denkmälern 1469 mit dem Weistum von Zwingweiler und wird von 1497 bis 1514 deutlich sichtbar. Bei dieser Begegnung sind auch die Gelehrten städtischer Herkunft mit im Spiel, seien es theologisch und kirchenrechtlich gebildete Kleriker, seien es juristisch gebildete Notare. Im Hinblick auf den hier betrachteten Sachbezug steht ihr Sprachgebrauch dem der Herrschaft näher als dem bäuerlichen.

Für die Bauern der acht pfälzischen Orte Freinsheim, Weisenheim auf dem Sand, Herxheim, Kallstadt und Leistadt, ferner Weisenheim am Berg, Dackenheim und Bobenheim war das Wort ganerbe ein ihre Not- und Wirkwelt ganz unmittelbar betreffender Rechtsterminus; sie waren davon (im wirtschaftlichen Sinne) existentiell betroffen. In ihrem Denken spielten Wort und Sache eine ganz andere Rolle als in dem der Außenstehenden; nicht theoretisches Reflektieren, sondern praktischer Umgang und handgreifliches Interesse haben ihre Sprachhaltung bestimmt. Das ist der wesentliche Unterschied ihrer Sprache zu der der Nichtganerben, auch der ihrer bäuerlichen Nachbarn, die sonst in ähnlicher Lage waren, etwa der Dürkheimer.

Der Wortgebrauch der Außenstehenden ist zunächst dadurch gekennzeichnet, daß er das Wort ganerbe fast ausschließlich im Plural kennt; er bezeichnet die stets als Mehrzahl auftretende Gruppe, die gemeinsam handelnd ihre hergebrachten Waldnutzungsrechte wahrnimmt. Zu diesem Plural gehört logisch ein das Individuum des einzelnen Gruppenmitglieds meinender Singular; nur wird dieser Singular sprachlich so gut wie nie gebildet und gebraucht. Eine Ausnahme bei dieser. stillschweigenden Übereinkunft macht nur Graf Emicho VIII. von Leiningen, der 1497 in einer von ihm ausgefertigten Vergleichsurkunde geradezu radikal den individualisierenden Wortinhalt durchsetzt. In diesem Ausmaß und in dieser Entschiedenheit ist das bis 1600 nicht wieder zu beobachten.

Weil das Wort der ganerbe, sei es im Plural, sie es vereinzelt im Singular, in dieser Sprachschicht das Individuum meint, entsteht hier eines Tages das Bedürfnis, den die einzelnen zusammenschließenden Verband zu bezeichnen; das leistet die kollektivierende Ableitung ganerbschaft, die zuerst in der Sprache der Nichtganerben auftaucht, ehe sie von da in das bäuerliche Vokabular übernommen wird, wo dafür gar kein Bedürfnis bestand. Im hier beobachteten Umkreis taucht die sekundäre Bildung zuerst 1509 im Munde eines Klerikers auf, dabei zunächst mehr als Abstraktum denn als Kollektivum gedacht. In der Sprache der landesherrlichen Verwaltung, die diese Bildung übernimmt, taucht es 1550 wieder auf; 1560 und 1564 ist es dann darin so durchgedrungen, daß die bäuerlichen Untertanen ihrer Obrigkeit folgen zu müssen meinen.

Wo ganerbe auf Individuen bezogen wird, muß früher oder später der in dieser Wortbildung an sich enthaltene kollektive Sinn, den das Präfix ge- bewirkte, verblassen. Streng genommen hat schon die Prägung ganerbschaft tautologischen Charakter; noch deutlicher ist das bei dem Kompositum mitganerbe der Fall. Das ist den Sprechenden, die damit etwas besonders betonen wollten, noch lange bewußt gewesen; es ist aber nicht verwunderlich, wenn ein Nichtganerbe 1514 mit dem Gebrauch des Wortes vorangeht — fünfzig Jahre, bevor die Bauern es in den Mund nehmen.

Daß die Landesherrschaft dem Worte ganerbe gelegentlich einen Sinn unterlegen will, als bedeute es die einzelne Dorfgemeinde als Glied der Genossenschaft, liegt in der Richtung ihrer Territorialpolitik, der die Grenzen übergreifende Einheit im Wege ist. Das hat zur Folge gehabt, daß am Ende des 16. Jahrhunderts die Zusammensetzung Ganerbendorf auftaucht, wie überhaupt in der zweiten Jahrhunderthälfte das Wort ganerbe die Neigung zeigt, in neue Zusammensetzungen einzutreten: Ganerbenscheidt, Ganerbenlehen, Ganerben-Gemeinschaften-Ausschuß. Die Sprache der sozialen Oberschicht ist in diesen Bildemöglichkeiten offenbar beweglicher als die der Bauern; schon 1497 war der Graf von Leiningen mit ungewohnten Zusammenrückungen wie der ganerben gericht und der ganerben schultheiß vorangegangen, Wendungen, die freilich ohne Nachfolge blieben. Ein Höninger Chorherr latinisiert 1514 ganerbe einmal zu ganerbius; auch das bleibt Episode. Schließlich ist noch zu erwähnen, daß erstmals 1596 bei einem bürgerlichen Juristen der Residenz- und Universitätsstadt Heidelberg ein etymologisches Interesse an der Wortbildung ganerbe zu bemerken ist; wie so oft erwächst die theoretische Neugier aus der kontem-, plativen Haltung des praxisfernen Menschen.

Die Sprache der unmittelbar Betroffenen, eben der bäuerlichen Ganerben der genannten acht Dörfer, ist durch die zwei Jahrhunderte des Beobachtungszeitraums hindurch gekennzeichnet durch ein merkwürdiges Nebeneinander. Von 1400 bis 1599 bestätigen die Quellen dieser Herkunft immer wieder, daß neben dem individualisierend gemeinten Plural, den diese Sprachschicht ebenso kennt wie die ihrer Herrschaft, der Singular des Masculinums der ganerbe in einem Sinne gebraucht wird, der den Außenstehenden fremd ist. Der ganerbe ist hier die als Ganzheit verstandene Genossenschaft, die nicht aus den einzelnen Genossen additiv zusammengesetzt ist, sondern die den Individuen, die ihr angehören, vorausgeht. Der ganerbe ist eine juristische Person, er spricht und weist auf den Rechtstagen, ihm fallen die Bußen zu. Der einzelne Genosse wird treffend durch die alte Wendung einer im ganerben bezeichnet; ein 1560 auftauchendes Kompositum ganerbsangehoriger gibt denselben Sachverhalt wieder.

Gelegentlich, so 1468, 1558 und 1588, erscheint das Masculinum der ganerbe mit einem komplexen Wortinhalt, der den Waldbesitz der Genossenschaft noch mit einbezieht. Ob dieser Stand der Bedeutung, der ungegliedert den Gesamtbezug der ganerblichen Lebenswirklichkeit meint, ein Altzustand des Wortinhalts ist, läßt sich nicht mit Sicherheit sagen. Von 1400 bis 1565 begegnet daneben die feste Zusammenrückung der ganerben welde zur Bezeichnung der Waldmark; und seit 1510 ist — offenbar aus dem Wunsch nach Differenzierung — ein Femininum die ganerbe greifbar, das spezifisch dem Wald als dem Nutzungsbezirk der Genossenschaft zugeordnet ist.

Überhaupt macht sich bei diesem Singular von ganerbe, der das Charakteristikum der bäuerlichen Sprachschicht ist, 1510 das Bestreben nach schärferer Differenzierung bemerkbar; mit Hilfe der Apokope, des Genuswechsels und der Heteroklisie bildet das Substantiv ganerbe Doppelformen, welche die verschiedenen Seiten der Gesamtwirklichkeit schärfer in den Griff bekommen sollen. Allein diese neuen Formen dringen nur zögernd durch; sie bleiben für Jahrzehnte auf den Entstehungsraum, die Große Ganerbschaft, beschränkt. Erst

1599 sind sie in den Sprachgebrauch der Nachbargenossenschaft eingedrungen. In der Zwischenzeit unterliegt die bäuerliche Sprachschicht den massiven Einwirkungen der Sprache ihrer Herrschaft. Ob sie nun deren Wortbildungen übernimmt (wie ganerbschaft) oder ob sie deren Tendenzen gegenübertritt (etwa durch das die Zusammengehörigkeit betonende Attribut gemein, verstärkt durch unzerteilt, zusammengebunden), sie bildet dabei das hergebrachte Bezeichnungsgefüge um.

Ganz deutlich ist, daß der individualisierende Wortinhalt des Plurals, der die Sprache der Nichtganerben bestimmte, im siegreichen Vordringen gegen den kollektiven Singular ist, der dem bäuerlichen Sprachgebrauch eigen war. Die Kleine Ganerbschaft kannte in ihrem Waldbrief diesen alten Wortinhalt noch, doch nur in den aus der Vorlage übernommenen Partien; in den Abschnitten, die sie damals hinzufügt, wendet sie das Wort ganerbe so nicht mehr an. Daß gelegentlich ein gräflicher Amtmann in der Sprache der ihm unterstellten Bauern sprach und deren Singular übernahm, hat die Entwicklung nicht wenden können. Das von außen her eindrängende individualisierende Denken ließ das Zusammengehörigkeitsbewußtsein, wie es im Singular der ganerbe ursprünglich enthalten war, immer mehr verblassen; dagegen halfen alle Beteuerungen wie gemein und unzerteilt nichts, ebenso wenig die Übernahme des sekundären Kollektivums ganerbschaft, das ja gedanklich den individuellen Ganerben voraussetzt und damit die Auflösung des hergebrachten Begriffes fördert.

Es war auch ein scheinbarer Erfolg des Wortes ganerbe, daß es über den Bereich der acht Dörfer hinaus vorstieß und etwa auf die Dürkheimer angewandt wurde, denen diese Bezeichnung ursprünglich nicht zukam. Diese Ausdehnung zeigt nur das Verblassen des alten Wortinhaltes an, genauso wie die Übernahme der Tautologie mitganerbe. So zeigt am Ende des 16. Jahrhunderts der Waldbrief der Kleinen Ganerbschaft die hergebrachten Rechtsbegriffe in der Auflösung: Diese Ganerben wissen nicht mehr, was der ganerbe ist; sie schreiben nur noch die veraltete Vokabel fort. Ihre Genossenschaft ist, wie der Wortgebrauch untrüglich anzeigt, eine Summe von nutzungsberechtigten Individuen geworden. Die Auflösung der Ganerbschaften, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts erfolgte, war geistig schon vorweggenommen.

Der Ganerbe als Rechtsbegriff

į

Das Wichtigste, was die Bestandsaufnahme des Wortgebrauchs aus zwei Jahrhunderten gelehrt hat, sind zwei Einsichten, die in der bisherigen Literatur zu Wort und Sache Ganerbe nicht zu finden sind. Erstens hat es in der bäuerlichen Rechtssprache von dem Augenblicke an, da sie in schriftlichen Zeugnissen faßbar wird, ein Wort der Ganerbe gegeben, das als Singular die Gesamtheit der Genossenschaft bezeichnete, und zwar insbesondere dann, wenn sie als rechtswirksam handelnd in Erscheinung trat. Zweitens hat sich dieser Terminus als ein Spezifikum eben dieser bäuerlichen Rechtswelt herausgestellt; die Sprache der anderen zeitgenössischen Gesellschaftsschichten verwendet das Wort ganerbe nicht in diesem Sinne. Die Nicht-Bauern kennen die gleiche Lautgestalt mit ähn-

licher, aber deutlich verschiedener Bedeutung; ihr Wortgebrauch steht dem der bäuerlichen Ganerben rivalisierend gegenüber und drängt ihn offensichtlich zurück.

Die Bedeutung dieses auf den ersten Blick unscheinbaren Befundes zeigt sich, wenn man den Terminus Ganerbe vor dem Hintergrunde der Rechtsgeschichte sieht und wenn man sich vergegenwärtigt, was die ältere juristische Literatur vom Institut der Ganerbschaften sehr genau gewußt hat. Das Rechtswort Ganerbe gehört untrennbar zu jenen Eigentumsverhältnissen, die das ältere deutsche Recht als gesamte Hand bezeichnete 166. Otto von Gierke hat die Gesamthand in Verbindung mit dem Genossenschaftsrecht und als dessen zentrale Probleme das Verhältnis von Person und Gemeinschaft, die Willensbildung in den Verbänden, die reale Verbandspersönlichkeit und die fiktive Person gesehen 167. Gierkes Theorie der realen Verbandspersönlichkeit, derzufolge die Verbandsperson keine Vortäuschung, sondern eine soziale Realität ist und die den Gemeinwillen nicht als Summe der Einzelwillen, sondern als deren Integration versteht, bildet den Hintergrund, vor dem der wortgeschichtliche Befund seine Kontur gewinnt. Denn wenn jene pfälzischen Waldnutzungsgenossenschaften Eigentümer oder doch zur gesamten Hand belehnte Besitzer ihrer Wälder sind, dann macht es einen Unterschied aus, ob die Verbandsperson, die diese Rechte innehat und wahrnimmt, als integrierter Gemeinwille und das heißt: als ein handelndes Subjekt (im Singular) oder als die Summe der Einzelwillen (also als Plural) begriffen wird. Wenn das Wort der Ganerbe denjenigen benennt, dem auf Grund seiner Rechtsnatur besondere Berechtigungen zustehen, dann ist es für das Leben der Genossenschaft von entscheidender Bedeutung, ob dieser Singular der Ganerbe die Gesamtheit als Verbandsperson oder aber das Individuum als Element einer Summe bezeichnet.

Sprachliche Zeugnisse wie die folgenden, die in den Quellen seit 1400 nachweisbar sind, machen es unzweifelhaft, daß für das dahinter stehende Rechtsdenken der ganerbe als Verbandsperson eine Realität war und daß der Gemeinwille nicht als addierte Summe, sondern als integrierte Gesamtheit begriffen wurde:

1400: Were es auch dan, das imand in dem ghanerben sturbe

1464: vnd habent dem nach semlich gerechtikeit vnd gutter vor dem schultisen vnd geriecht zu Altenlyningen vnd vor dem ganerben vff vnd hyene geben

1468: Item wiset der ganerbe ettlich recht und herkomen gein Zwingewiler

1497: darumb sol der ganerbe zolles fry sin

1509: Der ganerbe nit moge erliden ir beger

1510: des der Ganerbe nit zulaßen wolt

168 Eduard Wippermann, Kleine Schriften juristischen und rechtshistorischen Inhalts, Heft 1: Über Ganerbschaften, Wiesbaden 1873; G. Buchda, Artikel "Gesamthand, gesamte Hand", im HRG I, 1587—1591.

167 H. G. Isele, Artikel "Gierke, Otto von", in HRG I, 1684-1687; H. Stradal, Arti-

kel "Genossenschaft", in HRG I, 1522-1527.

1549: vnserem altem herkhomen vnd gerechtigkeytt nach, auch durch erlaupnuß des Ganerb(.) dyser zeytt

1558: die verordneten von wegen des ganerben

1560: sovill die herren von Henningen belangt, hat der ganerb vorbehaltten vnnd hierinnen nichts begeben, wie von alter herkommen ist

1565: ich und der ausschuß von wegen des ganzen ganerben

1599: Im fall aber der Ganerb anderst raths würdt.

Die Geschichtsquellen aus dem Umkreis der Großen und der Kleinen Ganerbschaft enthalten mit diesen und weiteren Belegen Zeugnisse für das genossenschaftliche Denken, wie sie in dieser Eindeutigkeit selten sind. Sie zeigen darüberhinaus, daß dieses Denken in reiner Ausprägung zwischen 1400 und 1600 nur in der bäuerlichen Sprachschicht nachzuweisen ist und daß aus den anderen Schichten der damaligen Gesellschaft ein Wortgebrauch hereindringt, der aus einem anderen Denken hervorgeht. Der Sprachgebrauch der Herrschaft, ihrer Verwaltung, der Geistlichen und der bürgerlichen Juristen kennt so etwas wie eine Genossenschaft als Zusammenfassung einzelner Individuen, als Summe einer Addition, als Plural. Dieses Denken ist seinem Wesen nach individualistisch.

Vor dem eindringenden Wortgebrauch der höheren Gesellschaftsschichten ist im hier beobachteten Umkreis der bäuerliche Genossenschaftsbegriff, also der ganerbe mit dem gekennzeichneten Wortinhalt, durch zwei Jahrhunderte in der Verteidigung und schließlich auf dem Rückzug; das individualistische Denken gewinnt Boden unter den bäuerlichen Genossen selbst. Die Stationen dieses Vordringens lassen sich im 16. Jahrhundert genau verfolgen; nicht zu beobachten ist der Quellenlage wegen die Vorgeschichte dieses Konkurrenzkampfes vor 1400. Hier ist man auf vorsichtige Rückschlüsse angewiesen.

Von der Vorgeschichte des bäuerlichen Bezeichnungsgefüges ganerbe vor dem Einsetzen der schriftlichen Zeugnisse etwas zu wissen wäre schon deshalb wichtig, weil doch nach der Auffassung der heutigen Rechtsgeschichte die ritterlichen Gemeinderschaften "in Anlehnung an ältere bäuerliche Gemeinschaftsbildungen" entstanden sein sollen. Die sprachliche Bestandsaufnahme spricht zunächst nicht für die Annahme, daß die bäuerliche Welt und ihre Rechtsauffassung hier als ausstrahlendes Vorbild wirksam war; es müßte denn in den Jahrhunderten vor 1400 die Entwicklung in anderer Richtung verlaufen sein als später.

Der offensichtliche Unterschied zwischen dem bäuerlichen und dem nichtbäuerlichen Wortgebrauch, der im Hinblick auf den Kern der Sache geradezu ein Gegensatz ist, macht es auch unmöglich, die früheren Texte, in denen das Wort ganerbe vorkommt, ohne weiteres in dieser Frage heranzuziehen. Sie enthalten durchweg Sprachmaterial, das man nicht mehr einfach als bäuerlich bezeichnen kann. Das gilt für die Interlinearversion des Trierer Capitulare wie für die Stelle in Notkers Psalmen, wo beidemale lateinkundige Männer das Wort ganerbe verwenden; hierher gehört auch der Glossator der Benediktinerregel aus dem 9. Jahrhundert, der früheste Zeuge des Rechtswortes canarpun, der es sogleich in den theologischen Zusammenhang herüberholt. Selbst ein Mann ohne lateinische Schulbildung, als der sich Wolfram von Eschenbach be-

kennt, spricht nicht aus bäuerlichem, sondern aus ritterlichem Denken, wenn er Parzival als Ganerben der Gralsburg bezeichnet. Von dem Wortgebrauch im Sachsenspiegel hat schon Jacob Grimm geurteilt, er sei von den hochdeutschen Belegen zu unterscheiden. Bevor also die wichtigen der frühen Zeugnisse einzeln geprüft werden, sind einige Überlegungen darüber anzustellen, ob die Wortbildung ganerbe als solche etwas darüber aussagt, was der ihr gemäße Wortinhalt ist. Wenn schon 1400, und zwar innerhalb der bäuerlichen Rechtssprache, das Nebeneinander zweier Wortinhalte festzustellen war, von denen der eine sich als Singular der ganerbe zur Bezeichnung der realen Verbandsperson zeigt, während der andere als Plural dieselbe Genossenschaft als Summe ihrer Individuen begreift, dann lautet die Frage jetzt, welche der beiden Inhalte als ursprünglich zu gelten habe. Wie ist die Wortentwicklung vor 1400 zu denken: Hat sich aus einem als primär anzusetzenden Wortinhalt der ganerbe = ,das Individuum des einzelnen Nutzungsberechtigten' sekundär ein Wortinhalt desselben Singulars = ,die reale Verbandsperson als integrierter Gemeinwille' herausentwickelt und die anfängliche Bedeutung aus dem Singular in den Plural abgedrängt, von wo aus sie dann in späterem Gegenstoß zurückschlägt, den individualisierenden Wortinhalt mehr und mehr durchsetzt und ihm den Singular schrittweise wieder öffnet? Oder verdient die umgekehrte Annahme den Vorzug, daß nämlich der Rechtsterminus der ganerbe von dem Augenblick an, da er konzipiert und geprägt worden ist, nicht das Individuum, sondern die Verbandsperson meinte? Dann hätte dieser ursprüngliche Begriff sekundär auch die konkreten Individuen miteinbezogen, und dieser jüngere Wortinhalt hätte dann in einem dritten Abschnitt der Entwicklung den anfänglichen langsam verdrängt.

Wenn man von der Etymologie her auf diese Fragen antworten will, muß man sich vor Augen halten, daß man dabei durch Jahrhunderte hindurch ins zeugnisleere Dunkel zurückschließt. Denn falls man etwa die zweite Lösung vorzieht, bedeutet das, daß der älteste überlieferte Wortbeleg canarpun aus dem 9. Jahrhundert als Plural bereits der zweiten Phase der Bedeutungsgeschichte angehört. Prägung und Konzeption des so verstandenen Rechtsbegriffes ganerbe müssen dann spätestens ins 9. Jahrhundert, eher wohl in die vorhergehende Zeit gesetzt werden.

Als Jacob Grimm das Rätsel der Wortbildung ganerbe zu lösen versuchte, sträubte er sich, obwohl er das Trierer Capitulare kannte, dagegen, das Wort als Decompositum anzusehen und in gi-ana-erbo aufzulösen; denn: "Meines wissens tritt aber gi- sonst nir vor eine andere, schon mit einem nomen componierte partikel" 188. Sein Bedenken, in dem er später unsicher wurde und in dem ihm Hildebrand und alle Jüngeren nicht gefolgt sind, war durchaus berechtigt; nur hat er eine Möglichkeit dabei nicht erwogen, die das Problem auf zwanglose Weise löst. Das präfigierte ge-anerbe ist nur dann Decompositum, wenn anerbe seinerseits den Sprachgenossen der Entstehungszeit als Zusammensetzung bewußt war. Sollte dieses Wort jedoch geraume Zeit nach seiner Bildung aus an- und -erbe so fest verschmolzen sein, daß es den Sprechenden seine Ent-

¹⁶⁸ wie Anm. 36.

stehung vergessen ließ, dann war es zu einem neuen Simplex geworden, auf das Grimms Einwand nicht mehr zutrifft. Der Philologe des 19. und 20. Jahrhunderts darf sein Wissen von der Zusammenfügung der Wörter nicht ohne weiteres dem naiven Sprachbenutzer früherer Jahrhunderte unterstellen, selbst wenn das Grundwort des Decompositums, erbe, ihm so unmittelbar einleuchtet, daß er das bei jedem anderen als ebenfalls als gegeben annimmt.

Ich verweise dazu wieder auf die vorhin untersuchten bäuerlichen Quellen aus der Vorderpfalz. Da, wo die Ganerben der acht Dörfer unbeeinflußt von ihrer Genossenschaft sprechen, taucht durch zwei Jahrhunderte hindurch niemals der Gedanke auf, daß das etwas mit einer Erbschaft zu tun hat; wo einige wenige Male das Wort erbe im Kontext auftaucht, geht diese Reminiszenz offensichtlich auf die juristische Gelehrsamkeit eines Außenstehenden zurück und beweist für die unbefangene Rechtssprache der Bauern selbst nichts. Dieser Umstand unterscheidet übrigens die Texte der Großen und der Kleinen Ganerbschaft von anderen Weistümern; das hessische von Eisenhausen, von dem Hildebrand ausging, wie auch das von Hanhofen bei Speyer 160 gebrauchen immer wieder in der Nachbarschaft von ganerben Wörter wie erben oder unerben, auch erbschaft und erblich gut. Diesem - ebenfalls bäuerlichen -Rechtsdenken gelten zweifellos die Ganerben als eine durch besondere Erbfolge bevorrechtigte Personengruppe; von dieser Vorstellung ist in den Außerungen der Haardtrandgemeinden nichts zu finden. Die Ganerben der acht Dörfer wissen zwar vom alten Herkommen ihrer Genossenschaft und ihrer Nutzungsrechte, aber sie etymologisieren nicht und ordnen ihre Verbandsperson nicht erbrechtlich ein. Es könnte sein, daß gerade diese unreflektierte Sprachhaltung der Grund dafür ist, daß sich in diesem Umkreis ein sonst nirgends mehr nachweisbarer Altzustand bis in die frühe Neuzeit erhalten hat.

Wenn man ganerbe als Präfixableitung von einem als Simplex empfundenen anerbe erklären will, bringt das gewisse neue Schwierigkeiten mit sich. Denn das vorausgesetzte Simplex ist später belegt als die Weiterbildung, Das älteste Zeugnis mit der Bedeutung "Erbanwärter, (Mit)erbe" stammt von 1279; im Sinne des "bäuerlichen Alleinerben" ist es zuerst 1562 belegt ¹⁷⁰. Für anerbe als "Waldmarkgenosse" und als "Obermärker" reichen die Spuren ins 14. Jahrhundert zurück; daß es das Wort schon im 9. Jahrhundert oder vorher gegeben hat, ist aus schriftlichen Quellen nicht zu sichern. An sich ist diese Quellenlage verständlich, wenn man bedenkt, daß die Heimat dieses Begriffs das bäuerliche Erbrecht ist ¹⁷¹. Genauso, wie es für die Wortzeugnisse von ganerbe festzustellen war, gilt auch für anerbe, daß es in bäuerlichen Quellen erst spät schriftlich aufgezeichnet wurde, offenbar noch später als die Weiterbildung, weil anerbe sich weniger zur Übernahme in nichtbäuerliche Texte eignete.

¹⁶⁹ Grimm, Weisthümer III (wie Anm. 3) S. 345—347; Band V (Göttingen 1866) S. 574—577.

¹⁷⁰ DRWb (wie Anm. 48) Band I, Weimar 1914—1932, Sp. 615.

W. Bungenstock, Artikel "Anerbenrecht", in HRG I, 163—166; Alfred Pikalo, Römischrechtliche und deutschrechtliche Elemente im landwirtschaftlichen Erbrecht, in: Aktuelle Fragen aus modernem Recht und Rechtsgeschichte (= Gedächtnisschrift für Rudolf Schmidt), Hrsg. von Erwin Seidl, Berlin 1966, S. 507—534.

Diese Überlegungen führen also zu dem Schluß, daß es spätestens im 9. Jahrhundert ein bereits als Simplex empfundenes, also inzwischen fest zusammengewachsenes Substantiv anerbe gab, das in den Sachbezug des bäuerlichen Erbrechts gehörte; es war in diese Sprachschicht so sicher beheimatet, daß es bereitlag, als im selben Umkreis jemand an diesen Begriff anknüpfte und durch eine davon abgeleitete Wortbildung eine neue rechtliche Erscheinung bezeichnete. Möglich bleibt freilich auch, daß ge-anerbe aus dem Verb anerben abgeleitet oder doch daran angelehnt ist; die Belege dieser unfesten Zusammensetzung reichen bis ins 12. Jahrhundert zurück 172. Dem Typus der Bildung und ihrer Bedeutung nach ist freilich vorerst an eine denominale Ableitung zu denken.

Es hat zwei Substantive der Lautung anerbe gegeben, die grundsätzlich als Ausgangswort der Weiterbildung in Betracht kommen, ein starkes Neutrum, das — von ahd. arbi "Erbgut" herstammend — einen "Hof von einer gewissen Berechtigung", besonders ein "Gut mit Waldmarkberechtigung" bezeichnet ¹⁷³; daneben ein schwaches Masculinum, das mit j-Suffix zum Nomen agentis erweitert — ahd arb(e)o, erbo — die Person des Erben nennt. Das bis ins Gotische zurückzuverfolgende Nebeneinander des auf die Sache bezogenen Neutrums und des die Person meinenden Masculinums ¹⁷⁴ ist im Kompositum Anerbe bis in die frühe Neuzeit erhalten geblieben; die von Anerbe ausgehende Weiterbildung Ge-anerbe erscheint dagegen ausschließlich als Masculinum und ebenso entschieden auf Menschen bezogen ¹⁷⁵. In den oben untersuchten Quellen aus zwei Jahrhunderten, die einen altertümlichen Stand des Wortinhalts bezeugen, ist kein einziger Beleg eines Neutrums zu finden, wenn man davon absieht, daß gewisse Deklinationsformen des Masculinums (Gen. und Dat. Sing., Plural) von denen des Neutrums nicht zu unterscheiden sind.

Als der Begriff, von dem aus ge-anerbe durch das hinzugefügte Präfix geweitergedacht worden ist, hat nach alledem das auf Personen bezogene schwache Masculinum der Anerbe zu gelten 175a; die Frage bleibt, welcher Wortinhalt von Anerbe bei der Weiterbildung zugrundegelegt worden ist: 1. "Erbanwärter, (Mit)erbe", 2. "bäuerlicher Alleinerbe" oder 3. "Waldmarkgenosse". Weil nach dem vorhin darzulegenden Befund damit zu rechnen ist, daß das Kompositum Ganerbe von früh an verschiedenen Sprachschichten und dann auch mit verschieden akzentuiertem Inhalt angehört hat, muß man genauer fragen: Aus welchem Wortinhalt des voraufgehenden Substantivs Anerbe ist jenes Kompositum Ge-anerbe herzuleiten, das als Vorstufe des seit 1400 bezeugten bäuerlichen Rechtswortes Ganerbe dieses und das damit verbundene Bezeichnungsgefüge verstehen läßt? Nach meinem Dafürhalten kann das nicht die situationsentbun-

¹⁷³ ebd. S. 439; DRWb I, 615.

1752 So schon Schröder-Künßberg (wie Anm. 203) S. 303 Anm. 37.

¹⁷² Benecke-Müller-Zarncke, Mittelhochdeutsches Wörterbuch I, Leipzig 1854, S. 440.

¹⁷⁴ Sigmund Feist, Etymologisches Wörterbuch der gotischen Sprache, Halle 1909, S. 30 f.

Der gelegentlich zu beobachtende Wortgebrauch des Masculinums, der auch die Waldmark mit einbezieht, besagt nichts gegen die überwiegende Zahl der übrigen Belege; das Femininum die ganerbe erweist sich als eine jüngere Form, als Ergebnis eines sekundären Wunsches nach Differenzierung.

dene Bedeutung 'Erbanwärter schlechthin' sein, sondern der Herkunftsschicht entsprechend 'der bäuerliche Erbe'. Daß die Bedeutungsstreuung den 'Waldmarkgenossen' miteinbezieht, weist darauf hin, daß in der Ausgangssituation an eine bäuerliche Erbfolge gedacht war, bei der es nicht nur um Ackerland, sondern auch — vielleicht sogar vor allen Dingen — um Waldeigentum ging. Das ist aber genau die wirtschaftlich-rechtliche Situation, die bei den Dörfern am Rande der Haardt vorliegt. In diesem Umkreis könnte also durchaus als Vorgänger des seit 1400 greifbaren Wortes Ganerbe auch ein Begriff Anerbe gebräuchlich gewesen sein; er ist freilich dort — im Unterschied zu anderen Gegenden Deutschlands — niemals nachweisbar, vermutlich nicht ohne Grund.

Heutzutage gehört zum Wort Anerbe, das im bäuerlichen Erbrecht eine zentrale Rolle spielt, als fester und nicht wegzudenkender Begriffsinhalt dazu, daß der so Betitelte alleiniger Erbe des Besitztums ist. Wo Anerbenrecht herrscht, besteht sogenannter Güterschluß, der die Realteilung der landwirtschaftlichen Liegenschaften im Erbfalle ausschließt und den Besitz geschlossen an einen bevorrechtigten Erben, eben den Anerben, übergehen läßt 176. Fraglich ist nur, seit wann der Begriffsinhalt ,Alleinerbe' dem Worte Anerbe eigen ist; strittig ist unter den Rechtshistorikern auch, seit wann es Anerbensitte und Anerbenrecht in Deutschland gibt 177. Sprachlich gesehen müßte diese besondere Ausprägung des Erbe-Seins, die das Wort An-erbe kennzeichnet, durch das Präfix an- artikuliert sein; doch erlaubt die außerordentlich weite Bedeutungsstreuung von an als Adverb, Präposition oder Präfix 178 keine eindeutige Aussage dazu, welche Vorstellung leitend gewesen ist, als man erstmals den Anerben von den übrigen Erben unterschied. Die konkrete Situation eines Erbfalls ist so vielschichtig, daß bei der Begriffsbildung Anerbe mehrere Aspekte mitgewirkt haben können: der (zeitliche) Beginn eines neuen Rechtszustandes, die (räumliche) Nähe von Erblasser und Nachfolger, die (nicht nur lokal, sondern auch übertragen aufgefaßte) Richtung des Besitzüberganges, die (rechtlich unangefochtene) Ruhelage des Bevorrechtigten - all das und noch einiges mehr kann die Vorsilbe an- andeuten.

Wenn man einmal unterstellt, das Wort Anerbe habe von früh an den ,bevorrechtigten Rechtsnachfolger' bezeichnet, der dem Erblasser besonders nahestand, dann gewinnt die Weiterbildung Ge-Anerbe eine besondere Aussagespan-

Artikel "an" in: Hermann Paul/Werner Betz, Deutsches Wörterbuch, 6. Auflage, Tübingen 1966, S. 20—22; Artikel "ana, an", in: Ahd. Wb. I (wie Anm. 49) Sp. 335—410.

¹⁷⁶ Bungenstock a. a. O.

Die ältere Forschung neigte dazu, die Wurzeln der Anerbensitte in germanischer Zeit zu suchen, so E. von Dultzig (Das deutsche Grunderbrecht in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte 58, 1899) und B. Huppertz (Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland, Bonn 1939); Th. Mayer-Edenhauser (Untersuchungen über Anerbenrecht und Güterschluß in Kurhessen, Prag 1942) sieht als Hauptursache die im grundherrlichen Leiherecht von der Grundherrschaft geforderte Unteilbarkeit der Güter, so daß die Erscheinung erst mittelalterlich sein kann. Neuerdings urteilt Pikalo (wie Anm. 171), daß die Herausbildung der Anerbensitte "schon mit dem 10/11. Jahrhundert einsetzte".

nung; denn das Präfix ge- steht dem Inhalt des an- in bestimmter Hinsicht entgegen und hebt das Spezifische des Anerbe-Seins teilweise wieder auf. Während der An-erbe der privilegierte, aus einer Gruppe möglicher Erben durch besondere Ansprüche und Anrechte herausgehobene Anwärter auf das Erbe ist und während die Vorsilbe an- diese auszeichnende Nähe betont, läßt das Präfix gesolche Vorrechte eines einzelnen nicht gelten, sondern setzt ihnen bewußt entgegen, daß da noch die Gruppe der anderen da ist, die ebenfalls bedacht sein wollen.

Wenn jetzt zu prüfen ist, was das Präfix ge- dem vorauszusetzenden Simplex Anerbe und seinem Wortinhalt Neues hinzufügt, so ist zunächst festzustellen, daß ge- in nominalen Zusammensetzungen ein Zusammensein und aus Personen oder Sachen gebildete Kollektiva bezeichnet; wenn das Grundwort ein Substantiv ist, gilt das fast ausnahmslos ¹⁷⁹. Wo das Kompositum in seiner Bedeutung an ein Verb angelehnt wurde oder wo es später geradezu von einem Verb abgeleitet war, drückte es vornehmlich das Resultat eines Vorganges oder den Vorgang selber aus. Die Funktion der Vorsilbe hat sich also bei Neubildungen verändert; für die bis ins Gotische zurückzuverfolgende Frühzeit hat ga-, ge- vor allem kollektivbildende Wirkung gehabt. Unter den so entstandenen Komposita lassen sich mehrere Typen unterscheiden.

Der vorherrschende Typus ist dieser: Aus dem Simplex berg wird durch das Präfix ge-, das immer zusammen mit der Deklination der neutralen ja-Stämme auftritt, das kollektive Neutrum gebirgi. Der Typus umfaßt Dinge, Tiere und Menschen; "überall charakterisiert neutrales geschlecht die kollektivbildung, auch wenn das grundwort mask. oder fem. war" 180. So sind die Neutra gisteini (aus stein), gistuoli (aus stuol), gifugili (aus fogal), giknihti (aus kneht), gethigini (aus thegan) gebildet; hierher gehört schon das gotische Neutrum gaskalki (aus skalks) 181.

Ein zweiter Typus zeigt ebenfalls das Präfix ge-, doch ohne das j-Suffix; weil die danach gebildeten Komposita nur im Plural auftreten, ist nicht zu entscheiden, zu welchem Geschlecht sie gerechnet werden. Es handelt sich dabei um die im Alt- und Mittelhochdeutschen bezeugten Verwandtschaftsnamen gibruoder, giswester, geneven, genifteln, gevriunde, geliebe, gevettern 182; gotisch ist ganz entsprechend ganithjos bezeugt.

Einen dritten Typus bilden die maskulinen Genossenschaftswörter im Singular ginanno, gihuso, gisello, gileibo (got. gahlaiba), die ihre Benennung von demjenigen hernehmen, was der Genosse mit dem anderen teilt; auch hier ist das Grundwort ein Substantiv. Von Verben abgeleitet oder doch an sie ange-

Artikel "ge-" in: Paul/Betz, Dt. Wb. S. 226 f.; die Unterscheidung der Kollektiva nach Typen folgt Friedrich Kluge (Abriß der deutschen Wortbildungslehre, 2. Auflage 1925, § 75). Die Wortbildungslehren von Paul (Deutsche Grammatik Band V, Halle 1920, § 44) und Walter Henzen (Deutsche Wortbildung, 3. Auflage, Tübingen 1965 §§ 87 f.) verwischen den deutlich erkennbaren Unterschied wieder.

¹⁸⁰ Kluge a. a. O. § 28.
181 Feist a. a. O. S. 107.

¹⁸² Kluge a. a. O. § 28 b; Feist a. a. O. S. 104.

lehnt sind dann noch Wörter wie gemahala ,die Verlobte' und mhd. gerihte als ,Richterkollegium'.

Die Frage, die jetzt an das Kompositum Ge-anerbe zu stellen ist, lautet, ob es einem dieser Wortbildungstypen zuzuordnen ist und was diese Zugehörigkeit über seinen Wortinhalt auszusagen vermag. Dabei ist vorerst noch nicht entschieden, welches von den 1400 vorfindbaren Komposita Ganerbe als das primäre zu gelten hat, welches also als Weiterbildung von Anerbe zu verstehen ist: das Singulare tantum der ganerbe als Kollektivum oder der Plural die ganerben mit ebenfalls kollektiver Bedeutung. Beim Versuch, die Zusammensetzung zu bestimmen, muß man sich noch vergegenwärtigen, daß das Substantivum der Erbe im Deutschen eine Ausnahmerolle spielt, weil es als mit jo-Suffix gebildetes Nomen agentis das auslautende -eo, später -o, mhd. -e von vornherein enthielt, so daß eine Kollektivbildung nach dem Typus gibirgi schwerlich mit einem erneuten j-Suffix erfolgen konnte. Eine an *anerbeo anknüpfende Kollektivbildung analog thegan > githigini oder kneht > giknihti konnte hier deshalb nicht systemgerecht ansetzen; es ergaben sich zwangsläufig Einwirkungen aus den benachbarten Bildetypen 183.

Das Wort der ganerbe mit dem Wortinhalt ,die reale Verbandsperson der Genossenschaft' steht an sich dem Kollektivtypus gibirgi sehr nahe; nur es ist kein Neutrum, und seine Endung hat im Ahd. sicher nicht -i gelautet. Der Form und dem Geschlecht nach gehört *ge-anervo, wie es als ahd. Lautung auch für diesen Wortinhalt anzusetzen ist, zum Typus gihuso und gisello, die Kluge Genossenschaftswörter nennt. Allerdings meint es nicht den einzelnen Genossen, sondern faßt wie githigini oder später Gefolge und Gesinde eine Menschengruppe zu einer Einheit zusammen. Die Folge des Zusammenfalls zweier Bildungstypen ist, daß dieses Kollektivum ge-anervo ausnahmsweise nicht Neutrum, sondern Masculinum wurde; das hat die spätere Entwicklung des Wortinhalts erheblich belastet weil es den Unterschied zu einem anderen Worte gleicher Lautung fast gänzlich verwischte. Wenn dieses Kompositum durch die Kontamination des ersten und des dritten Bildetypus der ge-Kollektive beeinflußt war, dann mußte es sich auch inhaltlich an beide Gruppen anlehnen. Für seinen Wortinhalt heißt das, daß es vom Typus gisello das genossenschaftliche Element und vom Typus githigini die Zusammenfassung zu einer neuen Einheit übernahm. Sollte die Wortprägung vielleicht noch an das Verbum anerben angelehnt worden sein, dann ließ sich die genossenschaftliche Einheit der ganerbe auch noch als Resultat eines Vorgangs begreifen: Diese als Gesamtheit aufgefaßte Genossenschaft war dann das Ergebnis einer Erbfolge. Ob diese Vorstellung bei der Zusammensetzung mitgewirkt hat oder später lebendig geblieben ist, läßt sich freilich nicht nachweisen.

Die bäuerlichen Sprachdenkmäler aus der Vorderpfalz haben gezeigt, daß 1400 neben dem Singulare tantum der ganerbe ein Plurale tantum die ganerben bestand, das davon unterschieden werden muß. Das gilt auch für die Herleitung

Das gilt für das maskuline Nomen agentis der erbe und seine Weiterbildung der anerbe ebenso wie für das Neutrum das erbe; vgl. Paul, Dt. Gramm. Band II, Halle 1917, S. 20.

dieses Kompositums. Da ergibt sich nun etwas Merkwürdiges: Die Pluralbildung die ganerben, die einen nicht gebildeten, aber logisch gedachten individuellen Singular voraussetzt, kann nur zum Typus gibruoder und giswester gestellt werden. Das heißt nichts anderes, als daß ge-anervun hier als Glied eines Feldes der Verwandtschaftsbezeichnungen erscheint, wenn auch in einem weiteren Sinne wie mhd. gevriunde und geliebe. Für das hohe Alter dieses Kompositionstypus spricht das Nebeneinander der gotischen Pluralia ganithjos und gaarbjans 184.

Damit ist die Frage an die Wortbildung von ganerbe, so weit das möglich ist, beantwortet. Das Ergebnis läßt sich wie folgt zusammenfassen: Das 1400 vorfindbare Nebeneinander des Singulars und des mit anderem logischen Inhalt gedachten Plurals dürfte sehr alt sein und bis in die Zeit zurückreichen, da das Kompositum — oder genauer: die Komposita — ganerbe durch Präfigierung eines älteren *anerbe auf zweierlei Weisen gebildet wurde. Der damals entstehende kollektive Singular begriff die (in Folge eines Erbfalls erwachsende) Gruppe vor allem genossenschaftlich, dabei aber als reale Einheit; der parallel dazu gebildete Plural reihte die zueinandergehörigen Personen dieser Rechtssituation stärker unter die Kategorie der Verwandten ein; sie blieben dabei trotz ihrer Verbundenheit Einzelne. Gemeinsam war beiden Weiterbildungen, daß sie eine — genossenschaftsrechtlich oder familienrechtlich begründete — Gruppe an die Stelle des bevorrechtigten Anerben setzten: Die geschlossene Gemeinschaft der Ganerben machte die Anrechte geltend, die im Geltungsbereich des Anerbenrechtes ein privilegierter Einzelner an das ungeteilte landwirtschaftliche Eigentum hatte. Bei diesen im Güterschluß vererbten bzw. in der Genossenschaft bei ständigem Wechsel der Einzelglieder tradierten Liegenschaften hatte man von früh an ausdrücklich auch den Waldbesitz vor Augen.

Was die Analyse des Wortes ganerbe ergibt, umreißt genau die historisch greifbare Situation der acht Ganerben-Dörfer am Haardtrand. Es erlaubt Schlüsse auf die durch Quellen nicht belegte Frühzeit dieser Genossenschaften. Was das Wort ganerbe betrifft, so mußten freilich im Laufe der Jahrhunderte der Singular und der Plural in zunehmendem Maße inhaltsgleich werden, weil allmählich unter den Bewohnern dieser Dörfer das Bewußtsein verwandtschaftlicher Zusammengehörigkeit verblassen mußte. Dieser Zustand war 1400 längst erreicht; deshalb erscheint das fast synonyme Nebeneinander in den Quellen so verwirrend. Was den Wortinhalt der beiden Numeri damals voneinander unterschied, war erstens, daß der Singular betont genossenschaftlich, der Plural dagegen stärker individualistisch dachte, und zweitens, daß jener ausschließlich der bäuerlichen Sprachschicht eigen war, während dieser in seiner anderen Sicht der Sache aus der nichtbäuerlichen Sprache wirkungsvolle Unterstützung erhielt.

Daß bei der Zusammensetzung ge-anerben der Vokal des Präfixes mit dem im Anlaut des Grundwortes zusammenstieß, hat für die Wortgeschichte Folgen gehabt. Wie in gönnen und (ge-)gessen ist das unbetonte e der Vorsilbe ge-

¹⁸⁴ Wulfila, Epheser III. 6: visan thiudos gaarbjans jah galeikans jah gadailans gahaitis is; Paul, Dt. Gramm. I S. 2042.

schwunden 165; dadurch wurde die kollektivierende Bedeutung verdunkelt. Mehr als der Singular, der die Gesamtheit eines Verbandes bezeichnete, war der Plural von dieser Gefahr betroffen; seine Zuordnung zum Felde der Verwandtschaftsnamen vom Typus gebrüoder lockerte sich im gleichen Maße, wie das Verwandtschaftsbewußtsein der Samterben nach Generationen schwand. Übrig blieb ein Wort, das zwar geläufig, aber in seiner Zusammensetzung, Herkunft, Zuordnung und Bedeutung den Sprachgenossen dunkel und rätselhaft war. Wenn seit dem 17. Jahrhundert die Schreibungen GanErben, gan Erben, GanErben, Gahnerben auftreten, dann zeigen sie, daß die Wortbildung nicht mehr durchschaut wird und daß hier die Eindeutung, die sogenannte "Volksetymologie", ansetzt. Das ist die Situation, die Jacob Grimm vorfand.

Der Vokal der Vorsilbe ist schon sehr früh geschwunden; in den untersuchten Quellen aus der Zeit von 1400 bis 1600 ist er nirgends mehr anzutreffen. Wenn man wissen will, wie lange das Präfix ge- seine kollektivierende Funktion in diesem Kompositum bewahrt hat, muß man die aus anderen Sprachschichten stammenden Belege vor 1400 heranziehen, die bisher hier außer Betracht geblieben sind. Das älteste Zeugnis des Wortes aus dem 9. Jahrhundert zeigt bereits die Vorsilbe ohne Vokal: canarpun; wenn freilich lat. consortes im Prolog der Benediktinerregel durch das Hendiadyoin canarpun enti katelun glossiert wird, dann spricht das dafür, daß der Glossator das Präfix ca- noch als solches empfunden hat 166. Im 11. Jahrhundert schreibt eine Glosse zu Notkers Psalmen über lat. coheredes ahd. can-herben 187 und nimmt damit die Eindeutungsversuche des 17. Jahrhunderts vorweg.

Daneben hat sich aber das lebendig gefühlte ge- in dieser Zusammensetzung bis ins 14. Jahrhundert erhalten, worauf R. Schmidt hingewiesen hat ¹⁸⁸. Die dem 10. Jahrhundert zuzuweisende Interlinearversion zum Trierer Capitulare enthält sechs Belege, von denen fünf geaneruun o. ä. lauten, einer ganeruo ¹⁸⁹. Eine Variante zu Wolframs Parzival 333.30 stellt neben das Substantiv ganerbe das Verbaladjektiv geanerbet ¹⁹⁰; die gleiche Form weist Grimm für 1326 nach ¹⁹¹. Für 1350 belegt eine niederdeutsche Urkunde die Wortbildung geainerfschaf ¹⁹², und noch 1381 enthält eine Urkunde aus der Rheingegend viermal geanerben bzw. geanerbin ¹⁹³.

185 Paul/Betz, Dt. Wb. S. 226.

Ahd. Wb. I, 517; Elias Steinmeyer und Eduard Sievers, Die althochdeutschen Glossen I-V, Berlin 1879-1922 (= Gl.), dort 2, 52, 7.

Ahd. Wb. I, 517; E. H. Sehrt und Taylor Starck, Notkers des Deutschen Werke III (Altdeutsche Textbibliothek Nr. 40), Halle 1952, 1. Teil S. 216. 10 zu Psalm 36. V. 22.

¹⁶⁸ R. Schmidt, Ganerben I, Mitteilungen aus dem Germanischen Nationalmuseum, Jahrgang 1897 S. 16.

Ahd. Wb. I, 517; Elias von Steinmeyer, Die kleineren althochdeutschen Sprachdenkmäler, Berlin 1916, S. 305—308 (= St. 305—308).

190 DWb IV. I, 1 Sp. 1217; Benecke-Müller-Zarncke I, 439.

Grimm, Dt. Rechtsalterthumer S. 482 (nach Wenck, Hessische Landesgeschichte mit einem Urkundenbuch I. II. III. Darmstadt 1783—1803, dort I nr. 163).

192 DRWb III, 1152 (nach dem UB Siegen I. 203).

192 nach Schmidt (wie Anm. 188).

Die Verdunkelung der Vorsilbe ge-, die gleichbedeutend ist mit der Verdunkelung der Prägung ganerben überhaupt, hat sich also über Jahrhunderte hingezogen. In dem Maße, wie das undurchschaubare Wort aus dem Feld der Verwandtschaftsbezeichnungen vom Typus gebrüeder heraustritt, legt es den Charakter des Plurale tantum ab und bildet einen sekundären Singular zur Bezeichnung eines Individuums. Wo aber der Verlust der kollektivierenden Bedeutung des ge- als Mangel empfunden wird, entsteht als neues Kollektivum die Ableitung ganerbschaft 194. Diese Bildung taucht seit dem 14. Jahrhundert auf; der geainerfschaf von 1350 folgt eine hessische ganerbschaft von 1360 195. In den Wortschatz der bäuerlichen Ganerben am Haardtrand dringt der im Adel geprägte Begriff erst 1560 ein und verrät dabei, daß er von außen kommt; er hat sich zur Bezeichnung der beiden Genossenschaften so sehr durchgesetzt, daß späterhin üblicherweise von der Großen und der Kleinen Ganerbschaft gesprochen wird. Dieses Wort ist auch auf unbelastete und nicht verwirrende Weise pluralfähig; da es sich um zwei benachbarte und ähnlich beschaffene Verbände handelt, die gelegentlich zusammenfassend genannt werden mußten, haben alle Außenstehenden, die nicht selbst dem ganerben (im Sinne des alten Singulars) angehörten, der jüngeren Ableitung den Vorzug gegeben, und die Ganerben sind dem mehr und mehr gefolgt. Um der terminologischen Eindeutigkeit willen kann sich auch der moderne Historiker dem nur anschließen, obwohl - wie zu zeigen war - der Begriff Ganerbschaft nicht ursprünglich ist und nicht das enthält, was aus der Innensicht der Betroffenen selbst das Wesen ihres Verbandes ausmachte.

Die ältesten Belege des Wortes-

Es würde zu weit führen, wenn hier alle Wortzeugnisse aus der Zeit vor 1400 einzeln betrachtet werden sollten. Soweit sich beobachten läßt, entstammen sie alle nichtbäuerlichem Sprachgut; unter ihnen findet sich kein Beleg für den kollektiven Singular der ganerbe = ,die reale Verbandsperson' im Sinne Otto von Gierkes. Die oben im Umriß dargelegte Wortgeschichte vom (chronologisch nicht bestimmbaren) Augenblick der Zusammensetzung an ist nur noch zu ergänzen durch eine Prüfung der Fälle, in denen das Wort zuerst greifbar wird. In welcher Gestalt und mit welchem Wortinhalt zeigt sich ganerbe da, wo es zuerst vorkommt? Zu betrachten sind da 1. die Glosse zur Benediktinerregel aus dem 9. Jahrhundert, 2. die Interlinearversion zum Trierer Capitulare aus dem 10. Jahrhundert, 3. die Glosse zu Notkers Psalmen aus dem 11. Jahrhundert, 4. der Wortgebrauch Wolframs im Parzival aus der Zeit um 1200 und 5. der Sachsenspiegel von ugf. 1230.

Kluge a. a. O. § 23; Paul, Dt. Gramm. § 62; Henzen a. a. O. § 122.
 DRWb III, 1152 (nach DOrdHessen. UB. III nr. 996).

1. Die Glosse zur Benediktinerregel

Das Zeugnis steht in einer Tegernseer Handschrift, die nach Steinmeyer der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts angehört 196. Der Satz im Prolog der Regula S. Benedicti: ut regni eius mereamur esse consortes ist ganz im Hinblick auf die religiöse Wirklichkeit des Reiches Gottes gesagt; auch die Glosse zu consortes = canarpun enti katelun 197 überträgt das weltliche Rechtswort ganarbeun auf religiöses Gebiet. Im lateinischen Text steht consortes, nicht etwa coheredes; der Glossator hat sich also bei der Wahl seines Hendiadyoin nicht durch das vorgegebene Wort bestimmen lassen, sondern der Blick auf die Sache hat den Ausdruck nahegelegt. Es ist abwegig zu meinen, hier liege nur eine "ganz allgemeine Bedeutung" des Wortes vor 198; wie in so vielen anderen Fällen wird hier die Botschaft der christlichen Mission dem germanischen Denken durch Begriffe nahegebracht, die der heimischen Rechtssprache entstammten. Die Sache selbst, nämlich daß ein regnum von Ganerben besessen wird, war den Zeitgenossen durchaus vertraut: Die fränkischen Reichsteilungen von 806 und 817 waren aus diesem Rechtsdenken konzipiert 199, wenngleich sich für diesen Zusammenhang der Gebrauch des Wortes Ganerbe nicht belegen läßt. Auch das lateinische Trierer Capitulare von 818 setzt in seinen Regelungen voraus, daß Gesamteigen von Ganerben eine verbreitete rechtliche Wirklichkeit war, allerdings nicht in der für das Spätmittelalter bekannten Form. Obwohl es nicht in schriftlichen Quellen erhalten ist, haben wir für die germanisch-deutsche Rechtssprache dieser Zeit schon den Begriff g(e)anerbun anzusetzen, dem logischerweise Wort und Sache anerb(e)o vorausgeht 200.

Die Glosse belegt das Wort als schwach deklinierten Plural, er ist offenbar als Masculinum gedacht. Das schon verschmolzene Präfix ist in seiner kollektivierenden Bedeutung sicher noch empfunden worden, wie das benachbarte katelun zeigt. Canarpun hier als Verwandtschaftsbezeichnung zu denken entspricht durchaus dem Sinne der Benediktinerregel, der die Begriffe Vater, Sohn, Bruder in geistlicher Beziehung vertraut sind. Daß der theologisch gebildete Glossator den Plural canarpun mit individualisierendem Wortinhalt gebraucht, ist nicht anders zu erwarten.

2. Die Interlinearversion zum Trierer Capitulare

Die Version, die nur in einem Druck des 17. Jahrhunderts erhalten ist, gehört mit ihren Sprachformen erst dem 10. Jahrhundert an 201. Sie ist also nicht

Die St. Galler Interlinearversion der Benediktinerregel aus dem 9. Jahrhundert verdeutscht consortes als ebanlozzon; vgl. Steinmeyer, Sprachdenkmäler 191, 11.

So Zimmermann (wie Anm. 5) S. 21, der von den ritterlichen Ganerbschaften späterer Zeit ausgeht.

199 Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte I, 2. Auflage Karlsruhe 1962, S. 75.

²⁰⁰ Pikalos Zeitansatz — vgl. Anm. 177 — ist demnach heraufzurücken.

201 Steinmeyer, Sprachdenkmäler S. 307 f.

¹⁹⁶ CLM 19410; zu Hs. vgl. Steinmeyer, Gl. IV, 568; ders., Sprachdenkmäler S. 290 f., Georg Baesecke, Der deutsche Abrogans und die Herkunft des deutschen Schrifttums, Halle 1930, S. 36.

gleichzeitig mit dem Capitulare von 818/819. Steinmeyer hielt sie "für eine Privatübung ohne praktischen Zweck", "in jedem Betracht ist sie mangelhaft und undeutsch". Ehrismann nennt das Denkmal "sprachlich wertvoll" und den übersetzten Kanon rechtsgeschichtlich von großer Wichtigkeit; zugleich urteilt er: "Die Übersetzung ist nicht pünktlich und enthält sehr viele Mißverständnisse 202."

Was den sechsfachen Gebrauch des Begriffes "Ganerben" angeht, muß man dem Übersetzer zugestehen, daß er die Meinung der lateinischen Vorlage mit dem treffenden Rechtsterminus wiedergegeben hat. Im Capitulare Ludwigs des Frommen ging es darum, Schenkungen an die Kirche von der Beschränkung zu befreien, die im Beispruchsrecht der Erben enthalten war; dieses Beispruchsrecht beruhte "auf der Gemeinderschaft der Hausgenossen, denen, solange sie noch nicht durch Abteilung geschieden waren, als "Ganerben" (coheredes) ein Gesamtrecht an dem Grundbesitz des Hauses zustand 203." Wenn dem Übersetzer Fehler und Verstöße gegen den deutschen Sprachgebrauch anzukreiden sind, so sind sie u. a. die Folge davon, daß er sich in Satzstellung und sprachlicher Form sklavisch an die Vorlage anlehnte; außerdem übersetzte er stellenweise falsch.

Der lateinische Text enthielt zweimal den Begriff hereditas, ihn gibt der Übersetzer mit eruetha und erue wieder 2014. Den zum Beispruch berechtigten Erben, an den hier vorzugsweise als isolierten Einzelnen gedacht wird, nennt er heres oder auch coheres; auch an den beiden Stellen, an denen das lat. Präfix 1000- fehlt, denkt der Übersetzer wie selbstverständlich an Ganerben:

| St. 306,9 | heres illius | geanerun in Selues |
|------------|-----------------------|---|
| St. 306,14 | beredi | (Randglosse: Thesselues.) ' themo geaneruen |
| St. 306,19 | cum coheredibus suis | bit geaneruun sinen |
| St. 306,21 | coheres eius | geaneruo siner |
| St. 306,30 | coheres eius | ganeruo siner |
| St. 307,2 | cum alio coherede suo | bit andremo geaneruen sinemo |

Der lateinische Singular (co)heres des Capitulare, der das römisch-rechtliche Denken mit seinem individuellen Eigentumsbegriff kennzeichnet, nötigte den Übersetzer, aus dem Plurale tantum geaeneruun, der dem fränkischen Rechtsdenken vom Eigen zur gesamten Hand entsprach, den Singular zurückzubilden. Der Einbruch des römischen ins germanische Rechtsdenken, der den Inhalt des Capitulare ausmacht, wiederholt sich in der sprachlichen Form. Es bezeichnet den Grad, in dem sich der Übersetzer der Vorlage anschloß, daß er zu fünf

203 Richard Schröder und Eberhard Frh. von Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsreschichte 7 Auflage Berlin und Leine 1922 C. 2022 ferbuch

Rechtsgeschichte, 7. Auflage Berlin und Leipzig 1932, S. 302 f., auch S. 791. St. 306.27 und 307.1.

Gustav Ebrismann, Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters I, 2. Auflage München 1932, S. 353 f.; Helmut de Boor/Richard Newald, Geschichte der deutschen Literatur von den Anfängen bis zur Gegenwart I, 4. Auflage München 1960, S. 48.

lateinischen Singular-Stellen viermal den undeutschen Singular nachbildete. Dabei ist es aufschlußreich, daß er es an der ersten Stelle zunächst nicht tat, sondern daß ihm, bevor er sich korrigierte 203, für lat. heres als den "Gesamterben" der deutsche Plural geaneruun in die Feder floß. Jacob Grimm hat hier die Besserung in geaneruo sin selues vorgeschlagen, Steinmeyer und Braune sind ihm darin gefolgt. Aber das verwischt das Bemerkenswerte an diesem Übersetzungsfehler.

Daß geaneruun als Plural auf den Schreiber des 10. Jahrhunderts zurückgeht, verrät die Endung -un, die noch einmal im Dativ Plural 306,19 vorkommt ²⁰⁸; wo der Übersetzer den Dativ des Singulars bildet, verwendet er die Endung -en, so 306,14 und 307,2. Bei ihm hat also das schwach deklinierte geaneruun mit zurückgebildetem masculinen Singular die folgenden Formen:

| Singular | Plural |
|-----------------|-----------|
| Nom. g(e)aneruo | geaneruun |
| Gen | ••• |
| Dat. geaneruen | geaneruun |
| Akk | ••• |

Daß die fünf Belege mit dem erhaltenen Präfix-Vokal für Jacob Grimm der Grund waren, trotz seiner Bedenken an ein Decompositum ge-anerbe zu denken, war schon zu erwähnen.

3. Die Glosse zu Notkers Übersetzung des Psalms 36,22

Den Vers Quoniam benedicentes ei hereditabunt terram hat Notker so übertragen: Vuanda die imo guotes pitent . die besizzent sament imo terram niuentium . unde uuerdent sine coheredes. Er hat dabei die in hereditabunt enthaltene Verheißung als ein Erben zur gesamten Hand interpretiert und sie ihm aus dem weltlichen Rechtsdenken geläufige Vorstellung in den religiösen Bereich übertragen, ähnlich wie der Glossator der Benediktinerregel. Notker hat die entscheidenden Wörter terram und hereditabunt verdeutlicht, aber nicht übersetzt; diesen Schritt tut sein Glossator, als der sein Schüler Ekkehard IV. in Betracht kommt 2017. Terram uiuentium gibt er mit dia erda dero lebendon wieder, coheredes mit can-herben 2018.

Zum Lautstand der Endungen vgl. Wilhelm Braune, Althochdeutsche Grammatik, 12. Auflage bearb. von Walther Mitzka, Tübingen 1967, § 221 und § 207 Anm. 8.

²⁰⁷ Vgl. Anm. 187; zur Glossierung vgl. Ebrismann (wie Anm. 202) I, S. 441—447, de Boor (ebd.) I, 118.

208 Die Schreibweise mit Bindestrich nach Sehrt/Starck; das Ahd. Wb. druckt kanherben.

Die Schreibung in Selues und die Randglosse Thesselues im Druck Browers können darauf hinweisen, daß die Handschrift an dieser Stelle eine korrekturbedürftige Lesart, vielleicht eine Korrektur enthielt. Das zu heres und geaneruun gehörige Prädikat steht im Lateinischen wie im Deutschen im Singular: ualeat bzw. mugi (St. 360,10 f.).

Der Glossator bezeugt den schwach deklinierten Nominativ Plural mit der im 11. Jahrhundert abgeschwächten Endung -en 209. Seine Schreibweise wie auch das vorgeschlagene h 210 machen deutlich, daß sein etymologisierender Ansatz ganerbe von erbe, nicht von anerbe herleitet; ob ihm das Präfix ga- in cannoch bewußt war, ist nicht sicher zu sagen, obwohl die lateinische Vorlage coheredes dafür spricht. Die Wiener Handschrift hat an dieser Stelle unde uuerdent sina geerben. Es ist nicht zu entscheiden, ob sich hier das gotische gaarbjans erhalten hat oder ob der Schreiber eine neue ad-hoc-Prägung nach coheredes bildet; sein Ansatz entspricht genau dem Ekkehards 211.

4. Wolframs von Eschenbach Parzival 333.30

Wolfram hat das Verhältnis seines Helden Parzival zum Gral als das einer ganerbenrechtlichen Anwartschaft gekennzeichnet:

333.26 schildes ambet umbe den grâl wirt nû vil güebet sunder twâl von in dem Herzeloide bar. er was ouch ganerbe dar.

Eine Variante zu dieser Stelle schreibt statt ganerbe geanerbet. Welche der beiden Lesarten den Wortgebrauch Wolframs bietet, ist bei unserem heutigen Wissen vom Verhältnis der Parzival-Handschriften nicht zu sagen. Wenn im Trierer Capitulare der aus dem Plural zurückgebildete Singular in Anlehnung an die lateinische Vorlage geschrieben war, obschon er wohl dem deutschen Sprachgebrauch damals nicht gemäß war, so ist der hier belegte Nominativ Singular nicht aus solchem Vorbild zu erklären. Der individualisierend gedachte Singular der ganerbe war also im ritterlichen Denken um 1200 offenbar möglich; er ist freilich in den nächsten zweihundert Jahren nicht wieder nachgewiesen. Wolframs Vers enthielt für die Zeitgenossen damit eine sprachliche Kühnheit, und das könnte auch die Variante bestätigen, die das Substantiv zum Verbaladjektiv von anerben umdeutet und das kollektivierende Präfix ge- als perfektivierend auffaßt. Falls die Entwicklung freilich umgekehrt verlaufen sein sollte, also das Partizip geanerbet Wolfram zuzuschreiben wäre, dann bleibt zu klären, welcher Zeit der Vorstoß in den Singular der ganerbe angehört. Er hat auch in späteren Jahrzehnten noch Ausnahmecharakter.

5. Der Sachsenspiegel (Landrecht) I, 17, 1

Unter der Überschrift Wer des anderen erbe nemen moge. Wer des anderen erbe nicht nemen en mag. Welch swab kein erbe nimt, behandelt Eike die

Dieses b kommt vorzugsweise im Wortanlaut vor, vgl. Braune, Ahd. Gramm.
§ 152 a.

²⁰⁹ Braune, Ahd. Gramm. § 221 Anm. 7.

Richard Heinzel und Wilhelm Scherer, Notkers Psalmen nach der Wiener Handschrift, Straßburg 1876 S. 99.

Grundsätze des Erbrechts. Dabei wird auch der Erbengemeinschaft der Sippenangehörigen gedacht:

Wenne abir ein erbe verswestert unde verbruderet, alle die sich geliche na zu der sippe gezin mogen, de nemen gelichen teil daran, ez si wip adir man. Diz heizen de sachsen ganerben 212.

Diese Stelle hat den Rechtshistorikern von den Glossatoren bis zur Gegenwart Schwierigkeiten bereitet 213. Jacob Grimm wollte die sächsischen Ganerben von den hochdeutschen als etwas anderes unterscheiden 214; doch dazu besteht kein Grund. Wort und Sache fügen sich durchaus in die Geschichte des Rechtsinstitutes ein. Der Plural ganerben umfaßt als eine weite Verwandtschaftsbezeichnung die erbberechtigten Sippengenossen von den Kindern eines Erblassers an bis in die folgenden Verwandtschaftsgrade. Wenn der gleiche Verwandtschaftsgrad als Bedingung dafür genannt wird, daß der einzelne gleichen Anteil am Gesamterbe hat, so heißt das, daß die Einrichtung vorwiegend familienrechtlich, weniger genossenschaftlich verstanden wird. Außerdem sind bei diesem Gesamteigentum schon gleiche Teile gedacht, wenn auch vielleicht noch nicht ausgeschieden. Der Rechtsbegriff ganerben ist also bei Eike mit individualisierendem Inhalt gedacht, und das ist bei diesem Vertreter deutschen Rechtsdenkens erstaunlich. Das mag damit zusammenhängen, daß im Sachsenspiegel nur das Recht des freien Standes behandelt wird, also das bäuerliche Hofrecht, das zu dieser Zeit schon ein Recht der Unfreien war, außer Acht blieb 215. Der ostsächsische Ritter Eike von Repgow spricht ebenso wie Wolfram von Eschenbach nicht aus der bäuerlichen Sprachschicht; ob es zu seiner Zeit im niederdeutschen Raum bäuerliche Ganerben gegeben hat, dafür fehlt jedes Zeugnis.

So stimmen die ältesten Wortzeugnisse von ganerben darin überein, daß sie ausschließlich den individualisierenden Wortinhalt kennen. Zugleich entstammen sie alle nichtbäuerlichem, nämlich theologisch-gelehrtem oder ritterlichem Sprachgebrauch. Das weist den seit 1400 zu beobachtenden bäuerlichen Quellen aus der Pfalz noch eine besondere Bedeutung zu. Diese späten Denkmäler bewahren einen alten Stand in der Bedeutungsgeschichte, der als ebenso alt anzusetzen ist wie die in einer anderen Entwicklungslinie tradierte und früher bezeugte Bedeutung; das Sprachgut der acht Haardtrand-Gemeinden erweist sich als letzter Rückzugsbereich eines Rechtsdenkens, das einmal in jener Schicht weiter verbreitet gewesen sein muß, deren Brauch der Vererbung zur gesamten Hand für den niederen Adel der späteren Jahrhunderte das Vorbild abgegeben hat. Von diesem Rest eines sonst untergegangenen Denkens aus sind die sonst schwer verständlichen Organisationsformen des Spätmittelalters zu begreifen; ohne diese kostbaren Zeugnisse wird das Rechtswort Ganerbe mehrdeutig und die Sache strittig bleiben.

²¹² Nach der Merseburger Handschrift (Homeyer-Gierke Nr. 785) hrsg. von Cl. Frhr. von Schwerin! Eingeleitet von Hans Thieme, Stuttgart 1953, S. 28.

Wippermann (wie Anm. 166) S. 11 f.; Stendell (wie Anm. 5) S. 3; Schröder-Künßberg (wie Anm. 203) S. 303 Anm. 37; Zimmermann (wie Anm. 5) S. 21 Anm. 12.

²¹⁵ Thieme (wie Anm. 212) S. 4.